



Simon Preuß, M.Sc.
Aufstiegsbeamter
Feuerwehr Solingen

Entscheidungsvorlage

Anerkennung privater Organisationen im Katastrophenschutz

am Beispiel der Organisationen @fire – Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V. und I.S.A.R. Germany e.V. im Bundesland Nordrhein-Westfalen

Facharbeit gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW

Solingen, den 16.11.2023

Aufgabenstellung

Institut der Feuerwehr
Nordrhein-Westfalen

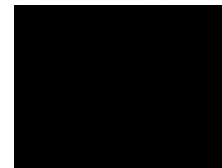


Institut der Feuerwehr NRW, Postfach 4967, 48028 Münster

Datum: 11.04.2023

Herr
Simon Preuß

[REDACTED]



pruefungsamt@idf.nrw.de

Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes hier: Zuteilung Facharbeitsthema

Sehr geehrter Herr Preuß,

gem. § 20 (1) der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahnguppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2-Feu NRW) mündet der schriftliche der Facharbeit „in der Erstellung einer Entscheidungsvorlage oder eines Fachartikels sowie einer Methodik-, Literatur- und Quellendokumentation. Die Entscheidungsvorlage soll sich in Inhalt und Aufbau an einer Ratsvorlage oder einer Vorlage für Hauptverwaltungsbeamten oder Hauptverwaltungsbeamte oder politische Entscheidungsträgerinnen oder Entscheidungsträger orientieren. Der Fachartikel soll sich in Inhalt und Aufbau an einer fachlichen Abarbeitung und Lösung einer technischen, rechtlichen oder organisatorischen Problemstellung orientieren.“

Ihr Thema zur Erstellung einer **Entscheidungsvorlage** lautet:

Anerkennung privater Organisationen im Katastrophenschutz

Die beiden Vereine „@fire – Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V.“ und „ISAR Germany e.V.“ haben 2023 nach dem Erdbeben im Grenzbereich zwischen der Türkei und Syrien schnelle und professionelle Hilfe leisten können. Aber auch im Inland haben diese beiden Vereine bereits in vielen Einsätzen unter originärer Zuständigkeit der Feuerwehr mitgewirkt. Erstellen Sie eine Entscheidungsvorlage für die zuständige Abteilungsleitung im nordrhein-westfälischen Inneministerium zur Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese Vereine zu anerkannten Hilfsorganisationen gemäß § 18 BHKG werden können.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Wolbecker Str. 237
48155 Münster
Telefon 0251 3112-0
Telefax 0251 3112-1099
poststelle@idf.nrw.de
www.idf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 11, 22, R22, R32,
N84, Hauptbahnhof Münster
(Bussteig A) bis Haltestelle
„Institut der Feuerwehr“

Abkürzungsverzeichnis

BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
BHKG	Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015
GFFF	Ground Forest Fire Fighting
HiOrg	Hilfsorganisation
JUH	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
KatS	Katastrophenschutz
KI	Künstliche Intelligenz
LOI	Letter of intent
NTC - EU	National Training Coordinator des EU-Katastrophenschutzverfahrens
IDF NRW	Institut der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen
I.S.A.R.	International Search and Rescue
RettG NRW	Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer in Nordrhein-Westfalen
SAR	Search and Rescue
THW	Technisches Hilfswerk
TUIS	Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem
UCPM Training	The Union Civil Protection Mechanism Training Programme der Europäischen Union
USAR	Urban Search and Rescue
VdF NRW	Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen
WFF	Wildland Firefighting
ZSKG	Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) vom 25. März 1997

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Methodisches Vorgehen.....9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Literaturergebnisse zu Voraussetzungen einer Anerkennung im Katastrophenschutz	3
Tabelle 2 – Ergänzende Ergebnisse der Experteninterviews zu Voraussetzungen einer Anerkennung im Katastrophenschutz nach § 18 BHKG.....	4
Tabelle 3 – Relevanteste Auswirkungen der Anerkennung nach § 18 BHKG	6
Tabelle 4 - Übersicht der durchgeföhrten Experteninterviews	15
Tabelle 5 - Zusammengefasste Interviewaussagen nach Frage- Kategorien.....	26
Tabelle 6 - Auswirkungen der Anerkennung nach § 18 BHKG, Rechtsverweise	58
Tabelle 7 – Kriterien- Analyse betreffender Organisationen	63

Inhalt

Teil I: Entscheidungsvorlage	1
Kurzzusammenfassung	1
1 Einleitung	2
1.1 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands	2
1.2 Rechtsverbindlichkeit der Arbeit	2
2 Darstellung der Problemstellung	2
3 Voraussetzungen zur Anerkennung im Katastrophenschutz.....	3
3.1 Literaturergebnisse zu Voraussetzungen einer Anerkennung im Katastrophenschutz nach § 18 BHKG.....	3
3.2 Ergänzende Ergebnisse der Experteninterviews zu Voraussetzungen einer Anerkennung im Katastrophenschutz nach § 18 BHKG.....	4
3.2.1 Divergente Ergebnisse der Experteninterviews	4
3.3 Nutzen eines Kriterienkatalogs zur Anerkennung privater Organisationen im Katastrophenschutz nach § 18 BHKG.....	5
4 Handlungsoptionen deren Auswirkungen und Nutzen	5
4.1 Option 1: Keine Zusammenarbeit mit den betreffenden Organisationen	5
4.2 Option 2: Einbindung der Organisationen ohne Anerkennung im Katastrophenschutz	5
4.3 Option 3: Anerkennung der Organisationen ohne Katastrophenschutzkonzept	6
4.4 Option 4: Anerkennung der Organisationen mit Katastrophenschutzkonzept.....	6
4.5 Bund-Länder-Vergleich von Bedarfen im Katastrophenschutz.....	7
5 Entscheidungsvorschlag.....	7
5.1 Ergebnis der Kriterien-Analyse @fire – Internationaler Katastrophenschutz e.V. und I.S.A.R. Germany e.V.	7
5.2 Abschließender Entscheidungsvorschlag.....	8
6 Fazit.....	8
Teil II: Methoden-, Literatur- und Quellendokumentation	9
1 Beschreibung der Methodik	9
1.1 Methodische Vorgehensweise	9
1.2 Strukturierte Leitfadeninterviews	9
1.3 Auswertung der Datenerhebung.....	10
2 Begründung	11
2.1 Begründung der angewandten Forschungsmethode	11
2.2 Begründung für die Auswahl von Fachexperten	11
2.2.1 Zusammensetzung der Interviewpartner in dieser Arbeit	12
3 Literatur- und Quellendokumentation	12
3.1 Beschreibung der Literatur- und Quellensuche und der Datenbanken	12
3.1.1 Analoge Literatur- und Quellensuche	12
3.1.2 Digitale Literatur- und Quellensuche	12

3.1.3 KI-gestützte Literatur- und Quellensuche	12
3.2 Übersicht über die Ergebnisse der Literatur- und Quellendokumentation.....	13
3.2.1 Schlüsselwortsuche Keywords.....	13
3.3 Kriterien der Literatur- und Quellenauswahl	14
3.4 Zusammenfassende Beschreibung der ausgewählten Literatur und Quellen	14
Primärliteratur – Durchgeführte Leitfadeninterviews zur Datenerhebung	15
Sekundärliteratur – Literaturverzeichnis gem. APA-Richtlinien	15
Konsultationsverzeichnis	20
A. Anhänge.....	21
Strukturiertes Leitfadeninterview für Personen mit Fachexpertise	21
Strukturiertes Leitfadeninterview für betreffende Organisationen	23
Zusammengefasste Ergebnisse der Interviewaussagen nach Frage- Kategorien.....	26
Transkription der Leitfadeninterviews	35
Auswirkungen der Anerkennung nach § 18 BHKG, Rechtsverweise	58
Kriterien- Analyse @fire – Internationaler Katastrophenschutz e.V. und I.S.A.R. Germany e.V.	63
B. Eigenständigkeitserklärung.....	67

Teil I: Entscheidungsvorlage

Kurzzusammenfassung

Diese Entscheidungsvorlage richtet sich an die Abteilungsleitung 3 – Gefahrenabwehr und Vermessung – des Ministeriums des Inneren im Bundesland Nordrhein-Westfalen. In der vorliegenden Arbeit werden Voraussetzungen für eine Anerkennung privater Organisationen im Katastrophenschutz gemäß § 18 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) untersucht. Für die exemplarische Anerkennung der eingetragenen Vereine @fire – Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V. und I.S.A.R. Germany e.V. wird ein Entscheidungsvorschlag formuliert.

Mithilfe qualitativer Forschungsmethoden wurden im Zeitraum Juni bis September 2023 insgesamt elf strukturierte Leitfadeninterviews (Helfferich, 2022) mit Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen juristischen und fachbezogenen Disziplinen durchgeführt und ausgewertet. Anhand der Interviews konnten Ergebnisse einer zuvor durchgeführten LiteratURAUSWERTUNG verifiziert oder falsifiziert werden. Aufgrund der erhobenen Ergebnisse wurde ein Kriterienkatalog zu Anerkennungsvoraussetzungen im Katastrophenschutz entwickelt und für den Entscheidungsvorschlag angewandt. Auch werden Rechte und Pflichten für Land, Kommunen und betreffende Organisationen ausgeführt und im Anhang tabellarisch visualisiert. Der Entscheidungsvorschlag dieser Arbeit substanziiert sich mit der Auswertung von Fachliteratur, den erhobenen Ergebnissen der Interviews und deren rechtlicher Einordnung zu der Forschungsfrage:

„(...) ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese Vereine zu anerkannten Hilfsorganisationen gemäß § 18 BHKG werden können.“ (Auszug aus der Aufgabenstellung vom 11.04.2023)

Entsprechend den strukturellen Vorgaben an eine Entscheidungsvorlage (IDF, 2023) ist das Ziel dieser Arbeit neben der Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlags und zugehöriger Voraussetzungen auch die Beschreibung verschiedener Handlungsoptionen und deren Auswirkungen. So werden vier Handlungsoptionen und deren Auswirkungen und Nutzen für die Mitwirkung von @fire und I.S.A.R. Germany im Katastrophenschutz beschrieben. Aktuelle Veränderungen des (Landes-)Katastrophenschutzes sowie föderale Unterschiede und konzeptionelle Vorgaben sind in der Beschreibung der Problemstellung eingeordnet und heben die Relevanz der Thematik hervor.

Jüngste Gerichtsurteile zum Untersuchungsgegenstand (Verwaltungsgericht Düsseldorf, 2018; Verwaltungsgericht Hamburg, 2023) bestätigen die Notwendigkeit eines bedarfsorientierten, rechtssicheren und hinreichend bestimmten Anerkennungsverfahrens im Katastrophenschutz. Dies begründet, neben der Aktualität dieser Arbeit auch, dass dem Ministerium eine Anerkennung im Katastrophenschutz erst nach Erstellung eines entsprechenden Katastrophenschutzkonzepts empfohlen wird.

Hinweis:

In Teil I der Facharbeit findet sich die Entscheidungsvorlage zur Forschungsfrage. In Teil II werden die angewandte empirische Forschungsmethode und die zugehörige Literatur- und Quellendokumentation beschrieben.

1 Einleitung

Die privaten Organisationen @fire – Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V. und I.S.A.R. Germany e.V. bestehen seit mehr als 20 Jahren und wirken im nationalen und internationalen Katastrophenschutz mit (I.S.A.R. Germany, 2023; @fire, 2023). Beide Organisationen bringen ihre Fähigkeiten im Bereich der Trümmerrettung nach internationalen Standards ein (UN-INSARAG, 2021) und arbeiten in unterschiedlichen Bundesländern mit Hilfsorganisationen, Feuerwehren oder weiteren Behörden wie z. B. mit der Polizei zusammen (Interview-10, 2023; Interview-11, 2023). Die Organisation @fire verfügt darüber hinaus über eine Spezialisierung in der Vegetationsbrandbekämpfung (Schaaf, 2022). Die Organisation wirkt in der nationalen Waldbrandbekämpfung mit und kooperiert mit verschiedenen Feuerwehren und der Bundeswehr (Innenministerkonferenz, 2019). Im Bereich der Aus- und Fortbildung von Einsatzkräften besteht eine Zusammenarbeit mit mehreren Landesfeuerwehrschulen in einzelnen Bundesländern (Interview-1, 2023; Interview-10, 2023).

Entgegen den anerkannten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz besteht weder nach dem Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (kurz: ZSKG) noch nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz im Bundesland Nordrhein-Westfalen (kurz: BHKG) eine Anerkennung als Katastrophenschutzorganisation (Bundesministerium der Justiz, 1997; Ministerium des Inneren NRW, 2015).

In dieser Arbeit werden Kriterien zur Anerkennung als Hilfsorganisation im Katastrophenschutz des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen ermittelt, um darzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Anerkennung möglich ist. Die Arbeit zeigt verschiedene Handlungsoptionen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz auf, stellt Auswirkungen und Nutzen einer Anerkennung dar und vergleicht den Bedarf zur Mitwirkung in Nordrhein-Westfalen anhand eines Bund-Länder-Vergleichs.

1.1 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands

In der Aufgabenstellung wird ein konkreter Bezug zur Anerkennung gemäß § 18 BHKG hergestellt. Die Fragestellung zu Voraussetzungen eines Anerkennungsverfahrens bezieht sich somit ausschließlich auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen und richtet sich an das zuständige Innenministerium.

Die Forschungsfrage dieser Arbeit benennt die Prüfung von Voraussetzungen zur Anwendung eines Verwaltungsaktes nach § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (Walpus, 2012). Es handelt sich somit um eine rechtliche Forschungsfrage. Entsprechend den Vorgaben zum maximalen Umfang der Facharbeit wird von einer detaillierten Beschreibung beider Organisationen oder einer Abwägung einsatztaktischer Vor- und Nachteile abgesehen (IDF, 2023).

1.2 Rechtsverbindlichkeit der Arbeit

Die Ergebnisse dieser Facharbeit sind nicht rechtsverbindlich. Es handelt sich um eine exemplarische Analyse vorbenannter Organisationen sowie um die Anwendung des zweistufigen Verfahrens nach § 18 BHKG (siehe Kapitel 3.1). Das zuständige Innenministerium war nicht an der Erarbeitung dieser Facharbeit beteiligt und musste eine Anfrage zum Experteninterview aus zeitlichen Gründen ablehnen. Ob das Ministerium in einem realen Verfahren ähnlich entscheiden würde, ist somit unabhängig von den Ergebnissen dieser Facharbeit.

Der Verfasser der Arbeit gibt an, dass kein Interessenkonflikt besteht. Weder besteht eine Mitgliedschaft in den Organisationen noch erfolgte bislang eine Zusammenarbeit im Einsatz. Die Ergebnisse begründen sich anhand der Literaturauswertung und der empirischen Forschung, die im zweiten Teil der Arbeit näher beschrieben wird. Ziel ist die Entwicklung einer transparenten, reliablen und objektiven Entscheidungsvorlage nach den Vorgaben des Instituts der Feuerwehr in NRW (IDF, 2023).

2 Darstellung der Problemstellung

In der jüngeren Katastrophenschutzforschung werden vielfach sogenannte „neuartige Katastrophen“ beschrieben (Gusy, Kugelmann & Würtenberger, 2017), die sowohl in der Häufigkeit als auch in ihrer Ausprägung zunehmen (Voss et al., 2015). Daher begründet sich die Notwendigkeit einer szenarienorientierten Katastrophenschutz-Bedarfsplanung (Lange, Wendekamm & Gusy, 2018). Spezielle Kompetenzen bei der Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden oder der Suche und Rettung von Personen nach dem Einsturz von Bauwerken werden als „fehlende Fähigkeiten im Katastrophenschutz“ beschrieben (Schönberger, 2021).

➔ **Problemstellung 1:** Zunahme an nationalen und internationalen Katastrophen

Die Länder sind für den Katastrophenschutz zuständig (vgl. §§ 1, 18 ZSKG, Art. 30, 70 GG und Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG). Vor dem Hintergrund befasst sich das zuständige Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes. Unter Beteiligung der Fachverbände und Hilfsorganisationen soll die Handlungsfähigkeit beim Eintreten von Katastrophen verbessert werden (IM-NRW, 2022; VdF NRW, 2021). Der Bund dagegen ist für den Zivilschutz und für die Förderung der Katastrophenhilfe sowie für die Stärkung der europäischen Zusammenarbeit im Katastrophenschutz (Deutscher Bundestag, 2023) zuständig. Seit der Covid-19-Pandemie 2020 und der Hochwasserkatastrophe 2021 beabsichtigt die Landesregierung in NRW eine zentralere Katastrophenschutzplanung für überregionale Einsatzlagen (Klinkenberg, 2022). Auch auf Bundesebene wird eine „Modernisierung und Harmonisierung von Zivil- und Katastrophenschutz“ gefordert (Broemme & von Gneisenau, 2022, S. 48-53).

➔ **Problemstellung 2:** Wechselseitige Zuständigkeiten der Länder im Katastrophenschutz und des Bundes für den Zivilschutz, die Notfallvorsorge und die Katastrophenhilfe (Wilding, 2018)

In der europäischen und internationalen Zusammenarbeit im Katastrophenschutz werden Standards und Bezeichnungen angewandt, die sich von den nationalen oder föderalen Konzepten in Deutschland unterscheiden (European Union, 2016). Die Zielsetzung entsprechender Standards besteht in der kongruenten Verständigung in Schadenlagen unter Beteiligung unterschiedlicher europäischer oder internationaler Einsatzteams (Frenz, 2011). Für die betreffenden Organisationen bestehen Zertifizierungen nach den Vorgaben der Vereinten Nationen, die sich nach den Kriterien der International Search and Rescue Advisory Group (kurz: INSARAG) richten (UN-OCHA, 2022). Ähnliche nationale Standards bestehen für die bundeseinheitlichen Fachgruppen Bergung und Ortung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (kurz: THW) (Zanetti, 2015). Alternative Konzepte wie die Katastrophenschutz-Dienstvorschrift 200 des ehemaligen Bundesamtes für Zivilschutz sind veraltet und nicht mehr rechtsgültig (Bundesamt für Zivilschutz, 1989). Zusammenfassend bestehen im Bundesland Nordrhein-Westfalen für die Organisationen @fire und I.S.A.R. Germany keine gültigen Einsatzkonzepte, nach denen die Leistungsfähigkeit im Katastrophenschutz überprüft werden kann (IDF NRW, 2022). Auch für die Vegetationsbrandbekämpfung (nur @fire) bestehen keine geeigneten Vorgaben zu Fähigkeiten, da sich das „Ergänzungsmodul Waldbrand“ nach den Landeskonzepen NRW nicht auf die Fähigkeiten in der Brandbekämpfung mit Fußgruppen (sog. ground forest fire fighting) übertragen lässt. Aktuell erfolgt die Überprüfung der Leistungsfähigkeit von anerkannten Hilfsorganisationen überwiegend nach den Kriterien der Einheiten NRW im Sanitätsdienst, im Betreuungsdienst oder in den Wasserrettungszügen. Auch die finanzielle Förderung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz erfolgt durch das Land NRW nur bei Einhaltung vorbenannter Vorgaben (IM-NRW, 2018).

➔ **Problemstellung 3:** Im Bundesland Nordrhein-Westfalen bestehen keine Landeskonzekte zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der betreffenden Organisationen.

3 Voraussetzungen zur Anerkennung im Katastrophenschutz

Für die Erstellung des Entscheidungsvorschlags und die Beantwortung der Forschungsfrage (vgl. Kapitel 1.1) werden Literaturergebnisse ausgewertet (Kapitel 3.1) und mithilfe von Experteninterviews validiert (Kapitel 3.2). Letztlich werden divergierende Ergebnisse der Experten in Kapitel 3.2.1 gesondert beschrieben.

3.1 Literaturergebnisse zu Voraussetzungen einer Anerkennung im Katastrophenschutz nach § 18 BHKG

Die Voraussetzungen zur Anerkennung privater Organisationen im Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen werden zur besseren Übersicht in der Reihenfolge des folgenden zweistufigen Verfahrens von Land (Stufe 1) und Kommune (Stufe 2) aufgelistet. Die aufgeföhrte tabellarische Beschreibung in Tabelle 1 bezieht sich auf angegebene Literatur- und Rechtsquellen (Schneider, 2016; Landtag NRW, 2015; Walus, 2012; Verwaltungsgericht Düsseldorf, 2018).

Tabelle 1 - Literaturergebnisse zu Voraussetzungen einer Anerkennung im Katastrophenschutz

1.	Vorbemerkung: Örtliche Gruppierungen oder neu gebildete Organisationen können – wenn sie die Voraussetzungen für die Gefahrenabwehr im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 BHKG erfüllen (Großeinsatzlagen und Katastrophen) – nach § 18 Abs. 1 BHKG durch das zuständige Ministerium anerkannt werden. Die Anzahl der anerkannten Hilfsorganisationen ist nicht begrenzt.
----	---

2.	Stufe 1 (Allgemeine Voraussetzungen der Mitwirkung): Die Landesgeschäftsstelle der privaten Organisation muss die Bereitschaft zur Mitwirkung gegenüber der obersten Aufsichtsbehörde anzeigen. Es handelt sich hierbei um eine einseitige Willenserklärung ohne unmittelbare Rechtsfolge.
3.	Stufe 1 (Feststellung der allgemeinen Eignung): Die oberste Aufsichtsbehörde stellt die allgemeine Eignung unter Berücksichtigung folgender Kriterien fest: <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Fähigkeit zur Mitwirkung auf örtlicher Ebene (auch in Großschadenlagen) 3.2 Fähigkeit zur Mitwirkung in einheitlichen Strukturen und koordinierten Abläufen der landesweiten Hilfe (nach Schneider, 2016 und dem Landtag NRW, 2015: Mitwirkung in Landeskonzep-ten zur Hilfeleistung auf überregionaler Ebene) 3.3 Dauerhaft personell und materiell ausreichend ausgestattete Einheiten nach den Vorgaben der Landeskonzekte (Aufstellung von vier Einheiten nach Landeskonzep-ten in Doppelschicht-fähigkeit gem. VG Düsseldorf, 2018) 3.4 Hilfskräfte/Einsatzkräfte müssen ehrenamtlich tätig sein und dürfen nicht im Rettungsdienst oder in der Feuerwehr beschäftigt sein oder Mitglieder anderer anerkannter Hilfsorganisatio-nen oder der Freiwilligen Feuerwehr (gem. VG Düsseldorf, 2018; vgl. § 5 Abs. 1 VOFF NRW). Eine Anrechnung dieser Hilfskräfte/Einsatzkräfte ist anderenfalls nicht zulässig.
4.	Stufe 1 (Vorhandensein eines tatsächlichen Bedarfs): Die oberste Aufsichtsbehörde stellt einen Bedarf für die Mitwirkung fest, wenn: <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Ein konkreter Bedarf im Katastrophenschutz besteht 4.2 Nicht ausreichende Hilfskräfte/Einsatzkräfte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Katastro-phenschutzes zur Verfügung stehen 4.3 Die Sicherstellung nicht durch öffentliche Hilfeleistungssysteme umsetzbar ist
5.	Stufe 2 (Eignung von Einheiten im Einzelfall): Örtlich zuständige Kreise und kreisfreie Städte entscheiden im Einzelfall über die Eignung privater Organisationen anhand: <ul style="list-style-type: none"> 5.1 Zahlenmäßig ausreichenden Personals (auch Führungspersonals) 5.2 Ausreichender Ausbildung 5.3 Ausreichender Ausstattung 5.4 Ausreichender Einsatzbereitschaft 5.5 Ausreichender Erreichbarkeit

3.2 Ergänzende Ergebnisse der Experteninterviews zu Voraussetzungen einer Anerken-nung im Katastrophenschutz nach § 18 BHKG

Die Aussagen der Interviewpartner bestätigen die zuvor benannten Voraussetzungen der Tabelle 1 in Kapitel 3.1. Darüber hinaus werden ergänzende Informationen aus den Experteninterviews zusammengetra-gen, die der Weiterentwicklung vorheriger Kriterien dienen (siehe Tabelle 2). Die umfangreichen Ergebnisse zu einzelnen Fragen der strukturierten Leitfadeninterviews finden sich im Anhang dieser Arbeit unter der Überschrift „Zusammengefasste Ergebnisse der Interviewaussagen nach Frage- Kategorien“.

Tabelle 2 – Ergänzende Ergebnisse der Experteninterviews zu Voraussetzungen einer Anerkennung im Katastrophenschutz nach § 18 BHKG

6.	Sicherstellung von Schadenersatz und Schadenersatzhaftung für Helferinnen und Helfer
7.	Bestätigung gegen kapitalgesellschaftliche Unternehmergewinnerzielungsabsichten gegenüber der Gemeinnützigkeit für die Anerkennung im Katastrophenschutz
8.	Unentgeltliches Zurverfügungstellen von einheitlicher Dienst- und Schutzkleidung
9.	Bestätigung, angeordnete Einsätze und Übungen durchzuführen
10.	Mitwirkung bei vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen des Katastrophenschutzes
11.	Bestätigung der Bereitschaft zur regelmäßigen materiellen, personellen und fähigkeitsbezogenen Überprüfung der Einsatzfähigkeit durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde

3.2.1 Divergente Ergebnisse der Experteninterviews

Bei der Frage, ob eine Anerkennung im Katastrophenschutz in einem Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Feuerwehren nach § 3 BHKG grundsätzlich möglich ist, widersprechen sich verschiedene Interviewpartner. Es besteht Uneinigkeit darüber, ob @fire in diesem Bereich anerkannt werden kann, da die (Vegetations-)Brandbekämpfung per Gesetz Aufgabe der öffentlichen Feuerwehren ist (Interview-1, 2023; Interview-2, 2023; Interview-4, 2023; Interview-6, 2023; Interview-7, 2023).

Unterschiedliche Aussagen bestehen auch zu der Frage, ob ein Landeskonzept für die Trümmerrettung und Verschüttetensuche oder die Vegetationsbrandbekämpfung mit Fußgruppen vorliegen muss. Die Interviewpartner geben an, dass eine Überprüfung der Leistungsfähigkeit ohne Landeskonzept nur bedingt

möglich ist, da keine Vorgaben zur personellen und sachlichen Ausstattung bestehen. Im Vergleich dazu bestehen klare Kriterien für die Fähigkeiten im Sanitätsdienst, Betreuungsdienst oder für die Wasserrettungszüge in NRW, nach deren Vorgaben andere Organisationen anerkannt sind. Eine Definition zu der Frage, wie „ausreichendes Personal, ausreichende Ausstattung und Ausbildung“ zu interpretieren sei, ist ohne Landeskonzept nicht umsetzbar (Interview-1, 2023; Interview-2, 2023; Interview-3, 2023; Interview-4, 2023; Interview-5, 2023; Interview-7, 2023).

Vergleichbare Urteile zu Anerkennungsverfahren im Katastrophenschutz beziehen sich auf Konzepte des Sanitäts- oder Rettungsdienstes, welche für die privaten Organisationen in dieser Vorlage keine Anwendung finden (Verwaltungsgericht Düsseldorf, 2018; Verwaltungsgericht Hamburg, 2023).

Letztlich bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, wie eine mögliche Einbindung und Anerkennung im Katastrophenschutz erfolgen soll. So geben einige Interviewpartner an, dass eine fachberatende und unterstützende Einbindung – vergleichbar den TUIS-Stufen – sinnvoll ist (Romanowski, Roth, & Zedlitz, 2022; Interview-3, 2023; Interview-4, 2023). Andere Interviewpartner befürworten eine Anerkennung zur vollständigen Umsetzung der operativen Fähigkeiten (Interview-1, 2023). Wiederum geben andere Interviewpartner an, dass es sich bei der Trümmerrettung um Aufgaben des THW handelt (Interview-8, 2023) oder dass es vorwiegend rein internationale Bedarfe betrifft (Interview-9, 2023).

3.3 Nutzen eines Kriterienkatalogs zur Anerkennung privater Organisationen im Katastrophenschutz nach § 18 BHKG

Der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 beschriebene Kriterienkatalog zu Voraussetzungen für eine Anerkennung privater Organisationen im Katastrophenschutz ermöglicht die objektive Prüfung, ob und unter welchen Voraussetzungen die Organisationen @fire und I.S.A.R. Germany im Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt werden können.

So beschreiben auch verschiedene Experten, dass die Entscheidung für oder gegen eine Anerkennung zu begründen sei und anhand transparenter Kriterien erfolgen müsse (Interview-4, 2023; Interview-7, 2023). Da es sich nach Walus (Walus, 2012) um einen Verwaltungsakt handelt, muss dieser „hinreichend bestimmt sein“ vgl. § 37 Abs. 1 VwVfG NRW. Beide Vorgaben werden unter Berücksichtigung des entwickelten Kriterienkatalogs erfüllt. Weiter wird somit eine Analysemöglichkeit gegeben, mit der ein Soll-Ist-Vergleich für den Entscheidungsvorschlag dieser Vorlage durchgeführt werden kann.

4 Handlungsoptionen deren Auswirkungen und Nutzen

Diese Entscheidungsvorlage behandelt neben der Frage der Anerkennung privater Organisationen im Katastrophenschutz (vgl. Kapitel 5) auch zugehörige Handlungsoptionen. So werden neben dem Entscheidungsvorschlag auch optionale Wege der Zusammenarbeit aufgezeigt, deren Nutzen beschrieben und operative oder finanzielle Auswirkungen für die Entscheidungsträger im Ministerium erläutert.

4.1 Option 1: Keine Zusammenarbeit mit den betreffenden Organisationen

Die LiteratURAUSWErtung und der Vergleich vorbenannter Verwaltungsgerichtsurteile (vgl. Kapitel 3) zeigt, dass kein Anspruch auf eine Anerkennung oder Mitwirkung im Katastrophenschutz besteht. Unabhängig von der Frage der Leistungsfähigkeit einer privaten Organisation besteht seitens der obersten oder unteren Katastrophenschutzbehörden keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Aufgabenstellung dieser Facharbeit die Betrachtung dieser Handlungsoption ausschließt. Der Vollständigkeit halber wird diese erste Handlungsoption benannt.

4.2 Option 2: Einbindung der Organisationen ohne Anerkennung im Katastrophenschutz

Die Einbindung der betreffenden Organisationen ohne eine Anerkennung im Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen stellt zum Erstellungszeitpunkt dieser Arbeit den Istzustand dar. Nach Angabe der Organisationen @fire und I.S.A.R. Germany besteht eine Anerkennung auf kommunaler oder Kreisebene, nach der die örtliche Mitwirkung im Katastrophenschutz geregelt ist. Bei @fire besteht zusätzlich eine Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern (Interview-10, 2023; Interview-11, 2023).

Im Rahmen der Option 2 ist die Einbindung mittels Ermächtigungsgrundlage nach § 34 Abs. 2 Satz 2 BHKG in Verbindung mit dem Ordnungsbehördengesetz im Einzelfall zulässig. Demnach können die eingetragenen Vereine nach § 19 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) als Nichtstörer herangezogen werden (IM-NRW, 1980; Interview-6, 2023). Bei dieser Form der Einbindung besteht für die Organisationen ein Entschädigungsanspruch für private Leistungen.

Auswirkungen und Nutzen der Option 2: Die Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene und der fachliche Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen werden von den Experten als vorteilhaft eingeordnet. Auch können die Organisationen bei entsprechenden Einsätzen einbezogen werden. Es besteht für diese Option keine Möglichkeit einer Kostenkalkulation, da dies von der Häufigkeit der Einbindung und der Höhe der Entschädigung abhängt. Auch ist nicht abzusehen, ob die Organisationen im Fall einer Anforderung leistungsfähig sind oder sich anderweitig im Einsatz befinden und nicht einsetzbar sind.

4.3 Option 3: Anerkennung der Organisationen ohne Katastrophenschutzkonzept

Auch wenn die Ergebnisse der Experteninterviews eine Anerkennung ohne Katastrophenschutzkonzept für entsprechende Fähigkeitsbereiche kritisieren (vgl. Kapitel 3) und sowohl das Landesgesetz (vgl. Schneider, 2016, S. 253–254) als auch beschriebene Urteile auf die Voraussetzungen der Konzepte verweisen, ist eine Anerkennung formalrechtlich auch ohne Landeskonzepkt möglich (Interview-2, 2023; Interview-3, 2023; Interview-6, 2023). Das entsprechende Verfahren wird unter Kapitel 3.1 im Detail beschrieben. In diesem Fall muss die Leistungsfähigkeit und Eignung ohne gültige Kriterien des Landes Nordrhein-Westfalen überprüft und nachgewiesen werden. Alternativ könnten für diese Handlungsoption ehemalige Vorgaben zum „Bergungszug“ nach der Katastrophenschutzherricht 200 oder internationale Standards verwendet werden (Bundesamt für Zivilschutz, 1989; UN-OCHA, 2022).

Auswirkungen und Nutzen der Option 3: Die Auswirkungen und deren Nutzen einer Anerkennung privater Organisationen im Katastrophenschutz nach § 18 BHKG sind mit zahlreichen Rechten und Pflichten verbunden. Diese betreffen neben den Organisationen auch die Kommunen und das Land. Eine detaillierte Erläuterung aller Auswirkungen und deren Nutzen ist im Anhang unter der Überschrift „Auswirkungen der Anerkennung nach § 18 BHKG, Rechtsverweise“ näher beschrieben. Im Folgenden werden die relevantesten Auswirkungen stichpunktartig zusammengefasst:

Tabelle 3 – Relevanteste Auswirkungen der Anerkennung nach § 18 BHKG

Für betreffende Organisationen	Für Kommunen und Land
<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungen, Übungen und Einsätzen oder zu allgemeiner Mitwirkung - Unterstellungsverhältnis nach § 4 Abs. 2 BHKG gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten - Verpflichtung zur Unterstützung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung - Teilnahme am BOS-Digitalfunk - Anspruch auf Lohnfortzahlung, Verdienstausfall und Unfallschutz nach § 21 Abs. 1–3 BHKG - Anspruch auf Kostenübernahme bei Dienstunfällen, Krankheiten oder Arbeitsunfähigkeit nach § 21 Abs. 4 BHKG - Anspruch auf Kostenübernahme bei Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatzkostenübernahme nach § 22 Abs. 1–4 BHKG - Nutzung von Sonder- und Wegerechten (bei entsprechender Alarmierung) - Erhalt von Lehrgangssätzen des europäischen Katastrophenschutzverfahrens über die Funktion des NTC am Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (European Union, 2016) - Teilnahmemöglichkeit an Ausschreibungen nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB auf Rettungsdienstleistungen nach der „Bereichsausnahme“ (Bens & Hadasch, 2023) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einbindung in Alarmierungssysteme der zuständigen Leitstelle und in die Alarmordnung - Verwaltungsaufwand für Überwachung, Förderung und den allgemeinen Betrieb - Finanzielle Förderung des Landes nach § 51 Abs. 2 BHKG - Übernahme von Einsatzkosten nach § 50 Abs. 1 BHKG - Gewährung von Lohnfortzahlung, Verdienstausfall und Unfallversicherungsschutz nach § 21 Abs. 1–3 BHKG - Gewährung von Kostenübernahme bei Dienstunfällen, Krankheiten oder Arbeitsunfähigkeit nach § 21 Abs. 4 BHKG - Gewährung von Kostenübernahme bei Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatzkostenübernahme nach § 22 Abs. 1–4 BHKG - Verwaltungs- und Schulungsaufwand für die Teilnahme am BOS Digitalfunk - Verbindliche Einbindung in örtlichen Einsätzen, Übungen oder in der Aus- und Fortbildung - Verbindliche Einbindung in überregionalen Großeinsätzen oder Katastrophen

4.4 Option 4: Anerkennung der Organisationen mit Katastrophenschutzkonzept

Die Handlungsoption 4 bezieht alle Inhalte und Auswirkungen der vorgenannten Handlungsoption 3 ein und ergänzt diese Punkte um die initiale Entwicklung eines zugehörigen Landeskatastrophenschutzkonzepts, in dem Anforderungen und Fähigkeiten beschrieben werden.

Auswirkungen und Nutzen der Option 4: Es wird grundsätzlich ein Bedarf nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BHKG durch ein entsprechendes Konzept benannt. Demnach können Kreise und kreisfreie Städte anhand von

Katastrophenschutzbedarfsplänen individuell bewerten, ob die Notwendigkeit einer Vorhaltung örtlich besteht und ob die Fähigkeiten beispielsweise durch bestehende Hilfsorganisationen, eine Zusammenarbeit mit dem THW oder durch öffentliche Gefahrenabwehrkräfte erbracht werden können. Es entsteht somit keine zu hohe oder zu geringe Vorhaltung sehr spezialisierter Fähigkeiten, die nicht in der Fläche vorgehalten werden müssen, da eine überregionale Anforderung möglich ist (vgl. § 39 BHKG; Interview-3, 2023).

Darüber hinaus werden konkrete Fähigkeiten im Katastrophenschutz beschrieben, sodass die Leistungsfähigkeit anhand quantitativer Kriterien überprüfbar wird. Hinzukommend besteht die Möglichkeit, internationale Standards (INSARAG, 2020; European Union, 2016) mit bestehenden nationalen Konzepten (Zanetti, 2015) und älteren Katastrophenschutzzvorschriften (Bundesamt für Zivilschutz, 1989) zu vergleichen, um einheitliche Strukturen neu zu entwickeln und Vorgaben zu harmonisieren. Es empfiehlt sich, ein Landeskonzept für Fähigkeiten in der Suche und Rettung von Personen beim Einsturz urbaner Strukturen einzuführen, da diese Fähigkeiten unter anderem als fehlende Kompetenzen im Katastrophenschutz beschrieben werden (Schönberger, 2021). Des Weiteren werden die Kompetenzen auch in anderen Bundesländern gefordert (siehe folgendes Kapitel). Die betreffenden Organisationen @fire und I.S.A.R. Germany könnten genannte Fähigkeiten einbringen. Davon unabhängig wird die Anerkennung der Organisation @fire in der Vegetationsbrandbekämpfung von mehreren Interviewpartnern rechtlich sehr unterschiedlich bewertet, da es sich um einen Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Feuerwehren handelt (vgl. 3.2.1).

4.5 Bund-Länder-Vergleich von Bedarfen im Katastrophenschutz

Die Auswertung eines Bund-Länder-Vergleichs zeigt, dass zahlreiche Bundesländer die zuvor dargestellten Fähigkeiten in der Trümmerrettung bereits fordern. Fischer publiziert, dass in den Katastrophenschutzgesetzen und Verordnungen anderer Bundesländer die Suche und Rettung von Personen unterschiedlich beschrieben wird (Fischer, 2023, S. 226). Im Detail werden nachfolgende Bedarfe benannt: Baden-Württemberg „Retten mit Hunden“ (IM-BW, 2019), Brandenburg „Bergung und Instandsetzung einschließlich Wassergefahren“ (IM-Brandenburg, 2012), Hessen „Bergung und Instandsetzung“ (IM-Hessen, 2016), Niedersachsen „Fachdienst Bergung“ und „Rettungshundestaffel“ (IM-Niedersachsen, 2023), Saarland „Bergung und technischer Dienst“ (IM-Saarland, 2006), Sachsen „Bergungsgruppe“ und „Rettungshundestaffel“ (IM-Sachsen, 2005), Thüringen „Bergung“ (IM-Thüringen, 2008). Auch zeigt der Ländervergleich, dass die Fähigkeiten im Brandschutz immer den Feuerwehren zugeordnet werden. Neben den Ländern stellt auch der Bund Einheiten für die „Rettung und Bergung“ von Personen durch das Technische Hilfswerk bereit (vgl. § 1a Abs. 1 THW-Gesetz). Diese Einheiten können auch durch die Länder oder Kommunen angefordert werden, sofern der Bund diese Einheiten nicht in eigener Zuständigkeit einsetzt (Zanetti, 2015).

5 Entscheidungsvorschlag

In diesem Kapitel wird das Ergebnis der Kriterien-Analyse (5.1) zusammengefasst und der abschließende Entscheidungsvorschlag (5.2) zu der Frage einer Anerkennung im Katastrophenschutz benannt.

5.1 Ergebnis der Kriterien-Analyse @fire – Internationaler Katastrophenschutz e.V. und I.S.A.R. Germany e.V.

Die umfangreiche tabellarische Zusammenfassung eines Soll-Ist-Vergleichs zu Voraussetzungen der Anerkennung nach § 18 BHKG findet sich im Anhang dieser Arbeit unter der Überschrift „Kriterien-Analyse“. In diesem Kapitel werden konkurrierende Voraussetzungen für eine Anerkennung im Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen beschrieben. Aus den Ergebnissen der Kriterien-Analyse gehen strukturelle Unterschiede im Vergleich mit bereits anerkannten Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz hervor.

Die Fähigkeiten von @fire und I.S.A.R Germany bauen auf den erworbenen Vorkenntnissen der Helferinnen und Helfer auf und ergänzen diese Kenntnisse um Kompetenzen in den Tätigkeitsbereichen der jeweiligen Organisation. Externe Expertise aus der Tätigkeit in anderen anerkannten oder öffentlichen BOS-Organisationen wird teils vorausgesetzt (Interview-10, 2023; Interview-11, 2023). Die Kombination von Kompetenzen der einzelnen Helferinnen und Helfer ist aus der Perspektive der Organisationen nachvollziehbar, steht jedoch im Widerspruch zu Landesvorgaben im Prozess der Anerkennung (vgl. 3.1) oder zur Möglichkeit der finanziellen Förderung (IM-NRW, 2018) wie auch zu Vorgaben einzelner BOS-Organisationen (vgl. § 5 VOFF NRW). Beide Organisationen sind multifunktional im In- und Ausland tätig. Aus Sicht der Organisationen bestehen teils konkurrierende Interessen im Bereich der Vorhaltung und Einsatzbereitschaft von Landeseinheiten im Katastrophenschutz in Bezug auf die Möglichkeit, in internationalen Katastrophengebieten mitzuwirken. Das THW – als Bundesanstalt – hat einen definierten Auftrag zu dieser

Form der internationalen Katastrophenhilfe. Anerkannte Einheiten nach den Landeskonzepen sind bislang nicht für den internationalen Einsatz vorgesehen. Nach aktuellen Entwicklungen in der Helfergleichstellung (Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, 2022) besteht seitens @fire und I.S.A.R. Germany die Bereitschaft zur Mitwirkung. Nach den Organisationen ist relevant, dass das Innenministerium den Bedarf „zentral für z. B. das Land NRW beschreibt und auch Spezialfähigkeiten benennt“ und „eine Anerkennung auch entsprechend der Leistungsfähigkeit in dem betreffenden Fähigkeitsbereich“ überprüft (Interview-10, 2023). Letztlich besteht die Sorge, dass „bei einer möglichen Zugehörigkeit im Landeskatastrophenschutz (...) die bisherige Flexibilität (...) durch eine vorgeschaltete Verwaltungsebene eingeschränkt“ wird. Auch sollten sich die Anforderungen „mit den internationalen Kriterien decken“ (Interview-11, 2023). Demnach sind die Organisationen bislang auf den eigenständigen, agilen und ortsunabhängigen Einsatz im In- und Ausland ausgelegt und orientieren sich nicht an Vorgaben bestehender Landeskonzekte.

5.2 Abschließender Entscheidungsvorschlag

Der Abteilungsleitung – 3 – Gefahrenabwehr und Vermessung des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen wird empfohlen, die Organisationen @fire – Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V. und I.S.A.R. Germany e.V. gem. § 18 Abs. 1 bis 6 BHKG zum jetzigen Zeitpunkt nicht anzuerkennen.

Die Ergebnisse dieser Entscheidungsvorlage zeigen, dass die rechtsverbindliche Anerkennung privater Organisationen im Katastrophenschutz gem. § 18 BHKG als Verwaltungsakt nach § 37 Abs. 1 VwVfG hinreichend bestimmt sein muss. Sofern quantifizierbare Leistungskriterien ausbleiben, ist die Überprüfung der allgemeinen und tatsächlichen Eignung durch die oberste und untere Katastrophenschutzbehörde nicht verifizierbar. Die Notwendigkeit entsprechender Landeskonzekte zeigen die Begründungen jüngster Urteile, in denen auf konkrete Leistungskriterien wie z. B. die Vorgabe einer definierten Personalstärke verwiesen wird (Verwaltungsgericht Düsseldorf, 2018; Verwaltungsgericht Hamburg, 2023). Diese Kriterien bestehen im Bundesland Nordrhein-Westfalen für die Fähigkeiten der beiden Organisationen bislang nicht. Sofern künftig eine Anerkennung angestrebt wird, ist infolgedessen die Umsetzung der Handlungsoption 4 (Anerkennung nach Entwicklung eines Katastrophenschutzkonzeptes) zu empfehlen (vgl. Kapitel 4.4).

Unabhängig von den beschriebenen rechtlichen Hintergründen werden auch die Voraussetzungen des entwickelten Kriterienkatalogs nach 3.1 nicht vollständig erfüllt (siehe Kapitel 5.1).

Es besteht kein Zusammenhang zwischen dem Ergebnis dieses Entscheidungsvorschlags und der Qualität der betreffenden Organisationen bei nationalen oder internationalen Einsätzen, Großeinsatzlagen oder Katastrophen. Vielmehr sind die landesweiten Rahmenbedingungen für eine Anerkennung in Nordrhein-Westfalen nur eingeschränkt gegeben.

6 Fazit

Das ehrenamtliche Engagement wird durch den Deutschen Bundestag als „Rückgrat des Zivil- und Katastrophenschutzes“ beschrieben (Deutscher Bundestag, 2008). Einhergehend mit der Anerkennung beider Organisationen würde sich neben der Möglichkeit einer finanziellen Förderung auch die Gleichstellung von Helferinnen und Helfern verbessern.

Die Auswertung der Experteninterviews zeigt, dass die Mitwirkung beider Organisationen überwiegend als Verbesserung des Landeskatastrophenschutzes eingeschätzt wird. Dennoch geben die Experten und die betreffenden Organisationen an, dass vor einem Anerkennungsverfahren erst die Voraussetzungen zu Fähigkeiten, Ausstattung, Personalstärke, Bedarf und geplanter Einbindung durch das Land zu beschreiben sind. Eine landesweite Bündelung definierter Spezialfähigkeiten in den dargestellten Kompetenzen im Katastrophenschutz ist gegenüber der flächendeckenden Adaption neuer Konzepte vorzuziehen.

Wie in Kapitel 4 beschrieben, ist eine Zusammenarbeit auch ohne Anerkennung im Katastrophenschutz möglich. Derzeit können die Organisationen @fire und I.S.A.R. Germany als Privatorganisationen auch bei nationalen Einsätzen hinzugezogen werden (vgl. 4.2). Teilweise besteht eine örtliche Anerkennung im Katastrophenschutz einzelner Kommunen. Für eine mögliche Anerkennung im Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen besteht nach Einschätzung der befragten Fachexperten die Auffassung, dass ein entsprechendes Landeskonzept nicht nur die Definition von Fähigkeiten im Einsatz besser beschreibt, sondern auch die notwendige Überprüfung der Leistungsfähigkeit für eine rechtswirksame Anerkennung nach § 18 BHKG ermöglicht.

Teil II: Methoden-, Literatur- und Quellendokumentation

1 Beschreibung der Methodik

Der Entscheidungsvorschlag des ersten Teils dieser Facharbeit begründet sich mit den Ergebnissen der qualitativen Forschungsmethodik und der durchgeführten Literaturrecherche. Die Forschungsmethoden sowie deren Vorgehensweise, Auswertung und Begründung werden in diesem zweiten Teil der Facharbeit beschrieben.

1.1 Methodische Vorgehensweise

Die methodische Vorgehensweise ist entsprechend der Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands und der Forschungsfrage auszurichten. In dieser Facharbeit wird die zentrale Forschungsfrage in der Aufgabenstellung konkret vorgegeben: Können „(...)“ diese Vereine zu anerkannten Hilfsorganisationen gemäß § 18 BHKG werden (...)“ und „unter welchen Voraussetzungen“? (Siehe Teil I, Aufgabenstellung.) Demnach kann im ersten Schritt der Methodik der Untersuchungsgegenstand auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen und das geltende Landeskatastrophenschutzgesetz eingegrenzt werden, um in der Literatur- und Fallrecherche aufgabenbezogene Literaturaussagen zu generieren (vgl. Teil I, Kapitel 1.1).

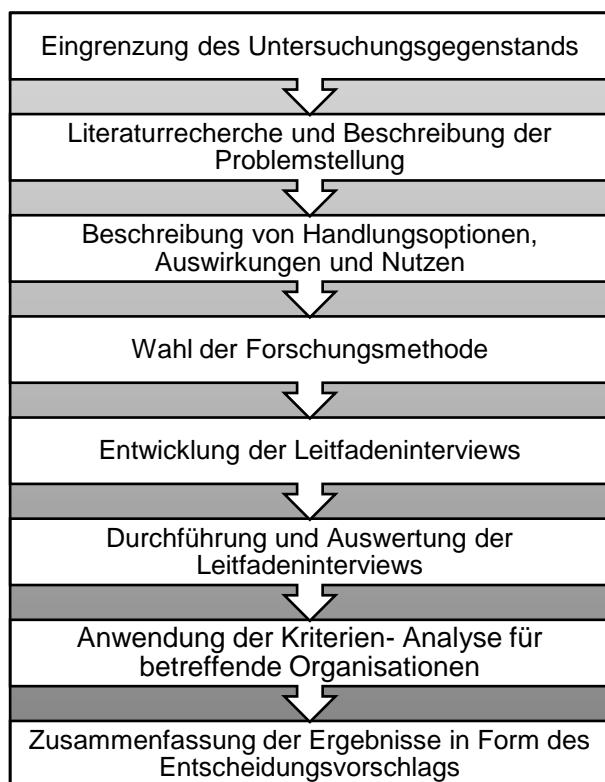


Abbildung 1 - Methodisches Vorgehen

Nach den Vorgaben des IDF NRW sind verschiedene Handlungsoptionen und deren Auswirkungen und Nutzen zum Entscheidungsvorschlag auszuarbeiten (IDF, 2023). In dieser Arbeit werden alternative Modelle zur Zusammenarbeit mit @fire und I.S.A.R. Germany beschrieben. Es werden vier unterschiedliche Varianten zur Einbindung der Hilfsorganisationen und zu deren Anerkennung im Landeskatastrophenschutz ausgeführt (Teil I, Kapitel 4).

Um die Aussagekraft des Entscheidungsvorschlags zu steigern, wurden die erforderlichen Voraussetzungen mittels Literaturauswertung zusammengetragen und in Form eines Kriterienkatalogs aufgeführt (Teil I, Kapitel 3.1). Diese Kriterien wurden im weiteren Prozess anhand einer empirischen Forschungsmethode durch Expertenaussagen validiert oder angepasst.

Wie in Kapitel 2.1 dieses Teils der Facharbeit beschrieben, eignet sich für die Beantwortung der Forschungsfrage eine qualitative Forschungsmethode. In der wissenschaftlichen Forschung werden oftmals drei bis fünf Experteninterviews vorausgesetzt, um eine höhere Güte der Ergebnisse zu erzielen (Nagel & Meuser, 2002). In dieser Arbeit finden sich elf Interviews in der Transkription (siehe Anhang). Neben Interviews mit Fachexpertinnen und -experten wurden auch die betreffenden Organisationen @fire und I.S.A.R. Germany einbezogen. Die Ergebnisse der Leitfadeninterviews sind nach aktuellen Vorgaben zum wissenschaftlichen Arbeiten zusammengefasst dargestellt (Kuckartz, 2008). Der Leser erhält die Option, die Interviews vollständig zu lesen oder die Ergebniszusammenfassung nach Fragekategorien zu vergleichen (siehe Anhang). Die Auswertung der Interviews wird im folgenden Kapitel 1.3 näher beschrieben.

Der abschließende Vergleich zwischen den Ergebnissen der Literaturrecherche und denen der Experteninterviews dient der Validierung. Mittels des resultierenden Kriterienkatalogs können die Voraussetzungen für eine Anerkennung im Katastrophenschutz überprüft werden. Das Ergebnis dieses Soll-Ist-Vergleichs findet sich im Entscheidungsvorschlag unter Teil I, Kapitel 5.2.

1.2 Strukturierte Leitfadeninterviews

Die Forschungsmethode – strukturiertes Leitfadeninterview – zählt zu den qualitativen Forschungsmethoden aus dem Bereich der empirischen Sozialforschung (Helfferich, 2022). Sie ist eine Variante der bekann-

teren Experteninterviews. Die Interviewfragen bauen auf den zuvor erhobenen Ergebnissen einer umfangreichen Literaturrecherche (Teil II, Kapitel 3) auf. Die Zielsetzung der Fragenstruktur und Fragenanordnung besteht in der Generierung neuer Erkenntnisse zur Aufgabenstellung (Flick, 2009). Das Leitfadeninterview mit anschließender Inhaltsanalyse setzt sich aus offenen Fragestellungen zusammen, auf die die Interviewpartner frei antworten können. Antwortmöglichkeiten werden nicht vorgegeben, und bei mangelnder Expertise können Fragen ausgelassen werden. Diese Interviewvariante mit gleichen Fragestellungen in Kombination mit freien Aussagemöglichkeiten zu den einzelnen Fragen wird als teilstandardisiertes, strukturiertes Leitfadeninterview bezeichnet (Hill, Esser, & Schnell, 2013; Helfferich, 2022).

Für die Datenerhebung dieser Facharbeit wurden zwei Varianten der Interviews für unterschiedliche Adressatenkreise entwickelt. Das erste Interview erhebt Daten zu Voraussetzungen einer Anerkennung im Katastrophenschutz und ist an Fachexpertinnen und Fachexperten gerichtet. Die entsprechende Auswahl der Interviewpartner wird in Teil I, Kapitel 2.2 begründet. Im zweiten Interview werden die betreffenden privaten Organisationen @fire und I.S.A.R. Germany zu den zuvor entwickelten Voraussetzungen befragt. Die Zielsetzungen der Interviews lassen sich in zwei Forschungsabsichten gliedern:

- **Forschungsabsicht der Interviews mit Fachexpertinnen und Fachexperten:** Abfrage zu vergleichbaren Anerkennungsverfahren und Voraussetzungen sowie Auswirkungen und Eignung
- **Forschungsabsicht der Interviews mit den betreffenden Organisationen:** Abfrage der Bereitschaft zur Mitwirkung, Fähigkeiten und Struktur der Organisationen auf der Grundlage vorheriger Kriterien

Der erste Frageteil im Interview mit Fachexpertinnen und Fachexperten setzt eine juristische Expertise voraus und befasst sich mit Details des Anerkennungsverfahrens. So wird beispielsweise in den ersten fünf Fragen die Übertragbarkeit von Voraussetzungen aus der Förderrichtlinie in NRW (z. B. zu Personalstärken der Hilfsorganisationen) abgefragt oder die Notwendigkeit eines Landeskatastrophenschutzkonzeptes. Auch werden Informationen im Bereich der Zuständigkeit öffentlicher Feuerwehren oder zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens erhoben. Anschließend sollen die Auswirkungen einer Anerkennung im Katastrophenschutz ermittelt werden. Daher befassen sich die Fragen sechs bis zehn mit finanziellen Aspekten oder allgemeineren Auswirkungen einer Anerkennung. Die abschließenden Fragen erheben Aussagen darüber, ob sich eine Anerkennung positiv oder negativ auf den Katastrophenschutz im Bundesland Nordrhein-Westfalen auswirkt. Letztgenannte Fragen setzen vor allem eine fachliche Expertise im Bereich des Katastrophenschutzes voraus. Wichtig ist eine Verknüpfung von juristischer Fachkenntnis und deren Übertragbarkeit auf den Landeskatastrophenschutz im operativen Einsatz.

Das zweite Leitfadeninterview für die betreffenden Organisationen greift die Ergebnisse der Literaturrecherche und die Resultate der ersten Interviews auf. Die insgesamt 21 Interviewfragen bilden die einzelnen Schritte des Anerkennungsverfahrens nach Teil I, Kapitel 3 ab. Auch finden sich ergänzende Voraussetzungen, die durch die Experteninterviews eingebracht wurden. Die Gliederung unterteilt sich in drei Abschnitte. Die ersten sieben Fragen erheben Daten zu Fähigkeiten und Kompetenzen der Organisationen @fire und I.S.A.R. Germany – so zum Beispiel zu den Fähigkeiten einer möglichen Zertifizierung oder der Eignung im Einzelfall. Die folgenden Fragen 8–16 befassen sich mit der Aufbauorganisation, der Mitwirkung in anderen Bundesländern und dem Bedarf an vorhandenen Fähigkeiten. Letztlich schließt das Leitfadeninterview mit Fragestellungen zur Auswirkung einer Anerkennung und zur Finanzierung der beiden Organisationen. Beide Interviewvarianten sind im Anhang unter den Überschriften „Strukturiertes Leitfadeninterview für Personen mit Fachexpertise“ und „Strukturiertes Leitfadeninterview für betreffende Organisationen“ aufgeführt.

1.3 Auswertung der Datenerhebung

Die Daten dieser Arbeit wurden im Zeitraum zwischen Juni und September 2023 erhoben. Insgesamt konnten elf Interviews durchgeführt werden. Wie in Teil II, Kapitel 2.2 näher beschrieben, sind die Ergebnisse anonymisiert transkribiert worden, sodass keine Zuordnung zwischen Interviewpartnern und der individuellen Aussage erfolgen kann. Diese Vorgehensweise ermöglicht subjektive Aussagen und Einordnungen der Interviewpartner ohne Einflussnahme auf die berufliche Tätigkeit (Vogt & Werner, 2014). Somit können sich die Expertinnen und Experten frei äußern, und das empirische Gütekriterium „Objektivität“ wird durch die Zusicherung der Anonymität erhöht (Hussy, Schreier & Echterhoff, 2010). Als weiteres Gütekriterium in der empirischen Forschung ist die „Validität“ nach Legewie zu benennen (Legewie, 2001). So soll der „Grad der Genauigkeit“ der Aussagen möglichst hoch sein. Auf dieses Kriterium wird bei der Auswertung der

Daten besonderer Wert gelegt. Nach Abschluss aller Experteninterviews, Transkription und sprachlicher Glättung nach Kuckartz wurden aus den Transkriptionen einzelne Kernaussagen zu jeder Frage erarbeitet und in einer tabellarischen Übersicht zusammengefasst (Kuckartz, 2008).

Unter der Überschrift „Zusammengefasste Ergebnisse der Interviewaussagen nach Frage-Kategorien“ im Anhang dieser Arbeit sind alle Kernaussagen der Interviews den einzelnen Fragen zugeordnet. Dies ermöglicht einen direkten Vergleich zwischen den einzelnen Aussagen und visualisiert einen Gesamteindruck aller Ergebnisse. Diese Reduktion der Interviewtranskriptionen und Inhaltsanalyse wird nach Mayring als induktive Kategorisierung bezeichnet (Mayring, 2010).

2 Begründung

2.1 Begründung der angewandten Forschungsmethode

Wie im ersten Teil dieser Facharbeit beschrieben, handelt es sich bei der Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands und der Beschreibung der Forschungsfrage um eine sehr spezifische Fragestellung. Der hohe Grad der Konkretisierung (vgl. Teil I, Kapitel 1.1) bedingt eine geringe Auswertungsmöglichkeit von Sekundärquellen, da nur wenige Publikationen zu der Fragestellung veröffentlicht wurden (vgl. Teil II, Kapitel 3). Es handelt sich um eine rechtliche Fragestellung, die sich auf einen definierten Paragrafen im Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bezieht. Daher eignen sich quantitative Forschungsmethoden für die Beantwortung der Fragestellung nicht (Lehnen, 2017).

Alternativ zu der quantitativen Forschung können Daten auch qualitativ erhoben werden. Diese Methode bietet sich vor allem bei Fragestellungen an, in denen Sachzusammenhänge erschlossen werden sollen (Sekaran & Bougie, 2016). In dieser Arbeit können somit Vorgaben des kommentierten Landeskatastrophenschutzgesetzes ausgewertet und mit den Fähigkeiten der privaten Organisationen @fire und I.S.A.R. Germany in Zusammenhang gebracht werden. Der direkte Austausch mit Fachexpertinnen und -experten ermöglicht auch die Frage, „wie“ gesetzliche Vorgaben auszulegen sind (Baur & Blasius, 2014).

Die angewandte Forschungsmethode – Experteninterview – in der Ausführung nach Loosen als strukturiertes Leitfadeninterview ermöglicht es, Forschungsschwerpunkte anhand einer vorgegebenen Interviewstruktur abzubilden (Loosen, 2016). Durch gleiche Interviewfragen, die allen Experten gestellt werden, besteht eine Vergleichbarkeit, und einzelne Aspekte können durch Nachfragen im Detail behandelt werden (Kaiser, 2014). Die Kombination von Literaturauswertung und der beschriebenen empirischen Forschung verbessert somit die Aussagekraft der Ergebnisse und begründet die Herleitung des Entscheidungsvorschlags im ersten Teil dieser Arbeit.

2.2 Begründung für die Auswahl von Fachexperten

Für die Auswahl von Expertinnen und Experten zum Interview sind verschiedene Kriterien zu beschreiben, um Standpunkte und Interessen nicht einseitig abzubilden. Gleichzeitig schränkt die vorauszusetzende Fachkenntnis einen möglichen Personenkreis weiter ein. Es wurde nach Loosen bewusst auf eine breite Verteilung der Interviewpartner geachtet, und zur Personenauswahl wurden entsprechende Merkmale entwickelt (Loosen, 2016):

- **Merkmal 1:** Expertise zum Anerkennungsverfahren privater Organisationen im Katastrophenschutz, bevorzugt im Bundesland Nordrhein-Westfalen

Dieses Merkmal setzt eine juristische oder berufsbezogene Expertise voraus, um spezielle Fragestellungen zum Anerkennungsverfahren nach § 18 BHKG zu beantworten. Entsprechende Anerkennungen werden in Nordrhein-Westfalen durch die oberste Katastrophenschutzbehörde (Ministerium des Inneren) ausgeführt (vgl. § 18 BHKG Abs. 1 Satz 1 und 2). Auch werden die örtlich zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden beteiligt. Für die Wahl der Interviewpartner bieten sich demnach Fachjuristen, Richter eines Verwaltungsgerichts oder Mitarbeiter entsprechender Aufsichtsbehörden an. Da die Organisationen nicht nur national, sondern auch international tätig sind, wurde für die Analyse föderaler oder internationaler Unterschiede auch auf die Integration einer zuständigen Bundesbehörde geachtet (z. B. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe).

- **Merkmal 2:** Expertise im Zusammenwirken unterschiedlicher BOS-Organisationen bei Großschadenslagen oder Katastrophen

Dieses Merkmal setzt eine fachliche Expertise im Bereich des operativen Katastrophenschutzes voraus, um zu beurteilen, ob die Fähigkeiten der betreffenden Organisationen eine sinnvolle Ergänzung im (Landes-)Katastrophenschutz darstellen. Auch ist vorauszusetzen, dass entsprechende Experten über die strukturellen Unterschiede zwischen Bevölkerungsschutz, Zivilschutz, Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe informiert sind. Der Frageteil greift diesbezüglich Vergleiche zu bestehenden Katastrophenschutzkonzepten oder zur Förderung von Hilfsorganisationen auf.

2.2.1 Zusammensetzung der Interviewpartner in dieser Arbeit

In dieser Facharbeit sind Aussagen mehrerer Interviewpartner ausgewertet worden, die über beide Qualifikationsmerkmale verfügen. Durch die Möglichkeit, spezifische Fragestellungen auszulassen, können auch Aussagen von Personen einbezogen werden, deren Expertise auf nur einer der genannten Qualifikationen aufbaut. Auch ist anzumerken, dass verschiedene Rollen und Interessen abgebildet werden können. So sind unterschiedliche Interessenvertreter, z. B. von anderen anerkannten Hilfsorganisationen, Fachverbänden der Feuerwehren, Fachverbänden zur internationalen Katastrophenhilfe oder aus den betreffenden Organisationen @fire und I.S.A.R. Germany einbezogen worden. Diese „Kontrastierung“ spricht nach Flick für eine hohe Aussagekraft der Ergebnisse und lässt sich mit den unterschiedlichen Eigenschaften der Interviewpartner begründen (Flick, 2009).

3 Literatur- und Quellendokumentation

Dieses Kapitel beschreibt die Recherchegrundlagen der Facharbeit. Wie in den vorherigen Kapiteln begründet, baut die empirische Forschungsmethode und Entscheidungsvorlage auf der Analyse der Rechtsgrundlagen und der Literaturquellen auf. Daher wird in diesem Kapitel beschrieben, wie die Literaturrecherche durchgeführt wurde und welche Ergebnisse erzielt worden sind. Alle Literatur- und Rechtsquellen sind im Anhang dieser Arbeit gemäß den Vorgaben der American Psychological Association (APA) in der 6. Auflage des Publication Manual angegeben (APA, 2010). Das Literaturverzeichnis der Sekundärliteratur wird entsprechend den genannten Vorgaben automatisch erzeugt.

3.1 Beschreibung der Literatur- und Quellensuche und der Datenbanken

Für die Literatur- und Quellensuche wurden analoge, digitale und KI-gestützte Verfahrensweisen genutzt.

3.1.1 Analoge Literatur- und Quellensuche

Die analoge Literatursuche umfasste überwiegend eine telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme zu Fachbibliotheken. Es erfolgte eine Korrespondenz mit den Fachbibliotheken:

- Wissenschaftliche Bibliothek des IBK Heyrothsberge
- Wissenschaftliche Universitätsbibliothek der Bergischen Universität Wuppertal
- Wissenschaftliche Campusbibliothek der Technischen Hochschule Köln

3.1.2 Digitale Literatur- und Quellensuche

Für die digitale Literatur- und Quellensuche wurden die folgenden Suchdatenbanken genutzt:

- internationale Suchdatenbank „Google Scholar“
- internationale Suchdatenbank „ResearchGate“
- internationale Suchdatenbank „Scopus“
- nationale Suchdatenbank „SpringerLink“
- nationale Suchdatenbank „Deutsche Nationalbibliothek“
- europäische Dissertations- und Habilitationsdatenbank „Dart-Europe“
- nationales Suchportal zur Artikelrecherche des „Kohlhammer-Verlags“
- nationale juristische Datenbank „Juris Online“
- nationale juristische Datenbank „Beck Online“

3.1.3 KI-gestützte Literatur- und Quellensuche

Für die KI-gestützte Literatur- und Quellensuche wurde die Software

- „ChatGPT“ der Fa. „OpenAI“ in der Version 3 am 17.04.2023

verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Ergebnissuche zum genannten Datum von einer weiteren Verwendung KI-gestützter Software abgesehen wurde. Die Ergebnisse der Quellen und Literaturrecherche mit genannter KI umfassten folgenden Suchbegriff: „Ist eine Anerkennung privater Organisationen im Katastrophenschutz gemäß § 18 BHKG möglich? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?“. Die

Ergebnisse der KI lieferten ausformulierte und schlüssige Voraussetzungen und Zusammenhänge für eine Anerkennung im Katastrophenschutz anhand einer umfangreichen Auflistung von Stichpunkten und Textpassagen. Bei weiterer Analyse fiel jedoch auf, dass die angegebenen Rechtsquellen und Verordnungen nicht existieren oder als falsch eingestuft werden müssen. Exemplarisch werden hierzu folgende (falsche) Aussagen beschrieben:

- „Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) ist zuständig für die Anerkennung von Organisationen im Katastrophenschutz gemäß § 18 Bundesgesetz über den Katastrophenschutz (BHKG)“
- „In Nordrhein-Westfalen sind private Organisationen im Katastrophenschutz grundsätzlich anerkannt und können im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kapazitäten im Katastrophenschutz eingesetzt werden.“
- „Die Anforderungen für private Organisationen im Katastrophenschutz sind in Nordrhein-Westfalen in der Verordnung über die Anerkennung von Organisationen im Katastrophenschutz (VOOrg KatSchutz) geregelt.“

Diese Beispiele werden benannt, um auszudrücken, warum von einer weiteren Verwendung KI-gestützter Software abgesehen wurde. Trotz fachlich guter Formulierung und Benennung von Rechtsquellen erwies sich die Auswertung der Daten als völlig fehlerbehaftet (Hinweis: Benannte Rechtsquellen oder Zuständigkeiten existieren nicht oder sind unzutreffend).

3.2 Übersicht über die Ergebnisse der Literatur- und Quellendokumentation

Die aufgeführte Schlüsselwortsuche ergab nach den benannten Kriterien (vgl. Teil II, Kapitel 3.3) durchschnittlich zwischen 30 und 5000 Treffer. Einige Schlüsselwörter wurden daraufhin aufgrund der hohen Trefferanzahl entsprechend der genutzten Datenbank weiter eingeschränkt. Teilweise lieferten einige Datenbanken weitaus weniger Treffer (z. B. „Juris Online“) als andere (z. B. „Google Scholar“) mit dennoch höherer Aussagequalität in den Daten. Einige Datenbanken (z.B. „Dart-Europe“) lieferten keine zweckdienlichen Quellen mit Bezug zur Forschungsfrage. Es ist darauf hinzuweisen, dass keine Literatur ausgewertet werden konnte, die entsprechend aktuellen wissenschaftlichen Standards in einem Journal oder Paper mit Peer-Review-Verfahren publiziert wurde (Humboldt Universität Berlin, 2023). Einerseits ist dieser Umstand damit zu begründen, dass nationale Fachzeitschriften (z. B. „BRANDSchutz/Deutsche Feuerwehr-Zeitung“) sich dieses Verfahrens nicht oder nur eingeschränkt bedienen, und andererseits damit, dass die Katastrophenschutzforschung und -wissenschaft in Deutschland zu den kleineren Forschungsschwerpunkten zählt (Voss, 2021).

Nach weiterer Analyse der Daten konnten 23 Quellen im Detail ausgewertet werden, da ein direkter oder indirekter Zusammenhang zur Forschungsfrage abgeleitet werden konnte. Fünf Quellen stellten einen unmittelbaren Bezug zur Forschungsfrage her. Diese Quellen werden nochmals in der Zusammenfassung des Kapitels näher beschrieben. Die Daten der verwendeten Literatur sind vorwiegend den folgenden Schwerpunkten zuzuordnen: nationales Katastrophenschutzrecht, Europarecht, Organisation des nationalen Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes, Gesetzesbegründung und Kommentierung im Katastrophenschutz, Rechtsurteile, Fachzeitschriften im Bereich Katastrophenschutzorganisation, internationale Standards in der Katastrophenhilfe und Thesenpapiere zum Katastrophenschutz.

3.2.1 Schlüsselwortsuche | Keywords

Für die Literaturrecherche wurden die nachfolgend aufgeführten Suchbegriffe verwendet:

deutsch: Katastrophenschutzrecht · Mitwirkung im Katastrophenschutz · Anerkennung im Katastrophenschutz · §18 BHKG · §18 FSHG · private Organisationen im Katastrophenschutz · Bevölkerungsschutz · Zivilschutz · Katastrophenhilfe · @fire · I.S.A.R. Germany · Regieeinheiten · Vegetationsbrandbekämpfung · urban search and rescue · INSARAG · EU Katastrophenschutzverfahren · Fähigkeiten im Katastrophenschutz · Katastrophenschutzbedarfsplanung · Helfergleichstellung · private Hilfsorganisationen · ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz

englisch: disaster management · involvement in civil protection · recognition in civil protection · §18 BHKG · §18 FSHG · private organizations in civil protection · civil protection · civil defence · disaster relief · @fire · I.S.A.R. Germany · control units in civil protection · vegetation firefighting · ground forest fire fighting · disaster response capabilities · disaster management demand planning · helper equality in civil protection · private aid organizations · volunteers in civil protection

3.3 Kriterien der Literatur- und Quellenauswahl

Facharbeit Teil I: Es wurde überwiegend deutschsprachige Literatur ausgewertet. Wie in Teil I, Kapitel 1.1 beschrieben, eignet sich vorwiegend Literatur, die sich auf nationale Anerkennungsverfahren im Katastrophenschutz bezieht. Neben der Auswertung nationaler Literatur wurden vor allem Quellen priorisiert behandelt, die das Bundesland Nordrhein-Westfalen betreffen, da die föderalen Strukturen auch zu Unterschieden in den Bundesländern führen (Deutscher Bundestag, 2022). Aufgrund der innereuropäisch und international sehr heterogenen Katastrophenschutzmechanismen kann internationale Literatur nicht zur Beantwortung der Forschungsfrage herangezogen werden (Frenz, 2011).

Da die Organisationen auch international im Katastrophenschutz mitwirken, wurden hinzukommend Quellen ausgewertet, die den rechtlichen Status bei internationalen Einsätzen betreffen und im Zusammenhang zu dem Katastrophenschutz der Bundesländer stehen.

Es wurde Quellen eine hohe Relevanz zugewiesen, die sich an einer „(...) rechtlichen oder organisatorischen Problemstellung orientieren“ (vgl. § 20 Abs. 1 S. 3, VAP 2.2 Feu NRW, 2022). Somit wurden auch Urteile zur Fragestellung dieser Arbeit ausgewertet.

Facharbeit Teil II: Die angewandte empirische Forschungsmethode stellt ein häufiges Instrument der qualitativen Datenerhebung dar (vgl. Teil II, Kapitel 1). Die Besonderheit in dieser Facharbeit besteht in der vorgegebenen Struktur für Facharbeiten gemäß § 20 Abs. 1 VAP2.2-Feu NRW. Somit sind die Darstellung der Forschungsmethodik und die inhaltliche Beschreibung in dieser Entscheidungsvorlage nach den Vorgaben des Instituts der Feuerwehr in NRW auf wesentliche Inhalte reduziert (IDF, 2023). Für die Kriterien der Literatur- und Quellenauswahl muss diese Vorgabe bei der Auswahl von Quellen zur Methodik berücksichtigt werden, um Literatur auszuwählen, die geeignete Forschungsmethoden beschreibt.

3.4 Zusammenfassende Beschreibung der ausgewählten Literatur und Quellen

In dieser Arbeit wird zwischen Primär- und Sekundärliteratur unterschieden. Durchgeführte Interviews zählen zur Primärliteratur und sind in Teil II, Kapitel 2 näher beschrieben.

Die Sekundärliteratur setzt sich aus zahlreichen nationalen und internationalen Quellen mit Verfahrens- oder Rechtsbezug zusammen. Die Ergebnisse mit den größtmöglichen Schnittpunkten zur Forschungsfrage umfassen fünf Quellen, die das Anerkennungsverfahren im Katastrophenschutz näher beschreiben: Die Gesetzesbegründung zum Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in NRW (Landtag NRW, 2015) sowie dessen Kommentierung (Schneider, 2016), ein Urteil zum Anerkennungsverfahren einer privaten Organisation in Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsgericht Düsseldorf, 2018), ein aktuelles Fachbuch zu Rechtsfragen im Katastrophenschutzrecht (Fischer, 2023) und eine zusammenfassende Dissertation zum Katastrophenschutzorganisationsrecht (Walus, 2012).

Von einer weiterführenden Abstraktion des Untersuchungsgegenstands wurde bewusst abgesehen. Es bestehen zahlreiche Literaturdaten, die das operative Einsatzgeschehen der Organisationen @fire und I.S.A.R. Germany behandeln. Die Verwertung dieser Quellen steht nicht in Bezug auf die Aufgabenstellung und dient nicht der vorgegebenen Form dieser Facharbeit (hier: Entscheidungsvorlage).

Zusammenfassend begründen die Literaturergebnisse den Entschluss zur Kombination von Literaturrecherche und empirischer Forschung, um die Aussagekraft der Ergebnisdarstellung in dieser Arbeit zu optimieren.

Primärliteratur – Durchgeführte Leitfadeninterviews zur Datenerhebung

Tabelle 4 - Übersicht der durchgeföhrten Experteninterviews

Interview	Datum	Zeitraum
Strukturierte Leitfadeninterviews mit Experten zur Forschungsfrage		
Interview 1	06.06.2023	13:10 bis 14:00 Uhr
Interview 2	07.06.2023	15:00 bis 17:00 Uhr
Interview 3	12.06.2023	11:45 bis 12:20 Uhr
Interview 4	19.06.2023	11:00 bis 12:15 Uhr
Interview 5	17.07.2023	17:00 bis 17:30 Uhr
Interview 6	18.07.2023	15:00 bis 16:30 Uhr
Interview 7	28.07.2023	10:00 bis 11:00 Uhr
Interview 8	29.08.2023	10:30 bis 11:00 Uhr
Interview 9	31.08.2023	09:45 bis 10:20 Uhr
Strukturierte Leitfadeninterviews mit den betreffenden Organisationen		
Interview 10	19.07.2023	16:00 bis 17:45 Uhr
Interview 11	05.09.2023	10:00 bis 13:00 Uhr

Sekundärliteratur – Literaturverzeichnis gem. APA-Richtlinien

- @fire. (12. August 2023). <https://www.at-fire.de/>. Von <https://www.at-fire.de/ueber-uns/unsere-geschichte/> abgerufen
- APA. (2010). *Publication manual of the American Psychological Association* in der 6. Auflage. Washington: American Psychological Association.
- Baur, N., & Blasius, J. (2014). Methoden der empirischen Sozialforschung. In *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 45-47). Berlin: Springer VS Verlag. doi:<https://doi.org/10.1007/978-3-531-18939-0>
- Bens, D., & Hadasch, M. (19. Januar 2023). [www.skverlag.de. Rettungsdienst-Bereichsausnahme ist in NRW anwendbar.](http://www.skverlag.de/Rettungsdienst-Bereichsausnahme-ist-in-NRW-anwendbar) Edewecht: Stumpf+ Kossendey Verlagsgesellschaft mbH. Von <https://www.skverlag.de/rettungsdienst/meldung/newsartikel/rettungsdienst-bereichsausnahme-ist-in-nrw-anwendbar.html> abgerufen
- Broemme, A., & von Gneisenau, A. (10. Oktober 2022). Bevölkerungsschutz 4.0 Strategische Betrachtungen zur Neuausrichtung und Modernisierung des Bevölkerungsschutzes in Deutschland. *Crisis Prevention*, S. 48-53.
- Bundesamt für Zivilschutz. (1989). Katastrophenschutz Dienstvorschrift 200 . In R. Menzel, *Der Bergungszug* (S. 41-43). Bonn: Selbstverlag.
- Bundesministerium der Justiz. (25. März 1997). Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) Zuletzt geändert durch Art. 144 V v. 19.6.2020 I 1328. *Neunter Abschnitt Organisationen, Helferinnen und Helfer §26 Mitwirkung der Organisationen*. Berlin: Selbstverlag.
- Deutscher Bundestag. (2008). *Begründung zum ZSKG, Gesetzesentwurf Zivilschutzänderungsgesetz - ZSGÄndG, Drucksache 16/11338*, Seite 13. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag. (2022). *Katastrophenschutz in den Bundesländern - Struktur und Organisation WD 3 - 3000 - 112/22*. Berlin: Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages.

- Deutscher-Bundestag. (2023). Wehrhaft. Resilient. Nachhaltig. Integrierte Sicherheit für Deutschland. In *Nationale Sicherheitsstrategie Drucksache 20/7220* (S. 13-42). Berlin: Selbstverlag.
- Düsseldorf, V. (12. Dezember 2019). Urteil vom 07.12.2018 - 26 K 13361/16. Von <https://www.justiz.nrw.de/>: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_duesseldorf/j2018/26_K_13361_16_Urteil_20181207.htm abgerufen
- European Union. (2016). The Union Civil Protection Mechanism Training Programme. In EU, *Humanitarian Aid & Civil Protection* (S. 10-20). Luxembourg: Publications Office of the European Union.
- Fischer, R. (2023). Bedarfe nach den Katastrophenschutzgesetzen der Länder. In *Rechtsfragen im Katastrophenschutz* (S. 226-243). Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Flick, U. (2009). *Sozialforschung: Methoden und Anwendungen: Ein Überblick für die BA Studiengänge*. Berlin: Rowohlt Verlag.
- Frenz, W. (2011). Katastrophenschutz Kapitel 33. In *Handbuch Europarecht Band 6* (S. 1423-1428). Heidelberg und London: Springer- Verlag.
- Gusy, C., Kugelmann, D., & Würtenberger, T. (2017). Kapitel 27, Zivile Sicherheit im Katastrophenschutzrecht. In *Rechtshandbuch Zivile Sicherheit* (S. 540-562). Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag Berlin, Heidelberg. doi:10.1007/978-3-662-53289-8
- Helfferich, C. (2022). Leitfaden- und Experteninterviews. In N. Baur, & J. Blasius, *Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 542-547). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. doi:https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8_55
- Hill, P., Esser, E., & Schnell, R. (2013). Das standardisierte Interview. In *Methoden der empirischen Sozialforschung* (S. 321-336). Aachen: Springer VS. doi:https://doi.org/10.1007/978-3-658-20978-0_59
- Humboldt Universität Berlin. (10. September 2023). www.ub.hu-berlin.de. Von Das Peer- Review- Verfahren: <https://www.ub.hu-berlin.de/de/bibliotheksglossar/peer-review-verfahren> abgerufen
- Hussy, W., Schreier, M., & Echterhoff, G. (2010). Bewertung qualitativer Forschung. In *Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften für Bachelor* (S. 266). Berlin: Springer Verlag.
- I.S.A.R. Germany. (2023). *Weltweite ehrenamtliche Katastrophenhilfe aus Deutschland*. Abgerufen am 12. August 2023 von <https://isar-germany.de/>: <https://isar-germany.de/das-sind-wir/kurzportrait/>
- IDF. (21. März 2023). Anforderungen an die Facharbeit Teil I der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein- Westfalen. Münster, NRW, Deutschland: Selbstverlag.
- IDF NRW. (Oktober 2022). Zusammenfassung der Katastrophenschutzkonzepte NRW. *Lernunterlage B3-410*, S. 3-26.
- IM-Brandenburg. (2012). *Katastrophenschutz im Land Brandenburg, Katastrophenschutzverordnung und Verwaltungsvorschriften § 2 Abs. 1 Punkt 6*. Potsdam: Ministerium des Inneren Land Brandenburg.
- IM-BW. (2019). § 10 Abs. 2 LKatSG, *Verwaltungsforschrit des Innenministeriums über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes - VwV KatSD*. Stuttgart: Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration.
- IM-Hessen. (2016). *Katastrophenschutz in Hessen*. Wiesbaden: Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport.
- IM-Niedersachsen. (2023). *Runderlass Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz (Gliederungserlass) - Anlage 1*. Hannover: Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport.
- IM-NRW. (1980). §19 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen. In L. NRW, *Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)* -. Düsseldorf: Selbstverlag.

- IM-NRW. (2018). *Förderrichtlinie über die Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz Runderlass des Ministeriums des Inneren - 34-52.03.02.* Düsseldorf: Selbstverlag.
- IM-NRW. (2022). *Katastrophenschutz der Zukunft - Abschlussbericht des vom Minister des Inneren berufenen Kompetenzteams Katastrophenschutz.* Düsseldorf: Selbstverlag.
- IM-Saarland. (2006). *Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes § 18 Abs. 1 Punkt 3 SBKG.* Saarbrücken: Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Saarland.
- IM-Sachsen. (2005). *Katastrophenschutzeinheiten § 1 Abs. 1 Punkt 5 und 6 der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung.* Dresden: Sächsisches Staatsministerium des Inneren.
- IM-Thüringen. (2008). *Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) §28 Abs. 3 - Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes.* Erfurt: Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.
- Innenministerkonferenz. (2019). Nationale Vegetationsbrandbekämpfungsstrategie der ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder (IMK). *Entwurf des 97. Arbeitskreis V - Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung* (S. 2-6). Selbstverlag.
- INSARAG. (2020). Volume I - III Manuals. In U. OCHA, *Insarag Guidelines 2020.* Genf und New York: Selbstverlag.
- Interview-1. (7. Juni 2023). strukturiertes Leitfadeninterview mit Experten zur Forschungsfrage. (S. Preuß, Interviewer) Videomeeting.
- Interview-10. (19. Juli 2023). Strukturiertes Leitfadeninterview mit @fire Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V. (S. Preuß, Interviewer) Videomeeting.
- Interview-11. (5. September 2023). Strukturiertes Leitfadeninterview mit I.S.A.R. Germany e.V. (S. Preuß, Interviewer) Weeze.
- Interview-2. (2. Juni 2023). strukturiertes Leitfadeninterview mit Experten zur Forschungsfrage. (S. Preuß, Interviewer)
- Interview-3. (12. Juni 2023). strukturiertes Leitfadeninterview mit Experten zur Forschungsfrage. (S. Preuß, Interviewer)
- Interview-4. (19. Juni 2023). strukturiertes Leitfadeninterview mit Experten zur Forschungsfrage. (S. Preuß, Interviewer)
- Interview-5. (17. Juli 2023). strukturiertes Leitfadeninterview mit Experten zur Forschungsfrage. (S. Preuß, Interviewer)
- Interview-6. (18. Juli 2023). strukturiertes Leitfadeninterview mit Experten zur Forschungsfrage. (S. Preuß, Interviewer)
- Interview-7. (28. Juli 2023). strukturiertes Leitfadeninterview mit Experten zur Forschungsfrage. (S. Preuß, Interviewer)
- Interview-7. (28. Juli 2023). strukturiertes Leitfadeninterview mit Experten zur Forschungsfrage. (S. Preuß, Interviewer)
- Interview-8. (29. August 2023). strukturiertes Leitfadeninterview mit Experten zur Forschungsfrage. (S. Preuß, Interviewer)
- Interview-9. (31. August 2023). strukturiertes Leitfadeninterview mit Experten zur Forschungsfrage. (S. Preuß, Interviewer)
- Kaiser, R. (2014). Die Planung und Durchführung qualitativer Experteninterviews. In *Qualitative Experteninterviews* (S. 51-88). Wiesbaden: Springer Verlag.
- Klinkenberg, M. (Februar 2022). Update für den Katastrophenschutz in Nordrhein- Westfalen? *BBK Bevölkerungsschutz*, S. 40-43.
- Kuckartz, U. (2008). Qualitative Evaluation in sieben Schritten. In *Qualitative Evaluation: Der Einstieg in die Praxis* (S. 27-29). Hamburg: VS Verlag.

- Landtag NRW. (2015). Kapitel 2: Katastrophenschutz, Zu §18. In *Begründung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung: Gesetz über die Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes, Drucksache 16/8293* (S. 93-94). Düsseldorf: Selbstverlag.
- Lange, H. J., Wendekamm, M., & Gusy, C. (2018). Zwischen Zivilschutz und besonders schwerem Unglücksfall: Die verdrängte Katastrophe. In *Die Verwaltung der Sicherheit - Theorie und Praxis der öffentlichen Sicherheitsverwaltung* (S. 165). Münster: Springer VS Verlag.
- Legewie, H. (2001). Gütekriterien und Qualitätssicherung. In *Vorlesung zu Qualitativen Methoden* (S. 6-12). Berlin: Technische Universität Berlin.
- Lehnen, J. (2017). Forschungsdesign: Kombination quantitativer / qualitativer Forschung. In *Integration von Lead Usern in die Innovationspraxis. Eine empirische Analyse der praktischen Anwendung* (S. 95-96). Wiesbaden: Springer Gabler Verlag.
- Loosen, W. (2016). Das Leitfadeninterview - Eine unterschätzte Methode der qualitativen Forschung. In *Handbuch nicht standardisierte Methoden in der Kommunikationswissenschaft* (S. 5-14). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Mayring, P. (2010). Grundlagen und Techniken der Inhaltsanalyse. In *Qualitative Inhaltsanalyse 12. Auflage* (S. 83-85). Basel: Beltz Verlag.
- Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen. (22. November 2022). *Verordnung zur Änderung des Ausbildungs- und Laufbahnrechts im feuerwehrtechnischen Dienst*. Von [www.recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=19554&ver=8&val=19554&sg=0&menu=0&vd_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=19554&ver=8&val=19554&sg=0&menu=0&vd_back=N) abgerufen
- Ministerium des Inneren NRW. (17. Dezember 2015). Gesetz über den Brandschutz, die Hilfsleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). *Kapitel 2: Katastrophenschutz, §18 Mitwirkung anerkannte Hilfsorganisationen*. Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Nagel, U., & Meuser, M. (2002). Techniken und Interaktionsstrategien. In A. Bogner, B. Littig, & W. Menz, *Das Experteninterview Theorie, Methode, Anwendung* (S. 71-73). Dortmund: Springer Fachmedien Verlag.
- Romanowski, G., Roth, J., & Zedlitz, M. (2022). *Broschüre zu das Transport- Unfall- Informations- und Hilfeleistungssystem der chemisch-pharmazeutischen Industrie*. Frankfurt am Main: Abteilung Wissenschaft, Technik und Umwelt des Verbands der Chemischen Industrie.
- Schaaf, C. (Januar 2022). Zusammenarbeit im Krisenmanagement - nötiger denn je! *BBK Bevölkerungsschutz*, S. 56.
- Schneider, K. (2016). Kapitel 2: Katastrophenschutz. In *Kommentar zum Brandschutz- Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, 9. erweiterte und überarbeitete Auflage* (S. 252-255). Hamm: Kohlhammer Deutscher Gemeinde Verlag.
- Schönberger, T. (2021). Fehlende Fähigkeiten im Katastrophenschutz. In Z. B. Bundeswehr. Dülmen: Selbstverlag.
- Sekaran, U., & Bougie, R. (2016). Research Methods for Business. In *A Skill-Building Approach. Seventh Edition* (S. 347-352). Chichester: John Wiley & Sons Verlag.
- UN-INSARAG. (25. November 2021). United Nations Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (OCHA). *USAR Team Classifications IEC*, S. 1-5. Von https://www.insarag.org:https://vosocc.unocha.org/USAR_Directory/MemberCountriesOverview.asp abgerufen
- UN-OCHA. (Oktober 2022). www.insarag.org. *Insarag Guidelines 2020*. Von <https://www.insarag.org/methodology/insarag-guidelines/> abgerufen
- VdF NRW. (2021). Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen - Vorschläge für eine Weiterentwicklung. (Selbstverlag, Hrsg.) *Stellungnahme des Verbands der Feuerwehren in NRW mit AGBF und AGHF*, S. 1-20.

Sekundärliteratur – Literaturverzeichnis gem. APA-Richtlinien

- Verwaltungsgericht Düsseldorf. (2018). 26 K 13361/16. In 2. Kammer, *Urteil des VG Düsseldorf* (S. 1-17). Düsseldorf: Justiz NRW Rechtsprechungsdatenbank.
- Verwaltungsgericht Hamburg. (2023). 14 E 2495/23. In 1. Kammer, *Urteil des VG Hamburg* (S. 5-24). Hamburg: Freie und Hansestadt Hamburg die Behörde für Inneres und Sport.
- Vogt, S., & Werner, M. (2014). *Forschen mit Leitfadeninterviews und qualitativer Inhaltsanalyse*. Köln: Fachhochschule Köln, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften. Von https://www.th-koeln.de/mam/bilder/hochschule/fakultaeten/f01/skript_interviewsqualinhaltsanalyse-fertig-05-08-2014.pdf abgerufen
- Voss, M. (2021). *Zustand und Zukunft des Bevölkerungsschutzes in Deutschland - Vorschlag für ein "Forschungs- und Kompetenzzentrum Resilienz und Bevölkerungsschutz"*. Berlin: Katastrophenschutzforschungsstelle (KFS), FU Berlin.
- Voss, M., Schiller, J., Dittmer, C., Gerhold, L., Lorenz, D. F., Bledau, L., . . . Reiter, J. (2015). Risiken & Gefahren im 21. Jahrhundert. In *Organisationsstudie Steuerungsmöglichkeiten für einen zukunfts- und leistungsfähigen Katastrophenschutzdienst in Schleswig-Holstein unter den Gesichtspunkten der Ehrenamtlichkeit sowie veränderter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen* (S. 21-34). Berlin: Freie Universität Berlin.
- Walus, A. (2012). Prinzipien der rechtlichen Organisation des Katastrophenschutzes. In *Katastrophenorganisationsrecht* (S. 170). Bonn: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.
- Walus, A. (2012). Prinzipien der rechtlichen Organisation des Katastrophenschutzes. In *Katastrophenschutzorganisationsrecht* (S. 169-173). Bonn: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.
- Wilding, P. (2018). *Mechanismen des Bevölkerungsschutzes in der Bundesrepublik*. Bonn: Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe Referat II.1.
- Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages. (2022). *Freistellung und Entgeltfortzahlung von Helferinnen und Helfern im Zivil- und Katastrophenschutz, WE 6-3000-050/22*. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Zanetti, H. (2015). Das THW anfordern. In B. T. Hilfswerk, *Kompetenz im Bevölkerungsschutz* (S. 5-24). Bonn: Selbstverlag.

Konsultationsverzeichnis

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Facharbeit erfolgte eine themenbezogene Konsultation mit den aufgeführten Personen. Für die Zusammenarbeit, die eingebrachte Expertise und persönliche Einordnung gilt mein ausdrücklicher Dank:

- **Hr. U. Becker**
Referatsleiter Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Referat für Brand- und Katastrophenschutz
- **Hr. J. Gust**
Vorstandsmitglied @fire – Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V.
- **Hr. D. Hermes**
Richter VG Düsseldorf, stellv. Kreisbereitschaftsleiter DRK
- **Hr. P. Janssen**
Geschäftsstellenleiter I.S.A.R. Germany e.V.
- **Hr. M. Kalthöner**
Abteilungsleitung Katastrophenschutz und Technologie des IDF NRW
- **Hr. R. Kulla**
Behörde für Inneres und Sport Hamburg, Abteilung Öffentliche Sicherheit, Brand- und Bevölkerungsschutz Gesetzgebung, Rechts- und Grundsatzangelegenheiten
- **Hr. Dr. O. Müller**
Leiter der Feuerwehr Solingen
- **Hr. J. Müssig**
Justiziar des VdF NRW
- **Hr. I. Schäfer, MdB**
Abgeordneter des Deutschen Bundestages, Mitglied im Innenausschuss für Katastrophen- und Bevölkerungsschutz
- **Hr. Dr. K. Schneider**
Autor zur Kommentierung des BHKG NRW, Richter des OLG a. D.
- **Fr. Dr. S. Wacht**
BBK Referat II.6 Internationale Angelegenheiten (Division of International Affairs)
- **Fr. Dr. S. Walz**
Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, Abteilung V Brand- und Katastrophenschutz, Krisenmanagement
- **Hr. P. Wilding**
BBK Referat II.1 Rechts- und Grundsatzangelegenheiten des Bevölkerungsschutzes, Ehrenamt, Risikoanalyse

A. Anhänge

Strukturiertes Leitfadeninterview für Personen mit Fachexpertise

Sehr geehrte Frau, Sehr geehrter Herr _____,

vielen Dank, dass Sie sich für das Interview Zeit nehmen. Es handelt sich folgend um ein strukturiertes Leitfadeninterview als qualitative, empirische Methode zur Datenerhebung im Rahmen einer Facharbeit nach § 20 VAP2.2-Feu. Die Fragestellungen werden einheitlich gestellt, Sie können frei antworten und Ihre Antworten gerne ausführen. Ihre personenbezogenen Daten können – wenn gewünscht – im Interview anonymisiert werden. Ich würde Sie gerne in meinem Konsultationsverzeichnis namentlich benennen, ohne dass eine Zuordnung zu Ihren Antworten im Interview möglich ist. Geben Sie mir gerne eine Rückmeldung, sofern dies nicht gewünscht ist. Wenn Sie auf eine Frage nicht antworten möchten oder können, geben Sie mir auch dazu eine kurze Rückmeldung. Sind Sie mit den Rahmenbedingungen einverstanden?

Themenbereich: Rechtliche Fragestellungen (jur. Expertise)

Allgemeine Voraussetzungen für die Anerkennung von privaten Organisationen im Katastrophenschutz gem. § 18 BHKG

- | | |
|--|--|
| i1. Bestehen definierte Voraussetzungen für eine Anerkennung privater Organisationen im Katastrophenschutz, wie z.B. Funktionsstärken von Einsatzkräften aus der Förderrichtlinie NRW? | Übertragbarkeit von Kriterien der Förderrichtlinie |
| i2. Muss für die Anerkennung von privaten Organisationen im Katastrophenschutz ein Zusammenhang zu den bestehenden Einsatzkonzepten NRW (ABC, Wasserrettung, Sanitäts- und Betreuungsdienst, Brandschutz- und Hilfeleistung, sowie Einsatzunterstützung Land) bestehen? Oder kann eine Anerkennung auch in anderen Kompetenzen des Katastrophenschutzes erfolgen (z.B. Suche und Rettung von Verschütteten)? | Kriterien zur Anerkennung |
| i3. Ist eine Anerkennung von der Organisation „@fire – Internationaler Katastrophenschutz e.V.“ als Hilfsorganisation möglich, obwohl die (Vegetations-) Brandbekämpfung gem. § 3 BHKG als Aufgabe der Gemeinden zu den Zuständigkeiten der leistungsfähigen Feuerwehren zählt? | Notwendigkeit von Landeskatastrophenschutzkonzepten |
| i4. Ist eine Anerkennung immer durch das Innenministerium (<i>Feststellung des tatsächlichen Bedarfs</i>) <u>und</u> durch die untere Katastrophenschutzbehörde durchzuführen oder ist auch eine örtliche Anerkennung durch die Gemeinden möglich? | Nachfrage zum Zuständigkeitsbereich der Feuerwehren in NRW |
| i5. Bestehen neben dem zweistufigen Verfahren gem. § 18 BHKG weitere (rechtliche) Voraussetzungen, die zur Anerkennung zu berücksichtigen sind? | Anerkennungsverfahren |
| | Weitere Voraussetzungen |

Finanzielle Aspekte der Anerkennung

- | | |
|--|--------------------------|
| i6. Sind anerkannte Organisationen nach § 18 BHKG an die Förderrichtlinie für private Organisationen im Katastrophenschutz in NRW gebunden oder sind die Organisationen Förderung des Landes NRW unabhängig? | Finanzielle Auswirkungen |
| i7. Hätten private Organisationen im Katastrophenschutz wie z.B. „@fire – Internationaler Katastrophenschutz e.V.“ und „I.S.A.R. Germany e.V.“ nach einer möglichen Anerkennung im Katastro- | Finanzielle Auswirkungen |

phenschutz einen Rechtsanspruch auf Zuwendungen und Be- schaffungen von Fahrzeugen, Geräten und Spezialausrüstung durch das Land nach § 51 Abs. 2 BHKG?	
i8. Sind nach einer Anerkennung weitere finanzielle Aspekte für Land oder Kommunen zu berücksichtigen?	Abfrage weiterer Finanz- Auswirkungen

Auswirkungen der Anerkennung nach § 18 BHKG

i9. Befähigt die Anerkennung im Katastrophenschutz zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen gem. § 13 Abs.1 RettG NRW in Bezug auf § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB (Bereichsausnahme)?	Auswirkungen Vergabe von Rettungsdienstleistungen
i10. Berechtigt die Anerkennung im Katastrophenschutz zur Teilnahme am Digitalfunkt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Funkrichtlinie Digitalfunk BOS	Auswirkungen Technik und Verwaltung Digitalfunk
i11. Welche rechtlichen, finanziellen oder einsatztaktischen Vorteile er- geben sich durch eine Anerkennung?	Individuelle und perspekti- venabhängige Frageste- lung
i12. Welche rechtlichen, finanziellen oder einsatztaktischen Nachteile er- geben sich durch eine Anerkennung?	Individuelle und perspekti- venabhängige Frageste- lung
i13. Zählen anerkannte Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz gem. § 18 BHKG zum „Katastrophenschutz“ gem. § 35 Abs. 1 StVO und besitzen somit Sonderrechte im Straßenverkehr?	Weitere Auswirkungen
i14. Welche Überwachungs- und Aufsichtspflichten haben die kreis- freien Städte und Kreise nach einer Anerkennung und in welchen zeitlichen Intervallen gem. § 18 Abs. 4?	Auswirkungen Verwal- tungsaufwand
i15. Sind nach einer Anerkennung weitere rechtliche Auswirkungen der Anerkennung zu berücksichtigen?	Abfrage weiterer Auswir- kungen

Vergleichbarkeit

i16. Sind Ihnen Anerkennungsbescheide oder Vorgänge zur Anerken- nung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz auf Lan- des- oder Bundesebene bekannt? Falls ja, - welche?	Abfrage Vergleichbarkeit
--	--------------------------

Themenbereich: Katastrophenschutzkonzept NRW / Bund (fachl. Expertise)

i17. Tragen die Fähigkeiten der folgenden privaten Organisationen im Katastrophenschutz zur sinnvollen Ergänzung der Kompetenzbe- reiche im Land NRW bei? <ul style="list-style-type: none"> ○ @fire – Internationaler Katastrophenschutz e.V. (Vegetati- onsbrandbekämpfung; Suche, Rettung und Ortung von Verschütteten etc.) ○ I.S.A.R. Germany e.V. (Suche, Rettung und Ortung von Verschütteten; (Erst)medizinische Versorgung etc.) 	
i18. Besteht – bezugnehmend auf die Katastrophenschutzkonzepte des Landes NRW - zur Mitwirkung ein Bedarf im Bundesland Nord- rhein-Westfalen für die folgenden Organisationen?	

- @fire – Internationaler Katastrophenschutz e.V. (Vegetationsbrandbekämpfung; Suche, Rettung und Ortung von Verschütteten etc.)
- I.S.A.R. Germany e.V. (Suche, Rettung und Ortung von Verschütteten; medizinische (Erst-)Versorgung etc.)

Ich bedanke mich bei Ihnen für die aufgebrachte Zeit und Ihre eingebrachte Expertise.

Interview durchgeführt am: _____

Strukturiertes Leitfadeninterview für betreffende Organisationen

Sehr geehrte Frau, Sehr geehrter Herr _____,

vielen Dank, dass Sie sich für das Interview Zeit nehmen. Es handelt sich folgend um ein strukturiertes Leitfadeninterview als qualitative, empirische Methode zur Datenerhebung im Rahmen einer Facharbeit nach § 20 VAP2.2-Feu. Die Fragestellungen werden einheitlich gestellt, Sie können frei antworten und Ihre Antworten gerne ausführen. Ihre personenbezogenen Daten können – wenn gewünscht – im Interview anonymisiert werden. Ich würde Sie gerne in meinem Konsultationsverzeichnis namentlich benennen, ohne dass eine Zuordnung zu Ihren Antworten im Interview möglich ist. Geben Sie mir gerne eine Rückmeldung, sofern dies nicht gewünscht ist. Wenn Sie auf eine Frage nicht antworten möchten oder können, geben Sie mir auch dazu eine kurze Rückmeldung. Sind Sie mit den Rahmenbedingungen einverstanden?

Themenbereich: Befragung von (privaten) Hilfsorganisationen

Fähigkeiten und Kompetenzbereiche

- | i1. Welche Fähigkeiten kann ihre Organisationen im Bereich des Katastrophenschutzes einbringen und wie würden Sie Ihre Kernkompetenzen beschreiben? | Fähigkeiten |
|--|-----------------------|
| i2. Bringen Sie Fähigkeitsbereiche ein, über die die bestehenden anerkannten Hilfsorganisationen, die Feuerwehren oder das THW nicht oder nur eingeschränkt verfügen? Falls ja, welche? | Allgemeiner Bedarf |
| i3. Können Sie die Leistungsfähigkeit ihrer Organisation (In NRW) einmal anhand von Kenndaten zur Personalstärke, Qualifikation und Ausbildungsstand, sowie zu spezifischen Geräten oder Fahrzeugen näher beschreiben? | Eignung im Einzelfall |
| i4. Bestehen für die Fähigkeitsbereiche Ihrer Organisation internationale, nationale oder landesspezifische Vorgaben/ Standards zur Personalstärke, zu einzelnen Fähigkeiten oder zum taktischen Vorgehen? | Eignung im Einzelfall |
| i5. Falls ja – erfüllen Sie die Vorgaben / Standards? Liegen hierzu ggf. bereits Bestätigungen oder Nachweise vor? | |
| i6. Besitzt ihre Organisation die Kompetenz um landesweit in einheitlichen Strukturen tätig zu werden? (strukturell, personell, materiell und konzeptionell) Falls ja, führen Sie diese Kompetenz bitte aus. | Allgemeine Eignung |

i7. Wie stellen Sie die Alarmierung Ihrer Einsatzkräfte sicher und welche personellen Ausfallreserven können Sie einbringen? Eignung im Einzelfall

Anerkennungsverfahren

i8. Ist Ihre Organisation in einem Bundesland nach dem jeweiligen Landeskatastrophenschutzgesetz als anerkannte private Hilfsorganisation tätig oder wurde ein Antrag zur Anerkennung gestellt? Falls ja, in welchem Bundesland? Bereitschaftserklärung der Mitwirkung

i9. Falls ja, können Sie das Anerkennungsverfahren beschreiben und spezielle Voraussetzungen für die Anerkennung benennen, die Sie nachweisen mussten? Vergleichbarkeit

i10. Falls ja, welche Auswirkungen hatte die Anerkennung für Ihre Organisation und welche Veränderungen haben seither stattgefunden? Vergleichbarkeit

i11. Besteht Ihrer Einschätzung nach, oder nach Einschätzung einer Aufsichtsbehörde (Kommune, Bez. Regierung oder Land NRW) ein Bedarf für die Fähigkeiten, die Ihre Organisation im Katastrophenschutz einbringen kann? Tatsächlicher Bedarf

i12. Besteht die Bereitschaft zur Mitwirkung an Einsätzen und Übungen unter kommunaler oder überregionaler Führung? Allgemeine Eignung und Verpflichtung

i13. Besteht für die Organisation oder für die tätigen Einsatzkräfte Versicherungsschutz, der auch die Teilnahme an regionalen oder überregionalen Einsätzen oder Übungen abdeckt? Voraussetzungen

i14. Verfügt ihre Organisation über eigene Liegenschaften oder Logistikflächen, um die materielle Ausstattung vorzuhalten.

i15. Werden den Einsatzkräften unentgeltlich Einsatzkleidung und persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt? Eignung im Einzelfall

i16. Besteht ein Bedarf auf kommunaler/örtlicher Ebene oder/und handelt es sich um überregionale Bedarfe? Falls ja, welche? Eignung im Einzelfall
Tatsächlicher Bedarf

Auswirkungen einer Anerkennung

i17. Erhalten Sie finanzielle Zuwendungen des Landes, des Bundes oder der europäischen Union? Finanzielle Auswirkungen

i18. Wie finanzieren Sie den Betrieb Ihrer Organisation?

i19. Ist Ihre Organisation volumnfänglich gemeinnützig und selbstlos tätig und bestehen keine kapitalgesellschaftlichen Unternehmerge-winnerzielungsabsichten?	Gemeinnützigkeit
i20. Wirken Mitglieder/ Einsatzkräfte in Ihrer Organisation rein ehrenamtlich mit?	Gemeinnützigkeit
i21. Besteht die Bereitschaft zur regelmäßigen materiellen, personellen und fähigkeitsbezogenen Überprüfung der Einsatzfähigkeit durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde?	Verpflichtung

Ich bedanke mich bei Ihnen für die aufgebrachte Zeit und Ihre eingebrachte Expertise.

Interview durchgeführt am: _____

Zusammengefasste Ergebnisse der Interviewaussagen nach Frage- Kategorien

Tabelle 5 - Zusammengefasste Interviewaussagen nach Frage- Kategorien

FRAGE ZUSAMMENGEFASSTE AUSSAGEN

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ANERKENNUNG VON PRIVATEN ORGANISATIONEN IM KATASTROPHENSCHUTZ GEM. § 18 BHKG	
1	<p>Interview 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht kein öffentlicher / formaler Kriterienkatalog für die Anerkennung. • Es wurden intern Kriterien auf Grundlage von Vergleichsurteilen und der Rechtsprechung entwickelt. (wird zur internen Verwendung übermittelt) • I.S.A.R. Germany und @fire haben bislang keinen Antrag zur Anerkennung und Mitwirkung im Katastrophenschutz gestellt. • Gegen die Mitwirkung benannter Organisationen bestehen keine Bedenken. Dies ist jedoch abhängig vom Anerkennungsgegenstand. • Mit der Organisation @fire besteht teilweise eine Zusammenarbeit mit Landesfeuerwehrschulen. • Im Bundesland (anonymisiert) werden Fördergelder im Katastrophenschutz entsprechend der Helferzahl und Anzahl anerkannter Organisationen aufgeteilt. <p>Interview 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Förderrichtlinie ist für die Fähigkeitsbereiche von @fire und I.S.A.R. Germany nicht heranzuziehen <p>Interview 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Anerkennung sind Kriterien der bestehenden Katastrophenschutzkonzepte relevant, nicht die der Förderrichtlinie. <p>Interview 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Zusammenhang zwischen Förderung und Anerkennung. <p>Interview 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für den Prozess der Anerkennung als Hilfsorganisation oder auch für die Förderung sind Helferzahlen relevant. • Eine Mehrfachnennung von gleichen Personen in unterschiedlichen Organisationen (ehrenamtlich oder hauptberuflich) ist nicht zulässig. <p>Interview 8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennungsbescheide im Katastrophenschutz können inhaltlich unterschiedlich sein.
2	<p>Interview 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für eine formelle Anerkennung muss das Landes -Katastrophenschutzkonzept angepasst oder neu erstellt werden. • Eine Ausweitung des Landes- Katastrophenschutzkonzepts ist für den Bereich „Search and Rescue“ und „Beratung in der Vegetationsbrandbekämpfung“ in Planung. • Bei bereits anerkannten Hilfsorganisationen liegt eine teilweise eine Anerkennung im Bereich „Search and Rescue“ mit Hunden vor. <p>Interview 2</p>

- Nach Ableitung der Ergebnisse des VG Düsseldorf 26 K 13361/16, muss für die Anerkennung gem. §18 BHKG kein entsprechendes Landeskatastrophenschutzkonzept vorhanden sein. Es wird im Urteil jedoch mehrfach auf entsprechende Konzepte verwiesen, demnach sinnvoll.
- Die Organisationen müssen die Fähigkeit zur Mitwirkung in den Landeskonzepen auf überregionaler Ebene haben (gleiche Kommunikations- und Führungsstruktur)

Interview 3

- Eine Mitwirkung im Katastrophenschutz kann über Fachbereiche des Landeskatastrophenschutzgesetzes hinausgehen.
- Bei Bedarf können auch die Fähigkeiten in der Vegetationsbrandbekämpfung, der Suche und Rettung von Verschütteten oder gesonderte Komponenten im medizinischen Bereich den Katastrophenschutz ergänzen.

Interview 4

- Eine Anerkennung ist auch abseits der Landes-Katastrophenschutzkonzepte möglich.
- Der Bedarf kann durch die Landes- Katastrophenschutzkonzepte ausgedrückt werden.
- Kriterien für die Anerkennung sind nicht aus den aktuell bestehenden Konzepten übertragbar
- Für die Fähigkeiten GFFF und Rettung und Bergung von Verschütteten ist zu ermitteln, welche Fähigkeiten und taktische Größe notwendig ist, um Kriterien für die Anerkennung zu erstellen.

Interview 5

- Für eine Anerkennung in den Bundesländern, ist ein abgrenzbarer Landesverband der Organisationen notwendig, um Ressourcen zuordnen zu können und eine Personalstärke und Materialstärke anzurechnen.
- Ein Abgleich zwischen nationalen und internationalen Konzepten ist zweckdienlich, um Fähigkeiten und Standards zu beschreiben.

Interview 6

- Der Bedarf an Katastrophenschutzeinheiten kann durch das Innenministerium aus den Konzepten abgeleitet werden. Es sind auch andere Formen der Bedarfs- Formulierung möglich.
- Der Bedarf wird weder im BHKG, noch im Kommentar oder in anderen Vorschriften genau definiert.
- Nur wenn ein Bedarf durch das Innenministerium festgestellt wird, kann das weitere Verfahren nach § 18 BHKG in der Stufe 1 und 2 eröffnet werden.
- Folgend sind weitere Kriterien, wie z.B. die Eignung zur landesweiten Mitwirkung oder die tatsächliche Leistungsfähigkeit zu prüfen.
- Transparent wären klare Vorgaben und Kriterien durch das Land mit einem Konzept.
- Eine Anerkennung nach dem §26 ZSKG setzt eine initiale Anerkennung in einem Bundesland voraus. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob es sich um eine Zivilschutzaufgabe handelt.
- Beide Organisationen könnten nach § 19 OBG als „Nichtstörer“ herangezogen werden, ohne Anerkennung im Katastrophenschutz.
- Um Regieeinheiten nach § 19 BHKG handelt es sich nicht, da es keine Einheiten der Kreise oder kreisfreien Städte sind. Die Organisationen haben sich aus eigener Intention entwickelt.

Interview 7

- Ohne transparente Kriterien und konzeptionelle Vorgaben ist eine Bereitschaftserklärung zur Mitwirkung gegenüber dem Innenministerium aus Sicht betreffender Organisationen unwahrscheinlich.
- Die Anerkennung oder Ablehnung ist ein Verwaltungsakt. Das Verwaltungsverfahren ist zu begründen und aus Behördensicht nachvollziehbar darzulegen. Hierzu eignen sich öffentliche Konzepte mit Vorgaben und Kriterien.

Interview 8

- Für betreffende Organisationen besteht kein Landes- Katastrophenschutzkonzept.

3

Interview 1

- Brandbekämpfung – auch in der Vegetation – ist ordinäre Aufgabe der Feuerwehren.
- Eine Anerkennung als fachberatende Organisation oder einzelne taktische Maßnahmen für Vegetationsbrandbekämpfung ist zu erwägen.
- @fire wird in aktuellen Konzepten für die Vegetationsbrandbekämpfung nicht berücksichtigt.

Interview 2

- Sofern die Organisation @fire die Vorgaben der Landes- Brandschutzkonzepte erfüllt, könnte auch in diesem Bereich eine Anerkennung erfolgen.
- Die Aufbauorganisation von @fire und I.S.A.R. Germany fügt sich aktuell nicht in bestehende Landeskonzepte. Es fehlt u.a. die Gliederung in Zugstärken.
- Eine örtliche Mitwirkung auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörde ist ohne Anerkennung auf Landesebene möglich.
- Für die Anerkennung gem. §18 BHKG müssen Eignung und Bedarf kumulativ vorliegen.
- Vor dem Bedarf ist zuerst die allgemeine Eignung festgestellt werden (Stufe 1)

Interview 3

- Die operativen Zuständigkeiten für betreffende Organisationen liegen – unabhängig von einer Anerkennung – im Einsatzfall bei den Kreisen und kreisfreien Städten.
- @fire und I.S.A.R. Germany können auch ohne formelle Anerkennung im Einsatzfall herangezogen werden (Vergleich zur Werkfeuerwehr, TUIS Konzept).

Interview 4

- Die Einbindung privater Organisationen und Firmen ist unter Leitung der zuständigen Feuerwehr auch im Brandschutz möglich, somit auch eine Einbindung von @fire in der Vegetationsbrandbekämpfung.
- Eine Anerkennung in diesem Fähigkeitsbereich ist fraglich, da der Bedarf grundsätzlich besteht, jedoch Aufgabe der Feuerwehren ist.

Interview 5

- Nicht jede Feuerwehr muss und kann GFFF- oder SAR- Kompetenzen vorhalten, da die Einsatzhäufigkeit derzeit noch gering ist und die Fähigkeiten (z.B. taktisches Feuerwehr) viel Ausbildung und Übung erfordern.

Interview 6

- Es besteht rechtlich kein Widerspruch zu einer Anerkennung von @fire im Bereich der Vegetationsbrandbekämpfung. Die Aufgabe obliegt weiterhin der Kommune. Je nach Landesgesetz sind jedoch die Feuerwehren zuständig. Als Vergleich können sich Kommunen auch Kompetenzen im Brandschutz aus anderen Kommunen bedienen, solange die Leistungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist.
- Nach einer Anerkennung besteht die Verpflichtung zur Vorhaltung der Fähigkeiten entlang der örtlichen Vorgaben.

Interview 7

- Eine theoretische Anerkennung im Katastrophenschutz ist bei beiden Organisationen wahrscheinlicher in der Suche und Rettung von verschütteten Personen.

- Eine Auflistung als Zivilschutzeinheit nach §26 Abs. 1 ZSKG ist nicht abgeschlossen und könnte auch ergänzt werden. Eine bundeseinheitliche Zustimmung ist vorauszusetzen.
- Eine Anerkennung auf Bundesebene im Zivilschutz setzt ein vorheriges Verfahren nach Landesrecht im Katastrophenschutz voraus.

Interview 8

- Eignung und Bedarf sind nach der Bereitschaftserklärung zur Mitwirkung zu prüfen
- Relevant ist die Einsatzfähigkeit über einen längeren Zeitraum
- Die Anzahl der ehrenamtlichen Kräfte ist für die Fähigkeit immer im Einzelfall zu prüfen und hängt vom Tätigkeitsfeld im Katastrophenschutz ab.
- Bedarfe können ggf. bereits durch die Fähigkeiten anderer Organisationen (THW) abgedeckt werden. Dies ist örtlich zu prüfen.

4

Interview 1

- Eine Anerkennung erfolgt auf kommunaler und ministerieller Ebene. Das IM ist formell zuständig.

Interview 3

- Feststellung des Bedarfs und der generellen Eignung erfolgt durch das Innenministerium.
- Die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch die Kreise und kreisfreien Städte.

Interview 4

- Der Tätigkeitsbereich eines Anerkennungsverfahrens ist durch das IM zu konkretisieren. Vor allem wenn kein Landeskonzzept vorliegt.
- Das zweistufige Verfahren gem. § 18 wird in der Stufe 1 durch das Land und in der Stufe 2 durch die Kommunen bearbeitet.

Interview 8

- Bedarf und Eignung sind im Einzelfall zu prüfen.

Interview 9

- Eine internationale Zertifizierung – wie z.B. nach den Insarag Guidelines – führt nicht zu einer Anerkennung oder Einbindung auf kommunaler oder nationaler Ebene.

5

Interview 1

- Unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Interview 4

- Die EU Zertifizierung ist von der Anerkennung auf Landesebene unabhängig.

Interview 8

- Der Rechtsbegriff „Hilfsorganisation“ ist unbestimmt.
- Eine Anerkennung auf EU Ebene setzt keine Anerkennung auf Landesebene voraus, da Bedarf und Eignung unterschiedlich definiert werden können.

Interview 9

- Ausbildungskontingente für internationale Katastrophenschutzeinsätze der EU sollen einem Personenkreis vorbehalten werden, der auch im Ausland eingesetzt wird und entsprechende Einsätze national oder international begleitet.

- Anerkannte Hilfsorganisationen, die international bei Katastrophen mitwirken, agieren nicht mehr vollkommen eigenverantwortlich bei Auslandseinsätzen.

FINANZIELLE ASPEKTE DER ANERKENNUNG

6	<p>Interview 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung erfolgt auf Landesebene nach Förderrichtlinien. Sie erfolgt in Abhängigkeit der Landesregelungen. <p>Interview 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung ist unabhängig von der Förderung möglich. <p>Interview 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Anerkennung ist ohne Förderung möglich.
7	<p>Interview 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine Förderfähigkeit besteht dann auch für Spezialgerät. • Die Verhältnismäßigkeit der Förderung ist abhängig von der Größe und dem Zweck der Hilfsorganisation. <p>Interview 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Übungen oder Einsätze zu Katastrophenschutz-komponenten des Landes werden Förderungen gewährt. • Organisationskompetenzen, die nicht im Interesse des Landes liegen, werden nicht gefördert. <p>Interview 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderungen gem. § 51 BHKG erfolgen durch das Land NRW nur an anerkannte Hilfsorganisationen. • Anerkannte Hilfsorganisationen können gem. § 51 Abs. 1 Satz 2 auch Zuwendungen im Bereich der Übungen und Ausbildungsmaßnahmen und für Verwaltungskosten erhalten, wenn diese im Interesse des Landes liegen. <p>Interview 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach einer Anerkennung kann das Land eine Förderung – auch nach dem Bedarf der Organisationen – initiieren. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. <p>Interview 7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Dieser liegt im Ermessen des Landes.
8	<p>Interview 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Helferkosten für Arbeitgeberpauschale • Einsatzkosten • Analog zur Freiwilligen Feuerwehr • Ausschluss von kapitalgesellschaftlichen Unternehmergewinnerzielungsabsichten gegenüber der Gemeinnützigkeit <p>Interview 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verdienstausfall nach § 21 BHKG Abs. 4 (nur nach Anerkennung gem. §18 BHKG) • Versicherungsschutz für Personen nach SGB VII § 2 Abs. 1 Nr. 12 und 13

- Tätigkeit als Verwaltungshelfer, wenn Organisationen nach § 18 Abs. 5 BHKG anerkannt sind und es zu Einsätzen, Übungen oder Aus- und Fortbildungsveranstaltungen kommt.

Interview 3

- Lohnfortzahlung
- Betriebskostenersatz
- Ausbildungseratzkosten

Interview 4

- Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens der Stufe 2 ergeben sich Auswirkungen für die Kommunen.
- Entsprechende Anerkennungen sind im kommunalen Katastrophenschutzbedarfsplan zu berücksichtigen.

AUSWIRKUNGEN DER ANERKENNUNG

9

Interview 1

- Wenn eine Anerkennung im Katastrophenschutz erfolgt und ein direkter Zusammenhang der Fähigkeiten im Katastrophenschutz zur Notfallrettung besteht, ist die Bereichsausnahme anwendbar. (z.B. Sanitätsdienst mit Rettungsdienst)
- Eine genaue Einzelfallprüfung wird vorausgesetzt
- Für @fire und I.S.A.R. Germany eher nichtzutreffend

Interview 2

- Die Teilnahme an Verfahren nach § 107 GWB ist nur nach einer Anerkennung als Hilfsorganisation im Rettungsdienst oder im Bereich der Notfallrettung möglich und trifft auf @fire oder I.S.A.R. Germany nicht zu.

Interview 4

- Die Möglichkeit der Teilnahme an entsprechenden Ausschreibungen ist abhängig von der Konkretisierung des Anerkennungsbescheids des Innenministeriums. Eine Konkretisierung des Tätigkeitsbereichs ist notwendig.
- Auch in der Stufe 2 des Anerkennungsverfahrens kann eine inhaltliche Beschränkung eingebracht werden.

Interview 6

- Rechtlich sind die genauen Fähigkeiten zur Angebotsabgabe im Rahmen der Bereichsausnahme nicht definiert, sondern nur, dass es sich um eine anerkannte Organisation im Katastrophenschutz handeln muss.

Interview 7

- Vorsorgesysteme im Bereich Bevölkerungsschutz, Zivilschutz oder Katastrophenschutz dürfen nicht nach wirtschaftlichen Interessen ausgelegt werden.

Interview 8

- Eine Teilnahme ist abhängig von der individuellen Anerkennung, dem Fähigkeitsprofil der Anerkennung und der Ausschreibung.
- Siehe Verwaltungsgericht Hamburg 14 E 2495/23.

10

Interview 1

- BOS Genehmigung erfolgt unabhängig
- Für die Mitwirkung im Katastrophenschutz ist die Teilnahme am BOS je nach Tätigkeitsbereich erforderlich.

	<p>Interview 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Mitwirkung im Katastrophenschutz setzt eine Teilnahme am BOS Funk voraus. <p>Interview 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Organisationen zählen nach einer Anerkennung durch das Bundesland im Katastrophenschutz zu „Berechtigten mit Anerkennungsverfahren“. • Eine Einzelfallprüfung nach §2 Abs. 2 S.2 Funkrichtlinie Digitalfunk BOS – Anerkennungsrichtlinie – ist erforderlich.
11	<p>Interview 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsaufwand (Personalkosten) • Mit einer Anerkennung geht eine jahrzehntelange Zusammenarbeit einher • Aberkennungsverfahren ist sehr aufwendig <p>Interview 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungsfähigkeit von Tätigkeitsbereichen, in denen @fire und I.S.A.R. Germany tätig sind muss noch beschrieben werden. • Die Expertise der Organisationen bringt Spezialfähigkeiten ein, die in der Fläche nicht vorgehalten werden. • Eine Anerkennung verpflichtet die Organisationen zur Integration in bestehende Alarmierungs- und Einsatzvorgaben. • @fire und ISAR Germany erhalten für die Teilnahme am EU Katastrophenschutzverfahren nur Ausbildungsplätze, wenn es sich um anerkannte Hilfsorganisationen handelt. Die Plätze werden durch die NTC des BBK koordiniert. <p>Interview 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operative Einbindung durch die Einsatzleitung • Geregelte Alarmierung • Rechtssichere Stellung für die Organisationen und Helfer • Reputation für die Organisationen
12	<p>Interview 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtungen für die Organisationen zu: Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit, Ausbildung der Helferinnen und Helfer, Mitwirkung in der kommunalen Katastrophenschutzvorbeugung und Bewältigung, Eingliederung in die bestehenden Strukturen. • Vorgaben zur Alarmierungszeit im Einsatzfall (wenn Konzepte durch das Land dies vorgeben) • Keine Doppelmeldung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern oder Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der Gefahrenabwehr nach §3-5 VOFF NRW
13	<p>Interview 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berechtigung zu Sonder- und Wegerechten geht mit der Anerkennung einher <p>Interview 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Anerkennung im Katastrophenschutz ist eine Genehmigung für eine Sonderrechtsanlage möglich. Jedoch nur, wenn die Organisation hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. <p>Interview 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sind Katastrophenschutzeinheiten nach Anerkennung, besteht die Möglichkeit zur Genehmigung.

		VERGLEICHBARKEIT
14	<p>Interview 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsaufsicht (Kreise / kreisfreie Städte) <p>Interview 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungsaufgaben durch die Kommunen sind möglich <p>Interview 4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtspflichten im Auftrag des Landes <p>Interview 9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für internationale Katastrophenschutzeinsätze wird aktuell eine stärkere Koordination und Kooperation mit dem BBK beabsichtigt. 	
15	<p>Interview 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Helferrechte und Pflichten analog zur Freiwilligen Feuerwehr <p>Interview 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialversicherungsschutz • Lohnausfall / Verdienstausfall <p>Interview 9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungskontingente für Katastrophenschutzformate der EU werden in Deutschland nur an anerkannte Hilfsorganisationen über das BBK vergeben. • Beide Organisationen wurden mit einer Anerkennung von der Teilnehmerplatzvergabe profitieren. • Internationale Katastrophenschutzeinsätze finden von NGO zum Teil eigeninitiiert und zum Teil auf Anforderung der Bundesrepublik Deutschland statt. 	
16	<p>Interview 1</p> <ul style="list-style-type: none"> • DLRG (Thema Digitalfunk und Einsatzbetrieb) • Funkamateure (Ersatzbetrieb, Anerkennung ohne Förderung) • @fire als Fachberater und taktische Einbindung im Einsatz (ohne Anerkennungsbescheid – nur Zusammenarbeit) <p>Interview 2</p> <ul style="list-style-type: none"> • VG Düsseldorf 26 K 13361/16 <p>Interview 3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verweis auf VG Düsseldorf 26 K 13361/16 	
17	BEDARF ZUR MITWIRKUNG IM KATASTROPHENSCHUTZKONZEPT	

- Allgemeine Fähigkeiten (Brandbekämpfung, Führung, med. Versorgung etc.) werden bereits beschrieben und stellen keine sinnvolle Ergänzung durch die beiden Organisationen dar

Interview 3

- Die Fähigkeiten benannter Organisationen stellen eine sinnvolle Ergänzung der Katastrophenschutzfähigkeiten im Land NRW dar.

Interview 4

- Beide Organisationen stellen eine zweckdienliche Ergänzung des Landeskatastrophenschutzes dar, die mit wachsenden Anforderungen weiter steigen wird.
- Eine entsprechende Einbindung wie in den TUIS Konzepten ist aufgrund der Spezialisierung und geringen Einsatzhäufigkeit sinnvoll.

Interview 7

- Aus Perspektive des Bundes sind zusätzliche Kompetenzen und Fähigkeiten im Katastrophenschutz zu begrüßen.
- Eine Einbindung kann unabhängig von der Anerkennung erfolgen.

18

Interview 1

- Zu abgegrenzten und spezialisierten Fähigkeiten besteht ein Bedarf, der nicht in bestehenden Konzepten aufgegriffen worden ist.
- Eine örtliche Prüfung ist erforderlich.

Interview 4

- Es besteht ein Bedarf.
- Es sollte eine Ermächtigungsregelung oder allgemeine Regelung zur Konkretisierung des §18 BHKG erfolgen.
- Es werden Landes-Katastrophenschutzkonzepte für die Bereiche der Vegetationsbrandbekämpfung und Verschütteten Rettung und Bergung gefordert.
- Konzepte zu Bergung und Rettung Verschütteter lassen sich aus dem THW Einheiten und Fachgruppen ableiten.

Interview 9

- Auch eine nationale Anerkennung im (Landes-)Katastrophenschutz führt bei internationalen Katastrophenschutzeinsätzen vermutlich zu einer stärkeren Koordination und Konzeption deutscher Einheiten.

Transkription der Leitfadeninterviews

In folgender Transkription werden Ergebnisse der Leitfadeninterviews dargestellt. Die aufgeführte Transkription zu den Aussagen der Interviewpartner ist zur besseren Lesbarkeit nach Kuckartz geglättet und anonymisiert (Kuckartz, 2008). Das methodische Vorgehen wird im zweiten Teil dieser Arbeit unter *Beschreibung der Methodik* begründet.

Nachfolgende Interviews beziehen sich auf das strukturierte Leitfadeninterview „für Personen mit Fachexpertise“ vgl. Seite 21. Die Interviews beginnen mit Expertinnen und Experten zur Forschungsfrage und enden mit den strukturierten Leitfadeninterviews zu den beiden Organisationen @fire - Internationaler Katastrophenschutz e.V. und I.S.A.R. Germany e.V..

Interview 1

FRAGEN	ANTWORT
1.	<p>Formell besteht kein Kriterienkatalog. Intern allerdings ist das Verfahren beschrieben. Es wurden Kriterien in einer Excel Liste zusammengefasst und u.a. aus Vergleichsurteilen oder der geltenden Rechtsprechung abgeleitet. Diese wird per E-mail zugeschickt und kann intern verwendet werden. Eine Veröffentlichung ist auszuschließen. Darin sind formelle Voraussetzungen aufgelistet, z.B. Formell, Antrag, Erklärung zur Bereitschaft, Eignungsbestätigung (ist die Organisation geeignet, besteht ein Bedarf, unentgeltliche zur Verfügungsgestellung von PSA gegenüber Helfern, Kostenersatz zweckdienlich, Mitarbeit im Landesbeirat des Bundeslands, Freiheitlich Demokratische Grundordnung etc. – (Verweis auf die Kriterien-Liste)).</p> <p>ISAR Germany, und @fire haben noch keine Anträge im Bundesland gestellt. Es gäbe dazu allerdings vermutlich keine Bedenken, im Gegensatz zu anderen Organisationen.</p> <p>Zum Hintergrund von ISAR Germany: ISAR war die erste Rettungshundestaffel bei einer Feuerwehr als Teil der FFW in Duisburg. Es bestand großes Engagement zum Thema Auslandseinsatz. Die Feuerwehr ist allerdings nicht fürs Ausland zuständig. Dafür wurde dann der Verein als e.V. gegründet und die Akkreditierung bei der INSARAG beantragt. Über das Auswertige Amt führte die Zusammenarbeit nicht direkt zum Erfolg. Folgend wurde in Genf bei der UN-OCHA die Bereitschaft erklärt. Die OCHA fand die Bereitschaft gut, da es Engagement und Expertise gab und gibt. Es wurde ein Letter of intent für die INSARAG Liste benötigt. Die THW Leitung hat ISAR Germany geprüft und den letter of intent erstellt. Daraufhin konnten ein Listeneintrag und die Qualifizierung und folgende Mitarbeit in verschiedenen Gremien national und international begonnen werden. Dann wurde ISAR Germany als das erstes Medium Team weltweit anerkannt. Der erste Einsatz war der Tsunami. Dort wurde eher eine Kommunikationsstruktur aufgebaut (Satelliten-Telefonie etc.) aber auch in anderen Katastrophenschutzbereichen unterstützt.</p> <p>@fire ist auch teilweise in Kooperation mit Landesfeuerwehrschulen beratend und in referierender Funktion tätig. Die Zusammenarbeit ist meiner Kenntnis nach positiv, da spezialisierte Kompetenzen in großer Tiefe abgedeckt werden.</p> <p>Der Fördertopf im Bundesland (anonymisiert) für den KatS ist fix. D.h. die Förderung wird dann nach Helferzahl unter allen aufgeteilt, dadurch wird die Summe kleiner, wenn mehr Organisationen anerkannt werden. Und natürlich nur, wenn überhaupt Fördermittel vorhanden sind.</p>

2. Dieser Punkt ist ein bisschen schwierig. Die Allgemeine Anerkennung ist vermutlich das geringere Problem. Die konzeptionelle Anerkennung erfolgt bisher in den bekannten Bereichen (Betreuung, Sanität, Wasserrettung etc.). Diese Notwendigkeit könnte eine Änderung des KatS Konzept erfordern – eine Ausweitung für das Konzept KatS Plan ist auch in Planung. Hier soll SAR etc. und @fire ggf. als Beratungsfunktion für Vegetationsbrandbekämpfung möglich sein.
- Es gibt bereits eine Anerkennung von SAR mit Hunden in (anonymisiert), allerdings als Teil von den JUH und damit als Teil einer bereits anerkannten Organisation.
3. Anerkennung von @fire als Brandbekämpfungs- Einheit im Vegetationsbrand und nicht als SAR Einheit wird vermutlich zu Diskussionen führen. Brandbekämpfung ist erstmal Aufgabe der Feuerwehren. Vielleicht daher eher als Beraterfunktion und einzelne taktische Maßnahmen und nicht als reguläre operative Kräfte, da dies gesetzlich bei den Feuerwehren verankert ist.
- Grundsätzlich gibt es ein Konzept in (anonymisiert) für Waldbrand und taktische und technische Anschaffungen, die @fire o.ä. nicht berücksichtigen.
4. Es sind immer beide Stufen sind notwendig.
Sowohl Allgemein (ministerial) und auf Landkreisebene. Eine Stufe allein ist nicht ausreichend.
5. Unentgeltliche Zurverfügungstellung von Dienst- und Schutzkleidung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer
6. Ist unrealistisch. Wenn Anerkennung – dann auch Förderung.
Als Beispiel wurde gerade eine Anerkennung mit den Funk-Amateuren geschlossen. Diese bauen im KatS ein Notfallnetz für die Kommunikation aus. Hier wurde auf Landes- und Kreisebene eine Vereinbarung getroffen. Es erfolgte keine formelle Anerkennung und keine Förderung. Dennoch kam im Nachgang die Fragestellung nach Förderungen und nach einem Bedarf. Die Förderung ist durch das Land zu regeln und kann unabhängig erfolgen.
7. Wenn KatS Organisation mit Anerkennung dann auch mit allen Spezialitäten. Auch Förderungsfähigkeit für Spezialgerät. Allerdings nur dann, wenn auch Finanzmittel zur Verfügung stehen. Möglich wäre z.B. eine Förderung von einem Quad oder ähnliches. Es muss eine Verhältnismäßigkeit zur Größe der Organisation und zum Zweck bestehen.
8. Einsatzkosten und Helferkosten für die Arbeitgeberpauschale. Die wird durch die Kommune übernommen. Genau wie bei den Freiwilligen Feuerwehr. Wichtig ist auszuschließen, dass keine Gewinnerzielungsabsichten mit der Anerkennung verfolgt werden.
9. Ja und Nein. Zuerst muss vollzogen werden für welchen Bereich die Anerkennung im KatS erfolgt ist. Daraus ist abzuleiten, in welchen Fähigkeiten diese erfolgt ist. Deswegen eher nein. Wichtig ist die Anerkennung zu konkretisieren.
Wenn ein privatunternehmen im KatS im RD, bzw. Sanitätsdienst betreibt, ist der Sachverhalt genau zu prüfen. Anerkennung und Mitwirkung muss dann für Sanitätsdienst, Betreuung oder eben auch Rettungsdienst erfolgen. Wenn dies nicht vorliegt, dann keine Bereichsausnahme.
Eher kein Bezug auf @fire und ISAR Germany, da eine Anerkennung in anderen Bereichen erfolgen würde.

10. Die Genehmigung im BOS muss unabhängig erfolgen. Ja nach Anerkennung und Mitwirkungsbereich ist die Teilnahme am BOS erforderlich oder eben auch nicht.
Z.b. ist die DLRG auch anerkannte Organisation im Zivilschutz. Hier ist die DLRG in manchen Kreisen anerkannt und in manchen wiederum nicht. Da ist immer eine Einzelfallprüfung der Notwendigkeit vorauszusetzen.
11. Kosten, Verwaltungsaufwand – allerdings nicht anders, als bei anderen Hilfsorganisationen.
- Eine Hilfsorganisation muss zwei Stufen überwinden. Das ist eine große Verantwortung, da man aus dem Verfahren und aus der Partnerschaft nicht mehr herauskommt. Sowohl menschlich, wie auch von den Absichten her ist genau zu prüfen, ob eine Zusammenarbeit über Jahre / Jahrzehnte erfolgen soll.
Eine Anerkennung ist vermutlich nicht so einfach durchzuführen und die Verwaltungsgerichte würden diese – einmal ausgestellte – Anerkennung auch bestätigen.
12. (keine Aussage)
13. ja
14. Landkreise oder Kommunen haben die Rechtsaufsicht. Es gibt aber keine wiederkehrenden Zyklen in der Prüfung. Wenn es Probleme oder ähnliches gibt, sind die Landkreise oder Kommune in der Verantwortung.
15. Klassische Helferrechte und Pflichten. Versicherungen etc. (Freiwillige Feuerwehr)
16. Ja, siehe oben. Verschiedene Fälle beschrieben
17. Ja – Aber differenzierter: Nach (anonymisiert) sollte spontan eine Taskforce gebildet werden. Wichtig ist, dass keine Befindlichkeiten unter den Organisationen nach einer Anerkennung entstehen. Und keine Kompetenzen gegenseitig abgesprochen werden.
Es lohnt sich vielleicht eher für Spezialbereiche (GFFF, Trümmerrettung) und nicht für allgemeine Tätigkeiten wie z.B. Brandbekämpfung, Führung oder medizinische Versorgung. Desto genauer ein Bereich beschrieben wird, den die Feuerwehren oder HiOrgs nicht abdecken, umso leichter ist die folgende Zusammenarbeit. – Es dürfen keine Kompetenzstreitigkeiten entstehen. Eine Akzeptanz unter den verschiedenen Organisationen ist sehr sehr wichtig.
18. Pauschal nein, Individuell Ja in den thematisierten Spezialfähigkeiten. Individuelle Prüfung immer erforderlich.

Interview 2

FRAGEN	ANTWORT
1.	Diese gilt nur für Einsatzeinheiten (Sanität und Betreuung und Wasserrettung). Sie gilt nicht für Brandschutz. D.h. Kriterien aus der Förderrichtlinie können nur Sanität und Brandschutz oder Wasserrettung.

In dem Runderlass des Landes NRW werden nur betreffende Bereiche abgedeckt. Also für @fire und I.S.A.R. nicht heranzuziehen.

2. Wenn man dem Urteil des VG Düsseldorf 26 K 13361/16 heranzieht – dann nein. In der Ziffer 69 ausgeführt. Was jedoch beschrieben wird ist, dass die Organisationen die Fähigkeit zur Mitwirkung in den Landeskonzepen auf überregionaler Ebene haben müssen. Diese setzt neben der überregionalen Verwendung auch eine einheitliche Kommunikations- und Führungsstruktur – analog zu bestehenden Konzepten – voraus. Oftmals lassen sich diese Kriterien aber aus den Landeskonzepen ableiten, da das Land auf diese Art und Weise den Bedarf ausdrückt.

3. Wenn @fire in das überörtliche Hilfe Brandschutzkonzept des Landes passen würde, dann könnte dies rechtlich möglich sein. ISAR und @fire haben entsprechend eine andere Aufbauorganisation.

Die Einbettung in bestehende Landeskonzepete ist relevant. Hier z.B. Die Gliederung in Zugstärke.

Die erste Frage ist, ob die Mitwirkung möglich ist, bezieht sich in der Ziffer 69 konkret auf die Konzepte.

Eine örtliche Mitwirkung im Katastrophenschutz (siehe z.B. RHOT Bochum) ist grundsätzlich immer möglich. Aber sonst eine Landesanerkennung eben nicht – siehe Ziffer 69 des VG Düsseldorf. Da das Urteil auf die Landeskonzepete verweist. Beide Kriterien die Eignung und Bedarf müssen kumulativ vorliegen. Die Gemeinde kann theoretisch machen was Sie möchte – theoretisch kann sich diese einen Hubschrauber leisten, wenn Sie möchte.

Stufe 1 (Eignung und Bedarf)

Ziffer 74 sagt, dass es offenbleiben kann (...) solange die allgemeine Eignung nicht erfüllt sind. Also 69 und 74 – erst muss die allgemeine Eignung und dann der Bedarf geregelt werden.

4. Siehe oben

5. Nicht bekannt

6. s.o.

7. Für die im Interesse des Landes liegenden Übungen/ Einsätze. D.h. keine Kommune o.ä. erhält Zuwendungen. Dies unterstreicht nochmal die Landeskonzepete (die das Interesse des Landes widerspiegeln). Stützt die Auffassung des VG Düsseldorf.

8. Konkret sind zu nennen: Finanzieller Ausgleich der freiwilligen Einsatzkräfte nach § 21 (Verdienstausfall). Siehe hier Abs. 4 – dies gilt nur für die anerkannten Hilfsorganisationen nach § 18 BHKG.

-Ggf. Versicherungsschutz nach SGB VII „Personen in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz (...)“ sind per Gesetz versichert. §2 Abs. 1 Nr. 12 - hier ist aber auch eine Anerkennung notwendig. „Unternehmen zur Hilfeleistung“ ist hier der Wortlaut wichtig. Über die gesetzliche Unfallversicherung (UK NRW) erfolgt die Versicherungsleistung – dies ist richtig und wichtig so. Es sind gleiche Rechte und Pflichten anzuwenden.

Zusätzlich ist der Punkt Verwaltungshelfer relevant, wenn die Organisationen anerkannt werden. Abs. 5 § 18 BHKG. Hierunter fällt auch die Haftungsregelung. Der Verwaltungshelfer ist dann nach dem Grundgesetz hoheitlich tätig. Er / Sie kann privatrechtlich nicht für schuldhaftes Handeln verantwortlich gemacht werden. Nur er / sie kann in Regress genommen werden, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- 9.** Da die Anerkennung nicht im Rettungsdienst erfolgen würde, wäre eine Teilnahme an der Bereichsausnahme nicht möglich. Siehe hierzu Abs. 1 Nr. 4 des §107 GWB.
- 10.** Wenn die in den Landeskonzepen tätig sind, müssen diese sogar BOS Funk haben, sonst ist die Mitwirkung nicht möglich.
- 11.** (keine Aussage)
- 12.** (keine Aussage)
- 13.** Die Genehmigung muss Fahrzeug- und leistungsbezogen nach dem Einsatzzweck erfolgen. Nach Anerkennung als Hilfsorganisation im Katastrophenhenschutz möglich, aber nur, wenn damit hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden.
- 14.** Aus der Förderrichtlinie kann rückgeschlossen werden, dass die Überprüfung der örtlichen Eignung durch die Kommunen erfolgt.
- 15.** Sozialversicherungsschutz, Haftung, Lohnausfall, Verdienstausfall.
Es ist darauf hinzuweisen, dass die örtliche Eignung nachgewiesen werden kann. Andernfalls würde mit einem Verwaltungsakt die Kommune oder Land durchsetzen.
- 16.** Vergleiche Gerichtsurteil des VG Düsseldorf. Sonst nein.
- 17.** Wenn die jur. Voraussetzungen gegeben sind, warum nicht.
- 18.** (keine Aussage)

Interview 3

FRAGEN	ANTWORT
1.	(keine Aussage zur Fragestellung)
2.	Es gibt mehr als die Einsatzkonzepte des Landes NRW und auch Organisationen, die in weiteren Bereichen des Katastrophenschutzes tätig sind. Die aktuell anerkannten Hilfsorganisationen arbeiten überwiegend in den Konzepten. Man kann auch darüber hinaus tätig werden, wenn ein Bedarf besteht. Hier können die Organisationen med. Hilfe, Search and Rescue und Waldbrand oder dergleichen eine sinnvolle Ergänzung sein. Eine Mitwirkung im Katastrophenschutz ist nicht zwingend im Rahmen der Konzepte notwendig. Dies ist unabhängig von der Anerkennung durch das Innenministerium zu betrachten.
3.	Es gibt zurzeit und auch nach einer Anerkennung keinen eigenen Zuständigkeitsbereich für die betreffenden Organisationen. Die Kreise und kreisfreie Städte bleiben im Einsatzfall zuständig. Eine Hilfe von Dritten ist vermutlich möglich. Wie beispielsweise einer Werkfeuerwehr. In diesem Rahmen wäre auch @fire – keine formelle Zuständigkeit, aber die Möglichkeit. Die Originäre Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde. Die Organisationen wären nie formell zuständig und werden nur auf Anforderungen in den Einsatz gebracht.

4. Es hängt immer von den Risiken ab, die oft in den Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt sind. Es wird Kommunen geben, in denen es erforderlich ist und es gibt Kommunen, da ist es nicht notwendig. Die Anerkennung im Einzelfall obliegt daher den Kommunen. Die generelle Feststellung der Eignung und des grundsätzlichen Bedarfs obliegt dem Land. Die Frage ist auch welche Einheiten und Hilfsorganisationen bereits in den Gemeinden bestehen und welche Fähigkeiten diese Organisationen einbringen können.
5. Nicht bekannt.
6. Es muss die Möglichkeit bestehen erstmal die Anerkennung zu erhalten und danach erst eine Förderung anzugehen. Die Richtlinie bezieht sich nur auf die aktuellen Konzepte – diese müsste ggf. angepasst werden. Also muss eine Anerkennung ohne Förderrichtlinie möglich sein.
7. Wenn in §51 BHKG nur von anerkannten Hilfsorganisationen die Rede ist – dann ja. Gefördert wird meiner Kenntnis neben der Fahrzeugen und Geräten auch Aufwendungen für Ausbildungen und Übungen.
8. Mir fallen auf Anhieb Dinge wie z.B. Betriebskostenersatz, Lohnfortzahlung oder Ausbildungserstattung, etc. ein.
Alle Organisationen konkurrieren um den gleichen Finanztopf. Der wird nur unter mehr Menschen aufgeteilt.
9. Fragestellung ist unsinnig.
10. (keine Aussage)
11. Dies ist eine Win-Win Situation. Somit besteht ein offizieller Weg die Spezialfähigkeiten zu nutzen. Fachexpertise in Bereichen, die wir in der Fläche noch nicht vorhalten. Ob die Hilfsorganisationen dies wollen, ist noch nicht ganz klar. Man geht auch eine Verpflichtung ein, die das eigenständige Tätigwerden der Organisationen deutlich einschränken. Eine Leistungsfähigkeit muss noch definiert werden, die gibt es noch nicht konkret.
Für beide Seiten bestehen Pflichten und für beide Seiten bestehen Rechte. Die betreffenden Spezialfähigkeiten für die Taktik des EU Gemeinschaftsverfahren wären möglicherweise Grundlage für eine Anerkennung als HiOrg. Gemeint ist das EU Katastrophenschutz Gemeinschaftsverfahren. Es gibt dazu auch das entsprechende Trainings- Programm. Hier könnten die Organisationen von einer Anerkennung auf Landesebene profitieren. Die Lehrgangssätze werden über die nationalen Trainingskoordinatoren (NTC) des BBK vergeben – als private kommen Sie nicht an die Plätze. Als anerkannte Hilfsorganisationen allerdings schon.
12. (keine Aussage)
13. vermutlich
14. Würde auch für die neuen HiOrgs gelten.
15. Keine. Interessant zu beleuchten, wenn die Gemeinden oder Kommunen tatsächlich unterschiedlich handeln. – was wäre dann?
16. Falck hatte überlegt. Hierzu kann das Urteil nachvollzogen werden.
17. Ja
18. Ja

Interview 4**FRAGEN ANTWORT**

1.	<p>Es gibt keinen direkten Bezug zwischen der Förderrichtlinie und dem Gesetz. Das Gesetz verweist nicht auf die Förderrichtlinie. Grundsätzlich wären Vorgaben aus dem Gesetz oder aus einer Verordnung oder einem Erlass abzuleiten. Solange es derartige Rechtsvorgaben für die Fähigkeiten von @fire und ISAR Germany nicht gibt, besteht kein Bezug. Anders ist es mit den Vorgaben zu bestehenden Landeskonzepen mit Helferstärken.</p>
2.	<p>Es wäre eine Anerkennung möglich, auch wenn es noch kein Katastrophenschutzkonzept dazu gibt. Grundsätzlich steht die Frage im Raum ob TopDown oder BottomUP.</p> <p><u>Die Frage ist, ob das Land zuerst den Bedarf sehen muss!</u> Der Bedarf lässt sich jedoch aus den Konzepten ableiten, da das IM ohne Bedarfe keine Konzepte entwickeln würde. Beide Wege sind denkbar. Das kann von IM vorgegeben werden und dann in die Konzepte einfließen oder zuerst die Konzepte anpassen (hier könnten die Organisationen mitwirken). Die Konzepte werden fachlich entwickelt und durch das IM eingeführt.</p> <p>Ich verstehe die Vorschrift nicht so, dass nur die Landeskonzepen eine Möglichkeit schaffen, sondern auch andere Tätigkeitsbereiche, die noch nicht in den Konzepten benannt sind.</p> <p>Die Anzahlen an Stärken für Vegetationsbrandbekämpfung und SAR sind aus den Kräfteanzahlen für Sanitätsdienst / Betreuung o.ä. (aus dem Urteil Düsseldorf) nicht übertragbar, weil es andere Aufgaben sind. <u>Es könnte sein, dass die Zahlen im Urteil nicht heranzuziehen sind.</u></p> <p>Hier müsste ermittelt werden, welche taktische Größe (nach KatS Konzept) für Vegetationsbrandbekämpfung oder SAR benötigt werden. Diese Zahlen sind dann eher aufzunehmen. Sinnvoll vermutlich der weitere Ausbau der Konzepte – zusätzlich zu GFFF-V auch GFFF Konzepte (also Handcrews).</p>
3.	<p>Der Paragraph 18 nennt erstmal keine Brandbekämpfung, sondern Katastrophen usw. Weder bei der TH noch beim Brandschutz nennt der Paragraph 18 diese Bereiche. Nur für die überörtlichen Brandschutzkomponenten bestehen vorgegebene Strukturen. Zum Beispiel Modul Waldbrand im Rahmen der Bereitschaft NRW.</p> <p>Die ganz grundsätzliche Erwägung ist, dass Brandschutz und TH ureigene Aufgaben der Feuerwehren sind. Die originäre Aufgabe kann nicht gleichzeitig im KatS sein.</p> <p>Im Rettungsdienst ist die Heranziehung von Dritten, oder bei der Feuerwehr (z.B. Kran) oder TUIS möglich – warum sollte keine private Vegetationsbrandbekämpfung möglich sein.</p>
4.	<p>Zweistufige Verfahren – ja</p> <p>Das IM muss initial grundsätzlich überlegen, ob ein Bedarf besteht. Hierzu sollte oder muss auch in der Anerkennung der Stufe 1 eine Konkretisierung zum Bereich der Anerkennung erfolgen. Es könnte dementsprechend vermutlich eine Teilnahme an der Bereichsausnahme ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Anerkennungsbescheid des IM muss die Aufgabe spezifisch definieren, um die Zusammenarbeit zu gewährleisten und keine Schnittstellenproblematik zu entstehen.</p>

- Folgend dann die Stufe 2 auf kommunaler Ebene.
5. Keine Verweise im Gesetz – daher eher nein. Die EU Themen wurden angesprochen, das hat aber mit der Anerkennung nichts zu tun.
 6. Steht so nicht im Gesetz drin, dass Sie förderfähig sein müssen. Eher umgekehrt – geht auch ohne.
 7. Ja – und auch nach deren Bedarfe. Vergleichbar sind hierzu die MANV Konzepte zu nennen, die bei den HiOrgs stehen (Gw San usw.). Jedoch immer nur dann wenn das Land die Finanzmittel dafür hat. Somit besteht kein grundsätzlicher Anspruch.
 8. Wenn auf der zweiten Stufe die lokale Ebene stattfindet, ist dies gesondert nach einer Anerkennung zu betrachten. D.h. umgekehrt, dass das in kommunalen Organisations- und Finanzierungsfragen berücksichtigt werden muss. VII. beim Aufstellen des Katastrophenschutzbedarfsplans. Welche entsprechenden Organisationen sind im Kreis / in der kreisfreien Stadt und welche Anforderungen müssen für den Katastrophenschutz erfüllt werden. Hier müssen die organisatorisch und finanzielle Aspekte berücksichtigt werden. Exemplarisch sei eine Stadt genannt, die z.B. ganz viele einsturzgefährdete Objekte hat oder ein Kreis mit einem fiktiven ErdbebenSchwerpunkt.
 9. Hier handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung und ob das Ministerium einen grundsätzlichen Bedarf hat. Die Anerkennung selbst bringt grundsätzlich eine Regelung mit sich und konkretisiert den Tätigkeitsbereich der Organisation – wenn das IM die Stufe 1 ausstellt, wird, muss oder sollte somit der Bedarf so spezifisch beschrieben werden, dass keine Pauschale Teilnahme an der Bereichsausnahme erfolgt. Im Bereich des Sanitätsdienstes dagegen vermutlich schon. In der Stufe 2 erfolgt dann die kommunale Prüfung und detaillierte Bedarfsermittlung. Hier kann eine inhaltliche Beschränkung eingebracht werden.
Zusammengefasst wäre eine eingeschränkte Anerkennung für die Tätigkeitsbereiche – nicht im Rettungsdienst denkbar.
 10. Regelung ist nicht bekannt – es muss allerdings zwingend so sein, sonst kann der operative Einsatz nicht erfolgen. An dieser Stelle ist die Digitalfunkrichtlinie BOS zu prüfen. Darin fallen die Organisationen unter sogenannte „Berechtigte mit Anerkennungsverfahren“. Somit ergibt sich keine grundsätzliche Genehmigung, sondern eine Prüfung im Einzelfall.
 11.
 - Befugnisse der Einsatzleitung zur Nutzung / zum Einsatz
 - Geregelte Alarmierung
 - Rechtlich bessere Situation für die Organisationen und Helfer
 - Reputation für die Organisationen
 12. Es sind zahlreiche Verpflichtungen für die Organisationen mit der Anerkennung verbunden. So zum Beispiel der Aufwand zum erhalten des Status. Mit der Anerkennung sind auch andere Auflagen verbunden, sozusagen Rechte aber auch Pflichten für die Organisationen. Nennenswert sind außerdem Einsatzbereitschaft halten, mitwirken an Einsätzen und Übungen usw.. Ebenso die Vorgaben zu Reaktionszeiten für die Alarmierung. Das Personal muss aus- und fortgebildet werden und die Personalstärken sind zu halten. Es dürfen keine Dopplungen mit anderen Organisationen bestehen (vgl. §§ 3-5 VOFF NRW)
 - Pflicht dabei zu sein beim Einsatz

13.	Hier gibt es genaue Regelungen über den §35 StVO hinaus. Feuerwehren sind ja nicht die Einzigen mit dem Blaulicht auf dem Dach. Es wird so sein, da es Einheiten des Katastrophenschutzes sind. Dies ist auch zweckdienstlich bei zentralen Standorten und überregionalen Aufgaben, um überregional tätig zu werden. (Experte spricht sich aufgrund der Spezialisierung für eine Zentralisierung entsprechender Organisationen aus)
14.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtspflicht • Leistungsfähigkeit muss überprüft werden
15.	BHKG Verweis
16.	nein
17.	<p>Ja – wird künftig umso wichtiger. Ggf. in der Novellierung im BHKG aufnehmen.</p> <p>TUIS Machen wir es genauso bereits – warum nicht auch in diesem hoch-spezialisieren / sehr seltenen Bereich. Viel zu geringe Einsatzhäufigkeit – deswegen eher eine zentralisierte Einsatzhäufigkeit. Es findet ja statt, auch THW (Baufachberater)</p>
18.	<p>Ja – ist relevant.</p> <p>Es sollte im BHKG ggf. eine andere Ermächtigungsregelung erfolgen. Gibt es eine allgemeine Regelung des IM, dass per Erlass eine Konkretisierung zu § 18 erfolgen kann? (Experte: Falls nein, das wäre eine sinnvolle Ergänzung, als Handlungsleitfaden für die kreise / Kreisfreie Städte und für entsprechende Organisationen). Wünschenswert ist eine Konkretisierung durch klare Bedarfe und Vorgaben anhand von Konzepten für die Bereiche der beiden Organisationen, wobei die Bergung und Ortung durch das THW beschrieben ist.</p>

Interview 5

FRAGEN	ANTWORT
1.	Keine Kenntnisse zur Förderfähigkeit
2.	Eine Anerkennung setzt vermutlich initial einen Landesverband NRW der Vereine voraus. Derzeit sind diese zentral organisiert. Entscheidend könnte eine konzeptionelle Ressourcenplanung sein, in der die materiellen, personellen, taktischen und technischen Kompetenzen abgebildet sind. Diese sollten sich an (internationalen) Standards richten und ggf. in bestehende Konzepte auf Landes- / Bundesebene beziehen. Für den Bereich der Vegetationsbrandbekämpfung gibt es einen amerikanischen Standard. Aber international bestehen viele verschiedene taktische Einheiten. Bei dem Bereich Search and Rescue bestehen Standards durch die INSARAG. Hier könnte man die genauen Anforderungen auf der Grundlage der INSARAG abbilden, um Kräfteansätze darzustellen.
3.	Gerade die Bereiche taktisches Feuer etc. sind so spezialisiert, dass es nicht notwendig und sinnvoll ist, dass jede Feuerwehr diese Kompetenzen erarbeitet. So besitzt ja auch nicht jede Stadt die gleichen Katastrophenschutzkompetenzen. Diese werden auch anhand der bestehenden Konzepte verteilt und im Einsatz gebündelt.
4.	(Interview musste aufgrund von Terminkonflikten vorzeitig beendet werden)

Interview 6

FRAGEN	ANTWORT
1.	Die Förderfähigkeit besteht derzeit nur für Konzepte, die überwiegend durch die anerkannten Hilfsorganisationen vorgehalten werden. Die Kriterien sind vom Anerkennungsverfahren unabhängig.
2.	<p>Es lässt sich aus den bestehenden Landes Katastrophenschutzkonzepten ein Bedarf zur Mitwirkung ableiten – allerdings regelt das Gesetz, der Kommentar oder die Gesetzesbegründung nicht, wie der Bedarf durch das zuständige Ministerium beschrieben werden muss. Kurzum, das Ministerium des Inneren in NRW kann dies durch die Katastrophenschutzkonzepte tun, es sind jedoch auch andere Wege möglich, um den Bedarf zur Mitwirkung zu beschreiben. Entscheidend ist, dass wenn durch das Ministerium keinen Bedarf zur Mitwirkung festgestellt wird, ist eine Anerkennung im Verfahren der Stufe 1 nicht möglich. Andere Punkte, wie z.B. die Eignung zur landesweiten Hilfe etc. sind ebenfalls zu beachten. Auch die Stufe 2 mit der tatsächlichen Leistungsfähigkeit durch die jeweils örtlich zuständigen Kreise und kreisfreien Städte und Informationsvermittlung gegenüber den Bezirksregierungen ist notwendig.</p> <p>Die Begründung zum Gesetzentwurf regelt generelle Eignung – hieraus lässt sich ableiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dauerhaft materiell und personell (Eignung), hier wird direkt Bezug auf die Landeskonzepte genommen • Insbesondere heißt nicht ausschließlich (zur Gesetzesbegründung) <p>Es gibt zwei Überlegungen für eine Anerkennung, die generell zu prüfen sind:</p> <p>Entweder möchte ich die Organisationen anlassbezogen im Einsatz einbinden. Das kostet allerdings viel Geld. Oder man erkennt Sie im Katastrophenschutz an und hat künftig eine direktere Zugriffsmöglichkeit und kann Kosten kalkulieren.</p> <p>Es muss geregelt werden, wie diese Organisationen eingebunden werden sollen / können. Hier sollte ergebnisoffene Kriterien festgelegt werden.</p> <p>Es sollte kein Konzept maßgeblich für eine Organisation geschrieben werden, vielmehr sollte grundsätzlich für die Bereiche SAR oder Vegetationsbrandbekämpfung ein Bedarf im Rahmen von Konzepten beschrieben werden, wenn dieser besteht. Die Konzepte sollten ähnlich aufgebaut werden, wie die anderen Kat S Konzepte in NRW.</p> <p>Zu der Rechtsform der Organisationen. Diese müssen eine eigene Abteilung oder einen Landesverband oder ähnliches in NRW haben. Die weiteren Anforderungen zur Rechtsform werden im Gesetz nicht beschrieben. Es müsste demnach nur eine private Hilfsorganisation sein. Die materiellen und personellen Anforderungen müssen sich natürlich in NRW wiederfinden.</p> <p>ZSKG Anerkennung: Es geht im ZSKG im Wesentlichen um den Zivilschutz und um die Katastrophenhilfe (Bund), da der Katastrophenschutz Sache der Länder ist. Bei der Mitwirkung nach § 26 steht insbesondere die Mitwirkung im Zivilschutz - also quasi der Kat-S im Kriegsfall. Da ist zu bewerten, ob die Aufgaben überhaupt zum Zivilschutz zählen können. Bei dem Bereich SAR ist dies denkbar.</p> <p>Es gibt aber keine Möglichkeit beschriebene Variante darin aufgenommen zu werden, da das ZSKG im Kat S auf die Länder verweist. Also ist immer im Bundesland eine Anerkennung vor einer Anerkennung im Bundesgesetz (ZSKG).</p> <p>Vergleich Wasserrettungszüge: Es gibt in NRW ja auch nur zwei Nord und Süd</p>

Bei den Regieeinheiten nach §19 gibt es einen Verweis auf den §18. Dies könnte zum Beispiel ein Fernmeldezug sein, sogenannte „weiße Einheiten“. Zum Beispiel Einheiten, die die Stadt selbst aufgestellt hat oder solche, die sich aus mehreren Einheiten zusammengesetzt haben. Weder @fire noch ISAR würde unter §19 BHKG – sondern unter §19 OBG (Nichtstörer). Der Nichtstörer hat einen Entschädigungsanspruch für die private Leistung (so könnte es derzeit mit @fire und ISAR ablaufen)

3. Warum könnte @fire nicht anerkannt werden. Die Aufgabe der Gefahrenabwehr obliegt der jeweiligen Kommune / dem jeweiligen Kreis. So kann sich eine Kommune für Spezialbereiche auch anderen Kompetenzen bedienen, wenn die Leistungsfähigkeit weiterhin besteht. So wird es u.a. ja auch bei den Werkfeuerwehren im Bereich TUIS gemacht. Daher besteht kein Widerspruch @fire im Bereich Brandbekämpfung einzubinden. Entscheidend ist, dass die Organisation @fire dann auch für diesen Anerkennungsbereich verpflichtet Fähigkeiten vorzuhalten, wenn die Anforderung besteht.
4. Eine Anerkennung nach § 18 BHKG erfolgt nur in dem darin beschriebenen Verfahren.
5. BKHG, Verweis auf das ZSKG auf § 26 1 Satz 2, dann das OBG nach §19
- 6.
7. Der Umfang der Förderung steht im Ermessen des Landes. Es gibt kein Definierter Anspruch auf den Umfang der Förderung.

Es müsste eine eigene Förderung geben, wie z.B. für die ABC Züge oder für andere Spezialeinheiten.
8. Der Bund beteiligt sich im Wesentlichen nicht mehr im KatS, da er ja die medical Task Forces aufgestellt hat und sich derer bedienen kann.
9. Sie könnten sich grundsätzlich Bewerben, wenn Sie die Kriterien erfüllen, die der EuGH zu anerkannten Hilfsorganisationen benennt.

Nach Kommentar zu §13 RettG NRW handelt es sich um die Anerkennung und Fähigkeit im KatS und nicht um den jeweiligen Bereich, indem diese tätig sind. Sie könnten sich grundsätzlich Bewerben, wenn Sie die Kriterien erfüllen, die der EuGH zu anerkannten Hilfsorganisationen benennt.
Kommentierung Stegmann Kamp (Recht des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes). Darin ist konkrete Formulierung zu Voraussetzungen für die Teilnahme an der Bereichsausnahme von 2019. Die Landtagsdrucksache nimmt auch Bezug auf die bestehenden HiOrgs.
10. Ja
11. (keine Aussage)
12. (keine Aussage)
13. Ja, nach Anerkennung schon.
14. (keine Aussage)
15. (keine Aussage)
16. (keine Aussage)
17. (keine Aussage)
18. (keine Aussage)

Interview 7**FRAGEN** **ANTWORT**

1.	<p>Die Kriterien in der Förderrichtlinie könnten exemplarisch herangezogen werden. Aus rechtlicher Sicht haben diese Vorgaben jedoch keine Verbindlichkeit. Sie sind somit als Anhaltspunkt zu verstehen.</p> <p>Es gibt bisher kein „Bundes- Register“ in dem die Einsatzkräfte aufgeführt werden, so gibt es z.B. Reservisten, die bei einer Berufsfeuerwehr tätig sind und sich in einer Hilfsorganisation ausbilden lassen. Dieses Problem besteht vielfach. Die Dokumentation erfolgt auf kommunaler, bzw. teilweise auf Landesebene. Grundsätzlich ist eine doppelte Vorhaltung von Einsatzkräften (Haupt- oder Ehrenamt) nicht zielführend, da bei großen Einsätzen oder der Förderung oder bei der beruflichen Tätigkeit sehr diverse Interessen aufeinanderprallen. Für die Anerkennung oder Förderung von Organisationen im Katastrophenschutz ist eine falsche / unzutreffende Angabe rechtlich bedenklich. Es ist ein zentrales Register (auf Bundesebene) geplant.</p>
2.	<p>Insgesamt ist das Anerkennungsverfahren kein vollständig transparentes Verfahren. Es kann sowohl aus Bundes- wie auch aus Landesperspektive dargelegt werden. Erst sollten konzeptionelle Vorgaben seitens des IM NRW erstellt werden, sonst macht eine „Bewerbung“ aus Sicht der Organisationen eher keinen Sinn. Der Prozess ist ein Verwaltungsakt, wenn dieser angegriffen werden sollte, erfolgt das durch ein entsprechendes Rechtsmittel. Dieses Rechtsmittel sollte im Verwaltungsverfahren begründet werden sollen (vgl. VwVfG). Daher sollten die Kriterien aus Behörden-sicht öffentlich festgelegt werden – hierzu würden auch entsprechende Konzepte zählen.</p> <p>Bei den ArKat Einheiten handelt es sich um einen Spezialfall, da diese zumeist aus der öffentlichen Hand hervorgehen (also aus Einheiten des Katastrophenschutzes), oftmals sind diese als Regieeinheit ausgeführt. Diese Option besteht auch für betreffende Organisationen. Eine Förderung von Zuwendungen für Katastrophenschutzeinheiten würde dann nur indirekt erfolgen.</p>
3.	<p>Bei @fire ist die Anerkennung nach Gegenstand des §26 ZSKG auch auf ein landesspezifisches Konzept für den Brandschutz (ggf. in der zivilen Verteidigung) zurückzuführen. Im 26er geht es eher um die privaten. Dabei ist es eher befremdlich eine andere Organisation im Bereich Brandschutz anzuerkennen, wenn dies Aufgabe der Feuerwehr ist. Für den Bereich von SAR gilt dies nicht – hier ist jedoch der Aufgabenbereich des THW nach dem THW Gesetz zu berücksichtigen, da dies eher Aufgabe des THW ist.</p> <p>Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen.</p> <p>Nach 26 Abs. 1 ist „insbesondere“ das entscheidende Wort, die Auflistung ist somit nicht abgeschlossen, auch wenn dies aus Sicht der bestehenden anerkannten Hilfsorganisationen oftmals so interpretiert wird. Nach Satz 2 ist anzumerken, dass auch eine Erweiterung denkbar ist. Hierzu benötigt man eine bundeseinheitliche Zustimmung. Der Anerkennungsweg auf Bundesebene ist für eine private Organisation unwahrscheinlich, da eine Mitwirkung immer nach landesabhängigen Regelungen erfolgt. Ein nach Landesrecht gestaltetes Verfahren wird für die Anerkennung vorausgesetzt. Der Bund hat im Bereich Anerkennung im KatS keinen Einfluss und eine Beurteilung ist auch fachlich nicht möglich. Demnach steht eine Anerkennung immer nur auf landeseben zur Debatte.</p>

	Rettungsdienst zählt eher auch – wie die Feuerwehr – zur hoheitlichen Tätigkeit, auch wenn dieser Begriff nach dem GG anders besetzt ist. Hier besteht nur keine so klare Abgrenzung wie bei der Feuerwehr mit entsprechenden Grundlagen. Entscheidend ist, dass das Wirtschaftliche Interesse nicht im Vordergrund stehen darf.
4.	(keine Aussage)
5.	(keine Aussage)
6.	(keine Aussage)
7.	(keine Aussage)
8.	(keine Aussage)
9.	Sind Vorsorgesysteme im Bereich Bevölkerungsschutz, Zivilschutz oder Katastrophenschutz wirtschaftlich? Sollten Sie dies sein? Sie sollten in jedem Fall wirtschaftliche Interessen nicht vor qualitative Aspekte der Daseinsvorsorge stellen. Daher sollte die Antwort grundsätzlich nein sein, da es den Bereich der Daseinsvorsorge betrifft. Hier findet seit einigen Jahren ein Wandel statt. Es besteht ein Widerspruch aus Vorsorgesystemen und reiner Wirtschaftlichkeit. Hier bestehen Bedenken, dass die Vorsorgesysteme qualitativ schlechter werden könnten. Die Öffnung zum Vergaberecht gibt die Möglichkeit die betreffende Dienstleistung als gemeinnützige Ausrichtung darzulegen.
10.	(keine Aussage)
11.	(keine Aussage)
12.	(keine Aussage)
13.	(keine Aussage)
14.	(keine Aussage)
15.	(keine Aussage)
16.	(keine Aussage)
17.	Aus Bundesperspektive sind zusätzliche Kompetenzen und Fähigkeiten begrüßenswert. Es empfiehlt sich eine Einbindung unabhängig von der Art der Anerkennung.
18.	(keine Aussage)

Interview 8**FRAGEN** **ANTWORT**

- | | |
|----|--|
| 1. | Laut Gesetz gibt es die Möglichkeit Hilfsorganisationen anzuerkennen und andere Helfer einzubeziehen. Ein fester Kriterienkatalog besteht nicht, weil die Anerkennungsbereiche im Katastrophenschutz unterschiedlich sein können. Das Verfahren ist im Landes- Katastrophenschutzgesetz beschrieben. |
| 2. | Keine Vorgaben zu einem Landeskonzept im KatS in (anonymisiert) für die beiden Organisationen. Aber es gibt Regelungen, welche Art von Einheiten anerkannt werden können. Die Bereitschaft zur Mitwirkung muss erfolgen und die Behörde muss einen Bedarf feststellen. |
| 3. | Geprüft wird grundsätzlich und unabhängig von den Fähigkeiten der Organisation nach dem Schema: Ist die Organisation geeignet und gibt es einen Bedarf? Wie wird die Eignung definiert: Welche Einheiten und Einrichtungen werden angeboten und sind diese auch über einen längeren Zeitraum einsatzfähig. Dieser Bereich betrifft die überörtlichen oder überregionalen Hilfeleistungs- Strukturen. Z.B. wie viele ehrenamtliche Kräfte haben die Organisationen wirklich. Mit einem Duzend ehrenamtlicher Kräfte sind diese ggf. nicht leistungsfähig aber auch dies hängt vom Tätigkeitsfeld im Katastrophenschutz individuell ab.

Es geht immer um eine Einzelfallentscheidung. Im welchen Verhältnis steht das Angebot zur Mitwirkung zur Leistungsfähigkeit. Danach wird immer der Bedarf festgestellt. Z.B. die JUH möchte eine Bergrettungseinheit anbieten – hier könnte man sagen, dass diese nicht gebracht wird, wenn es beispielsweise eine bestehende Bergwacht in der Region gibt – auch wenn die Einheit der JUH leistungsfähig wäre. Wenn entsprechende Einsatzkräfte schon vorhanden sind, ist der Bedarf immer fraglich (z.B. in Konkurrenz zum THW bei SAR Leistungen). |
| 4. | Die Anerkennung in (anonymisiert) erfolgt zentral. Sie findet auf Landesebene statt. Das Verfahren ist durch das Innenministerium geführt und abhängig von Bedarf und Eignung. Beides muss im Einzelfall geprüft und bewertet werden. |
| 5. | Es werden viele Faktoren berücksichtigt, die sich mit dem unbestimmten Rechtsbegriff der „Hilfsorganisation“ befassen. Dieser wird aktuell im einem Rechtsverfahren behandelt. Eine Anerkennung auf internationaler Ebene – bezugnehmend auf die INSARAG - ist nicht mit einer Anerkennung auf Bundes- oder Landesebene gleichzusetzen. Es gibt ein Primär- und Sekundärrecht, die sich hinsichtlich der Rechtsverordnungen EU und Länder unterscheiden. Somit ist eine Anerkennung im Katastrophenschutz immer gesondert im Landesrecht zu regeln. Katastrophenschutzrecht ist Ländersache. Eine Unterscheidung gibt es zum Zivilschutzrecht, das als Bundesrecht einheitliche Anwendung findet. |
| 6. | Findet keine Anwendung in (anonymisiert) |
| 7. | In (anonymisiert) ist dies anders geregelt. Grundsätzlich eröffnet die Anerkennung den Weg zu Förderung. Dies hängt jedoch auch von anderen Faktoren ab, so zum Beispiel die Frage, mit wie viel spendenfinanzierte Arbeit eine Organisation umgeht. |
| 8. | |

9.	Dies gilt es aktuell in Rechtsverfahren zu prüfen. Nach Ansicht der Behörde hängt dies von der jeweiligen Anerkennung, dem Fähigkeitsprofil und der individuellen Ausschreibung ab. Es wird auf das Rechtsverfahren 14 E 2495/23 des Verwaltungsgerichts Hamburg verwiesen. Darin werden u.a. Kriterien für die Helferanzahl in einem anderen Bundesland aufgeführt. Das abschließende Urteil bzw. eine Revision stehen noch aus. Einen vergleichbaren Fall gab es auch in NRW.
10.	(keine Aussage)
11.	(keine Aussage)
12.	(keine Aussage)
13.	(keine Aussage)
14.	(keine Aussage)
15.	(keine Aussage)
16.	(keine Aussage)
17.	(keine Aussage)
18.	(keine Aussage)

Interview 9

FRAGEN	ANTWORT
4.	Auf Landesebene ist dies nicht bekannt aber zu der Frage: Führt eine internationale Anerkennung auch zu einer Anerkennung im Katastrophenschutz auf Landesebene kann man festhalten: Ganz klar nein. Es wird nur abgeprüft, ob die Organisationen sich an das Insarag Guidelines halten und nicht, ob es zugelassene und anerkannte Teams auf nationaler Ebene sind. Die OCHA kann freien NGOs oder Organisationen nichts verbieten. Nur das anfordernde Land könnte den Zugang zum Katastrophengebiet oder den Einsatz vor Ort einschränken – was jedoch unwahrscheinlich ist, weil oftmals keine Kapazitäten zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit in den Krisengebieten bestehen. Es ist ein schwieriges Spannungsfeld, wenn sich Organisationen selbst in den Einsatz bringen.
5.	Für die Teilnahme an internationalen Katastrophenschutzeinsätzen nach Mechanismen der Nato, UN oder EU gibt es Ausbildungslehrgänge (z.B. die UCPM Programme), um eine einheitliche Zusammenarbeit zu ermöglichen. Der Einstiegskurs, wo alle durchmüssen, da liegen 51 Plätze im Jahr vor. Wenn man allein diese Plätze aufteilt, dann sind es am Ende 1-2 Teilnehmende pro Organisationseinheit. Es sind zusammenfassend zu wenige Ausbildungskontingente. Viele Personen nehmen die Qualifikation mit ohne in den Einsatz zu gehen. Da hat die EU in der letzten Zeit einen Riegel vorgeschnitten, da die Einsatzkräfte auch im Einsatz gebraucht. Wenn die Vereine als Hilfsorganisationen anerkannt werden würden, dürften Sie nicht mehr im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens ohne Anforderung tätig werden (mit deutschem Hoheitszeichen). Als private Vereine ohne Anerkennung ist die möglich. Ein „in den Einsatz gehen“ ohne Anforderung ist nicht gewünscht.

6.	(keine Aussage)
7.	(keine Aussage)
8.	(keine Aussage)
9.	(keine Aussage)
10.	(keine Aussage)
11.	(keine Aussage)
12.	(keine Aussage)
13.	(keine Aussage)
14.	Bislang sind 600 Personen für internationale Katastrophenschutzeinsätze im System, von denen ca. 200 nicht einer staatlichen Organisation zugeordnet werden können (von Medica bis @fire). Das Anmeldeverfahren erfolgte früher etwas anders, sodass es auch nichtstaatliche Organisationen gibt, die teilweise über ausgebildetes Personal verfügen. Eine stärkere zentrale Koordination und Kooperation wird aktuell beabsichtigt.
15.	Für die Vergabe von Ausbildungsplätzen des EU Katastrophenschutzverfahrens lässt sich zusammenfassen: Es gibt eine Vereinbarung zwischen Bund und Ländern mit der Einigung, dass nur die anerkannten HiOrgs Ausbildungskontingente über das BBK erhalten. Das liegt daran, dass es nur eine sehr beschränkte Anzahl von Plätzen gibt. Da in dem EU Verfahren internationale Staaten zusammenarbeiten, werden diese Einheiten immer in Amtshilfe für die Bundesrepublik Deutschland in den Einsatz gehen. Die genannten Vereine (@fire und ISAR) können auch eigenständig in den Einsatz gehen, ohne einen Auftrag der Bundesrepublik Deutschland. So machen haben es beide Organisationen zum Teil auch schon gemacht. Beispielsweise auch in der Türkei. Das Hilfsersuchen erfolgt dann direkt an den staatlichen Verfahrensweisen vorbei. Daher sind auch viele NGOs im Einsatz ohne die staatliche Koordination. Für die Ausbildungskontingente fragt exemplarisch die GIBS (Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit) an und möchte Personen im Trainingsystem der EU anmelden. Auch hier können keine Ressourcen pauschal verteilt werden. Da eben bisher nur staatliche Organisationen und anerkannte Hilfsorganisationen zugewiesen werden können. Beide Organisationen würden also was die Trainingskontingente angeht von einer Anerkennung im Katastrophenschutz profitieren.
16.	(keine Aussage)
17.	(keine Aussage)
18.	International gibt es natürlich einen Bedarf. Für das Bundesland NRW kann ich das nicht beurteilen. Entscheidend ist, dass Katastrophenschutzeinheiten, die im Ausland unter deutscher Flagge tätig werden, auch koordiniert in den Einsatz gehen. Explizit ist damit gemeint, dass nur Einheiten oder Fähigkeiten in den Einsatz gehen, die auch durch das anfordernde Land verlangt werden. Ein eigenverantwortliches „in den Einsatz bringen“ ohne zentrale Anforderung, nationale Koordination und gleichzeitiges Tragen von deutschen Hoheitszeichen ist ein NoGo. Bei einer Anerkennung im Katastrophenschutz würden sich diese Verfahren vermutlich verbessern.

Interview 10 mit einem Vorstandsmitglied der Organisation @fire – Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V. am 19.07.2023

Vorgespräch

Ein Interesse an der Zusammenarbeit bestünde vor allem für die Entwicklung von entsprechenden Katastrophenschutzkonzepten z.B. gemeinsame Kommunikation im BOS und gemeinsame Standards im (U)SAR (Urban Search and Rescue) Bereich oder WFF (Wildland Fire-Fighting) bzw. GFFF (Ground Forest Fire Fighting). Grundsätzlich wäre es viel zielführender wenn Einsatzkräfte aus einem nicht- betroffenen Einsatzgebiet eingebracht werden, um die örtlichen Strukturen zu entlasten. Z.B. der Einsatz von Hilfskräften aus einem anderen (nicht betroffenen) Bereich oder Bundesland. Es gibt ja auch eine vergleichbare Struktur in der ATF, die auch bundeseinheitlich agieren. So etwas würde sich auch für @fire anbieten, gerade weil sich die Helferinnen und Helfer auch aus Mitgliedern bestehender Hilfsorganisationen, Berufsfeuerwehren oder anderen BOS Bereichen zusammensetzen.

Zurzeit besteht ein Interesse an der Anerkennung im Katastrophenschutz in NRW, nicht aber mit der alleinigen Intention auf finanzielle Förderung. Es geht um eine Mitwirkung und Einbindung im Katastrophenschutz aufgrund der speziellen Kompetenzen. Entsprechende Erwartungen und Vorgaben vom Land müssten für uns allerdings bekannt sein.

Hier spielt das Thema eines landesweiten oder bundesweiten Katastrophenschutzbedarfsplans eine große Rolle. Die Fähigkeiten sind zu speziell für eine örtliche Vorhaltung – hingegen eine landesweite Vorhaltung ist aus unserer Sichtweise eher sinnvoll.

Für eine Hilfsorganisation ist es schwierig eine Balance zu finden zwischen Personen mit täglicher Einsatzerfahrung und Personen die Spezialkenntnisse einbringen. Diese Fähigkeit kann eigentlich nur durch eine Doppelbesetzung in der Organisation gewährleistet werden. Gemeint ist damit, dass man Grundkenntnisse aus einer vorherigen Tätigkeit in Feuerwehr, Rettungsdienst oder ähnlichen Bereichen mitbringt und dann Spezialkenntnisse für einzelne Bereiche (z.B. SAR oder Vegetationsbrandbekämpfung) erwirbt.

Wenn man dahin käme die Risikobeurteilung für den KatS nicht alleine auf örtlichen Strukturen aufzubauen, sondern den Bedarf einmal zentral für z.B. das Land NRW beschreibt und auch Spezialfähigkeiten benennt, würde dies einem Anerkennungsprozess zugutekommen.

Antworten zum strukturierten Leitfadeninterview

FRAGEN ANTWORTEN

- | | |
|----|---|
| 1. | Auch überregionale können internationale Standards umgesetzt werden. Im Detail sind es drei Kernkompetenzen - Waldbrände, Überflutungen, Erdbeben. @fire bringt sich im Bereich des Urban- Search and Rescue kurz: USAR und bei Waldbrände oder allgemeiner Brandbekämpfung in der Vegetation ein. Aber auch im Bereich der Fluthilfe. |
| 2. | Im Waldbrandbereich gibt es z.B. Kompetenzen für taktisches Gegenfeuer. Innerhalb der EU orientieren wir uns an entsprechenden Standards im Bereich GFFF und lernen gerade von den südeuropäischen Ländern und Kenntnissen aus den USA. Im Bereich USAR besteht eher eine internationale Standardisierung. @fire verfügt über ein Team mit der Klassifizierung nach internationalem Standards der INSARAG Guidelines als sogenanntes light Team. Darin ist die Auslegung der vollständigen Autakie vorgegeben. Das ist im Inlandseinsatz i.d.R. nicht erforderlich. Was @fire auch mitbringt, ist ASR1 und ASR2 als Fähigkeiten in der strukturierten großflächigen Erkundung auch offline also komplett eigenständig. Es gibt zwar Schnittstellen aber diese sind nicht zwangsläufig erforderlich. Hierzu soll künftig auch ein Standard weiterentwickelt werden. USAR Team ist eher nicht für den |

inländischen Einsatz ausgelegt. Möglich ist dies natürlich schon. In Deutschland besteht u.a. die Möglichkeit Hilfestellung bei entsprechenden Lagen zu geben. Vor allem eine fachberatende und organisierende Funktion könnte sehr schnell eingebracht werden.

3. Die Personalstärke liegt bei ca. 500 Einsatzkräften. In NRW sind es aktuell ca. 80 Einsatzkräfte. Eine Vorqualifikation ist bei uns grundsätzlich erforderlich. Diese sollte aus dem BOS Bereich kommen. Es wird erwartet, dass die Mitglieder auch in Ihrer Heimat aktiv sind und dort auch geübt, um die Standard-Kompetenzen für den internationalen Einsatz zu nutzen. Es ist grundsätzlich nicht erwünscht, dass Helfer nur bei @fire sind. Material und Fahrzeuge: Unimog, TLF 2000 auf Iveco Basis, 3 MTF, 2 Pickup Trucks, 1x ATV, 5x Anhänger mit Waldbrandmaterial, 3x Logistik Anhänger. Das Grundkonzept ist immer ein MTF und ein Anhänger für die jeweilige Spezialfähigkeit. Es gibt bei den Anhängern Waldbrand oder Trailer für andere Fahrzeuge (ATV) und auch Logistik Anhänger. Das internationale System besteht grundsätzlich aus Kisten, wegen der Anforderungen für den Luftfrachtverkehr.
4. Es gibt internationale Standards: Bei USAR die Insarag Guidelines. Darin ist @fire als light Team zertifiziert (17-21 Personen) mit den entsprechenden Qualifikationen. Die genaue Anzahl ist nicht definiert, sondern grob sortiert. Entscheidend ist dabei, dass die notwendigen Kompetenzen eingebracht werden können. Oftmals setzen sich die Teams aus den Bestandteilen zusammen: 2x Medic, 2-3 Hundeführer, 1-2 Logistiker, 3-5 Management Funktionen und der Rest teilt sich auf Suchen und Retten auf. Dies ist nicht definiert, weil man in den unterschiedlichen Einsatzphasen springen muss, um effizient zu sein. Z.B. hat der Medic die meiste Zeit nichts zu tun, bis jemand gefunden wird. Also macht diese Funktion erstmal etwas Anderes. Es gibt verschiedene Ausbildungslehrgänge so die USAR Grundausbildung Basic, dann z.B. den USAR 2 Lehrgang. Da kommt es sehr auf die fachspezifische Ausbildung an. Bei den Hunden gibt es z.B. den IRO Standard (international search and rescue dog organisation) oder die spezielle MRT Ausbildung. Dann die technische Ortung, dafür gibt es auch eine Ausbildung, dann spezielle Rettungsmethoden und dann Seiltechniken. Außerdem die Mediziner bzw. Medics. Letztlich den Bereich Management. Es gibt 5 Kompetenzen: Suchen, Retten, Logistik, Medizin und Management. Diese haben untergliedert auch nochmal Spezialausbildungen. Bei Management geht es konkret um den Austausch und um Standards, die internationaler gelten. Es gibt ein Informations- Austausch System, das international genutzt wird. Dieses wird durch alle Organisationen bedient. Es gibt eine Internetplattform für den allgemeinen Informationsaustausch. Das ICMS-System auf einer Arc-GIS Plattform wird als taktisches System für Lagedarstellung und Koordinierung genutzt.
5. Derzeit wird auf internationaler Ebene ein Schulungskonzept für First Responder erarbeitet. Darin wird immer von Fähigkeiten ausgegangen und nicht von Standards. Dieses Programm ist das community assistance Programm oder das First Responder Programm der INSARAG. Dieses ist zum Beispiel für die kommunalen Feuerwehren gedacht. Darin werden einfache Dinge aus dem USAR Standard herausgenommen, um die entsprechenden Basics zu schulen. Bei der Waldbrandbekämpfung (WFF) ist es der GFFF Standard. Hier wäre @fire die Handcrew, also 20 Personen plus Support. Zur Qualifikation bei GFFF lässt sich sagen: Ziel ist, dass 1/3 die Specialist - Qualifikation und alle haben die Qualifikation Basic. Es gibt dabei ein Buddy Prinzip. Vorne läuft ein Specialist und dahinter ist ein Basic. Ganz grob hälftig aufgeteilt. Für jedes Team gibt es den „Burn Boss“ mit der Ausbildung für taktisches Vorfeuer oder auch zum Ausbrennen.
6. Insarag Light Team bisher und eine Anerkennung im Bereich GFFF bzw. WFF, Teilnahme über das MODEX Programm
7. Ja, weil sogar international mit anderen Teams zusammengearbeitet werden muss.
7. Die Alarmierung erfolgt über das Tool Divera. Darüber hinaus gibt es zwei Rückfalleben: 1. Lodur (System aus der Schweiz) 2. Leitstelle Osnabrück (Telefon- Sprachalarmierung)

8. Örtliche Anerkennung in der Stadt Osnabrück. Und es gibt eine nicht- vollumfängliche Anerkennung im Bundesland Baden-Württemberg. Dort besteht ein Erlass oder eine Verordnung, die die Zusammenarbeit als Organisation zur Mitwirkung im KatS regelt. Hier liegt noch nicht die Stufe einer anerkannten als Hilfsorganisation vor. Im Bundesland NRW besteht eine Zusammenarbeit aber keine Anerkennung. In Brandenburg besteht eine Regelung zur Zusammenarbeit bei Waldbrandeinsätzen. Auch besteht bereits eine Zusammenarbeit mit der Bundeswehr. Ebenso wird mit dem Auswärtigen Amt für die Vereinten Nationen zusammengearbeitet.
9. Aus Osnabrück lässt sich sagen, dass das Verfahren sehr formell war und Kompetenzen dargestellt werden mussten. Allerdings ging es um die technische Ortung und Fachberatungskompetenzen. Somit konnten nicht alle Fähigkeiten von @fire dargestellt werden. In Baden-Württemberg zog sich das Verfahren über Jahre mit sehr umfanglichen Dokumenten und einem häufigen Austausch mit dem Ministerium. Es wurde auch ein praktischer Leistungsnachweis gefordert oder die Teilnahme an Übungen. Dafür erhält die Organisation auch Fördergelder und muss seither andere Nachweise bringen. Es gibt entsprechend auch eine Pflicht zur Mitwirkung auf Anforderung. Die Größenordnung ist hierbei auf Zugebene mit ca. 20 Personen. Anzumerken ist, dass der Prozess noch nicht vollständig abgeschlossen ist.
10. Mit der Anerkennung im Katastrophenschutz war eine finanzielle Förderung möglich und es besteht die Verpflichtungen zur Mitwirkung bei Anforderung.
11. Ja, siehe Baden-Württemberg. Derzeit ist die Organisation noch in der Weiterentwicklung. Lokal besteht schon das Interesse Fähigkeiten einzubringen und Kompetenzen aufzubauen.
12. Ja, und es lässt sich anmerken, dass bereits regelmäßig gemeinsame Einsätze oder Übungen stattfinden.
13. Es gibt einen dreifachen Versicherungsschutz. 1. Gemeindeunfallversicherung Hannover, wie auch in anderen Hilfsorganisationen bzw. bei der FUK Niedersachsen 2. Zusätzlich besteht eine private Versicherung für Zusatzleistungen bei Unfällen 3. Spezielle Krankenversicherung hauptsächlich für den Auslandseinsatz.
14. Gemietete Liegenschaften in Osnabrück und auch 2 Liegenschaften in NRW. Und auch in anderen Bundesländern zahlreiche Liegenschaften.
15. Teils ja. Die Erwartung ist, dass die Einsatzkraft sich Teile der PSA selbst beschafft. Nach einer Anerkennung als KatS Organisation würde dieser Punkt unmittelbar erfolgen. Die Ausstattung der Helferinnen und Helfer ist ein wichtiges Ziel sofern finanziert.
16. Im Bereich USAR und Waldbrand können die Punkte auch regional sehr unterschiedlich sein. Die kommunalen Strukturen profitieren am meisten von den Kompetenzen der Organisation. Die notwendigen Ressourcen der Kommune reichen oftmals nicht aus, sodass überregionale Kompetenzen und Kräfte eingebracht werden müssen. Es würde sich lokal nicht lohnen diese Bereiche selbst vorzuhalten. Deshalb macht eine zentrale oder landesweite Struktur von @fire Sinn.
17. In Baden-Württemberg Spendengelder oder Zuwendungen. Daneben Einnahmen von privaten Schulungen und Fortbildungen und es gibt ein Refinanzierungskonzept von Einsätzen, bei denen @fire angefordert wurde.
18. Siehe Frage 17
19. @fire ist eine gemeinnützig anerkannte Hilfsorganisation mit Steuerbefreiung und erfüllt die Kriterien des deutschen Spendenrats.

- 20. Es gibt eine Vollzeit Kraft und nebenamtliche Kräfte z.B. für Buchhaltung oder Honorierung für Ausbilderleistungen. Die Einsatztätigkeit der Helferinnen und Helfer ist rein ehrenamtlich.
- 21. Wenn eine Anerkennung auch entsprechend der Leistungsfähigkeit in dem betreffenden Fähigkeitsbereich überprüft werden kann und nicht in einem anderen Bereich, besteht die Bereitschaft.

Interview 11 mit dem Geschäftsstellenleiter der Organisation I.S.A.R. Germany e.V. am 05.09.2023

Vorgespräch

Es besteht eine örtliche Anerkennung im Katastrophenschutz der Stadt Duisburg im Kreis Kleve und eine Anforderungsmöglichkeit für die Kommunen Oberhausen, Mühlheim und umliegende Gemeinden. Der Kreis Kleve übernimmt hierbei die Alarmierungsfunktion. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit der Polizei (LZPD).

Für die bestehende Zusammenarbeit wird weiter beschrieben, dass eine Kooperation im Bereich Mantrailing (durch das LZPD der Polizei) und für die Fachberatung im Tätigkeitsbereich des „urban Search and Rescue“ besteht. Die Mitwirkung im Katastrophenschutz ist über den Kreis Kleve und die Stadt Duisburg geregelt. (Bisher liegt keine Anerkennung landesweite Anerkennung nach §18 BHKG vor).

Darüber hinaus gibt es auch spezielle Fähigkeiten im Bereich der Baufachberatung für die Tragwerksstrukturen in urbanen Gebieten. Die Baufachberater sind über den INSARAG Mechanismus der vereinten Nationen (International Search and Rescue Advisory Group) fortgebildet sowie zertifiziert und bringen theoretische und praktische Fähigkeiten aus Katastrophengebieten mit ein (Beispiel: Akustik von tragenden Bauteilen). Meist sind es die Safety Lehrgänge der INSARAG, die entsprechende Kompetenzen vermitteln. Es werden die vorbestehenden Kenntnisse der Einsatzkräfte erweitert. D.h. oftmals werden die privatrechtlichen Kompetenzen (Statiker, Bauingenieur etc.) genutzt und darauf spezielle Lehrgänge aufgebaut. Den überwiegenden Teil der Lehrgänge organisiert ISAR Germany selbst. Im Rahmen der DACHL Gemeinschaft findet zudem ein regelmäßiger Austausch über Verfahrensweisen und Neuerungen statt. Die DACHL Gruppe ist der Zusammenschluss der deutschsprachigen USAR-Teams in der International Search and Rescue Advisory Group (INSARAG) der Vereinten Nationen. Dazu gehören THW SEEBA (de), ISAR Germany (de), @fire (de), SARUV (at), ASBÖ (at), AFDRU (at), CGDIS (lu) und DEZA (ch).

Die Gruppe trifft sich zweimal jährlich an wechselnden Orten, um sich auszutauschen, gemeinsame Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen zu planen und gemeinsame Positionen in der INSARAG abzustimmen.

Die mitgebrachten und erlernten Ausbildungsstände der Fachkräfte sind umfangreich und erstrecken sich vom Feuerwehrmann und der Fachkraft für Krankenpflege über Logistiker, Hebammen, PTA, Techniker, Mechaniker, Notfallsanitäter, bis hin zu Ärzten, Tierärzten, Ingenieuren, Chemikern, Gutachtern, Forschern u.v.m.. Obwohl in einem Schadengebiet das Vorgehen nach internationalen Standards gem. der Insarag Vorgaben erfolgt, ist die individuelle Basis der Einsatzkräfte eine besondere Stärke der Organisation. Frage: Hat ISAR Germany eine Absicht im Katastrophenschutz auf Landeseben anerkannt zu werden?

„ISAR Germany verfügt über eine taillierte und starke Führungsebene. Im Bedarfsfall entscheiden wir in kürzester Zeit zugunsten der Betroffenen. Im internationalen Kontext erfolgt dies in Absprache mit dem Auswärtigen Amt, oder der WHO. Bei nationalen Einsätzen werden wir bilateral auf Behördenebene angefragt. Bei einer möglichen Zugehörigkeit im Landeskatastrophenschutz sollte die bisherige Flexibilität nicht durch eine vorgeschaltete Verwaltungsebene eingeschränkt werden. Eine Anerkennung im Katastrophenschutz durch das Land macht für uns Sinn, wenn die Anforderungen für uns als Organisation klar geregelt sind und sich bestenfalls mit den internationalen Kriterien decken.“

Im August 2023 wurde ein Mitglied von ISAR Germany als Member of the National Capacity Building Working Group (NCBWG) berufen. In diesem Kontext ist er der einzige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland und trägt in seiner Position zur nationalen Entwicklung des Zivilschutzes bei.

ISAR Germany besteht aus motivierten Fachkräften, die auf ihrer jeweiligen Ebene sehr erfolgreich sind. Viele Helferinnen und Helfer werden freigestellt oder müssen Urlaub nehmen. Eine dauerhafte Einsatzbereitschaft ist möglich, aber nicht immer die jedes einzelnen Helfers oder jeder einzelnen Helferin. Der Sachverhalt ist aber vermutlich nicht anders, als bei anderen Hilfsorganisationen auch. Die Helferinnen und Helfer müssen sich freiwillig zum Einsatz melden. Es gibt keine Verpflichtungen und keinen Zwang. Eine Vorplanung, wie bei den Freiwilligen ist nicht im Detail möglich. Die Teams sind da und auch zahlreich aber nicht personenscharf immer gleich.

ISAR Germany ist in NRW ansässig und gegründet worden. Zentraler Standort ist Hünxe. Im Kreis Kleve besteht die Mitwirkung über die Kater2 Einsatzeinheit. Auch der Bundesverband Rettungshunde ist als Partnerorganisation am gleichen Standort angesiedelt. Der Bundesverband ist national organisiert. Dieser erzeugt die höchste Qualität an Rettungshunden deutschlandweit. ISAR Germany hat auch Hundeführerinnen und Hundeführer, die nur für ISAR eingesetzt werden.

Für die Qualifizierung als Hundeführer/in kommt man bereits mit einem ausgebildeten Hund zum Training. I.d.R. bewirbt man sich mit einem für Auslands- Einsätze geprüften Hund. Oftmals heißen die Prüfungen und Zertifizierungen in Deutschland unterschiedlich. Es handelt sich bei ISAR immer nur um Hunde mit einer vollen Einsatzfähigkeit. „Auf Trümmer geprüfter Hund“. Die Hunde und Führer/innen kommen oftmals von verschiedenen Organisationen. Viele Helferinnen und Helfer sind in zwei Hilfsorganisationen tätig oder kommen hauptberuflich aus dem Bereich der Gefahrenabwehr.

Antworten zum strukturierten Leitfadeninterview

FRAGEN ANTWORTEN

1.	Fähigkeiten der Organisationen sind: SAR, EMT, Verschütteten Suche, Vermisstensuche und Mantrailing
2.	IM Vergleich zur SEEBA des THW lässt sich anmerken: Die Baufachberatung anders, als die der Feuerwehr oder des THWs – da es speziell um Fähigkeiten des Abstützens und des „Shorings“ oder Unterbauens mit einfachen Hilfsmitteln geht. Hier ist die ISAR speziell ausgebildet und geschult. Dies kann auch ohne hydraulische Geräte erfolgen. Auch die Trümmererschließung in großen Eindringtiefen, sowohl biologisch als auch technisch. Live-Mapping durch Drohnen oder die operative Einsatzlogistik ist darauf ausgelegt, dass autark gearbeitet werden kann. Und auch ohne Netzwerke oder bestehende Infrastruktur. Auch falls Geoblocking besteht können Kommunikationsverbindungen aufgebaut werden. Auch eine eigene Wasseraufbereitung gehört dazu. Es gibt eine hybride Einsatzleitung mit eigenem Stab, der im Hintergrund tagt.
3.	Personalstärke: 180 ehrenamtliche Mitglieder, 7 hauptamtliche, 4 Nebenjobber, Die Basis ist immer im Bereich BOS zu suchen. Es werden nur Helferinnen und Helfer mit Vorbildung aus anderen Organisationen gesucht. D.h. sowohl Feuerwehr und Rettungsdienst – diese Kolleginnen und Kollegen werden oftmals in der Bergung eingesetzt. Es gibt auch Personal aus dem Bereich der Pflege (Anästhesie und Intensiv), genauso wie z.B. Ärzte. Von Hebammen bis gynäkologischen Fachkräften oder Logistiker, Hundeführer/innen oder Techniker mit handwerklicher Vorausbildung für den Bereich der Wasseraufbereitung und Logistik. Statiker, Ingenieure und Biologen. Der Fachbereich oder die Qualifikation soll zweckdienlich eingesetzt werden. Darauf aufbauend kommt die Fachrichtung. Material und Geräte: Wasseraufbereitung, Drohnen, eigenes Funknetz als Betriebsfunknetz ohne Relaisstation, ca. 10 Tonnen flugfähige Fracht für Rettungseinsätze, Satellitentelefonie mit VoIP Anbindung und Einbindung in den Funk. Es wird auch mit Starlink gearbeitet. Dafür wird ein eigener

- Kommunikationsanhänger mit genannter Ausstattung und 20 Stunden Batterieleistung eingesetzt. Darüber hinaus gibt es drei Kommandowagen, ein Mehrzweckfahrzeug, einen GW Logistik LKW, 2x GW Ortung, sowie Geräte zur akustischen Ortung, Hunde zur biologischen Ortung, Bioradargeräte, Search-Kameras mit Wärmebild, Geophone (Horchgerät) und verschiedene Kamerasysteme.
4. INSARAG Guidelines für die medium Teams. Hierin sind die Personalstärken beschrieben. Auch für das EMT Konzept der WHO werden Vorgaben gemacht. In beiden Konzepten sind Personalstärken und Qualifikationen beschrieben. Für SAR ist es Med. Background, Führung, Logistik, Management, Safety, Berger vorgehalten. Im medizinischen Bereich geht der Schwerpunkt auf „medical“. In Deutschland gehört ISAR zu einem EMT-1 Team nach WHO Standards mit der Vorgabe am Tag 100 Personen medizinisch zu versorgen. Dazu sind sowohl Medikamentenvorhaltung mit eigener Apotheke und dem Betrieb von med. Anliegen notwendig. Dieses Konzept erfolgt vor dem Einsatz mit einer kooperierenden Apotheke im Umkreis. Es gehören ca. 45 Helferinnen und Helfer als Personalansatz dazu. Darunter mit einer ärztl. Leitung, Sichtung, OP Bereich mit 2 Plätzen, Gynäkologie, Aufwachbereich, Logistik, Management, Einsatzleitung und Pool Personal. Das Zertifizierungsverfahren wird praktisch im Rahmen einer Übung überprüft.
Die Katastrophenschutzfahrzeuge sind im Kreis Kleve auch mit Sonderrechten ausgestattet und anerkannt.
5. Ja, sowohl durch die WHO als EMT 1 Team, wie auch durch die INSARAG als Medium Team. Weltweit war ISAR Germany das erste nichtstaatliche medium Team nach der INSARAG Vorgaben.
6. Beispielsweise 2021 in der Hochwasserkatastrophe im Ahrtal wurde ISAR im Krisenstab tätig und folgend für die Unterstützung der Polizei im Bereich der Vermisstensuche und auch für die Leichensuche eingesetzt. Die Anforderung erfolgte länderübergreifend durch die Polizei. Die Baufachberater haben die Gebäudestrukturen gesichtet und freigegeben. Das DLR hat mit ISAR Zusammengearbeitet und die Brückensichtung und deren Freigabe durchgeführt.
7. Es wird die „Divera Alarmierungs- Software“ für die Helfer- Alarmierung und für Rückmeldeangaben genutzt.
8. Bis jetzt nicht. Die Zusammenarbeit im Ruhrgebiet erfolgt bilateral ohne Anerkennungsverfahren im KatS.
9. Nicht zu beantworten, da bislang keine Anerkennung durchgeführt wurde.
10. Ebenfalls nicht zu beantworten, siehe vorheriger Punkt.
11. Fachbeirat im Bereich kollabierter Infrastrukturen, sowie Ortung und Verschütteten Suche etc. benannt durch das Ministerium für den Einsatz im Ahrtal. Und auch landesübergreifend. Wenn wir im Land NRW anerkannt wären, soll ein Vorbehalt bestehen bleiben, um auch landesübergreifend und länderübergreifend Hilfe zu leisten und dort tätig zu werden. Die Entscheidung muss eigenständig getroffen werden können. Dies würde als Abmeldung im Katastrophenschutz vor Ort (z.B. im Kreis) erfolgen. Es bleibt aber grundsätzlich die Möglichkeit in örtlichen Strukturen im Katastrophenschutz zu unterstützen. Dies liegt unter anderem an den Vorgaben für die örtliche Einbindung als Fachbeirat und ausreichende Personalressourcen im Hintergrund, sodass weiterhin genügend Helferinnen und Helfer zur Verfügung stehen.
12. Es ist grundsätzlich so, dass wenn wir in eine Lage gerufen werden, unterliegen wir der kommunalen Führung. Ganz klar wird sich vorbehalten, dass die eigenen Einsatzkräfte geführt werden. D. h. in der Form einer Zugführung oder Abschnittsführung, sodass eigene Einheiten unter einer einheitlichen

- Führung zusammenarbeiten. Exemplarisch z.B. bei einem Such- Auftrag im Auftrag der Polizei werden die eigenen Einheiten selbst geführt. Die Gesamtführung und Leitung hat dann natürlich trotzdem die Polizei. Unabhängig von dem jeweiligen Auftrag.
13. Ja, sowohl über die Mitwirkung im Rahmen des BHKG und es gibt eine Gruppenunfall- Versicherung und es gibt Einzelversicherungen für die Helferinnen und Helfer. International sind alle Länder - außer die USA - inkludiert.
14. Es gibt zahlreiche Liegenschaften in Hünxe mit Logistikzentrum für Material, Geräte und Fahrzeuge wie bereits dargestellt.
15. Die Basisausstattung an PSA wird teilweise je nach Einsatzgebiet gestellt. Über den zentralen Versorger können auch privat zusätzliche Kleidungsstücke durch die Helferinnen und Helfer erworben werden.
16. Gerade nach dem Ahrtal- Hochwasser und dem Erdbeben in der Türkei wurden bei verschiedenen Landräten Vorträge gehalten. U.a. in Baden-Württemberg, Nordrhein- Westfalen, Hessen und auf Einladung in Bayern. Oft wurden Anfragen über die kommunale Zusammenarbeit gestellt, die den Ausbau der Katastrophenschutzrichtlinien beabsichtigte. Darüber hinaus besteht eine gemeinsame Zusammenarbeit mit dem Kreis Kleve und verschiedenen Städten im Ruhrgebiet. Die übergeordneten Stellen der Landtage und Referate haben großes Interesse an den Tätigkeiten von ISAR.
17. Keine Zuwendungen des Landes oder Bundes nur communal durch die Stadt Duisburg und durch den Kreis Kleve.
18. Überwiegend ist die Organisation spendenfinanziert. Es werden auch gegenüber der Polizei keine Aufwandserstattungen für Anforderungen zu Einsätzen mit der Polizei gestellt. Diese sind auch rein spendenfinanziert.
19. Freistellungsbescheid des Finanzamtes liegt vor und es gibt keine Gewinnerzielungsabsichten.
20. Haben wir bereits darüber gesprochen.
21. Gegen eine Überprüfung bestehen keine Einwände, da international bereits zahlreiche Zertifizierungen vorliegen.

Auswirkungen der Anerkennung nach § 18 BHKG, Rechtsverweise

Tabelle 6 - Auswirkungen der Anerkennung nach § 18 BHKG, Rechtsverweise

RECHTSVERWEIS	ERLÄUTERUNG	AUSWIRKUNG	FOLGEN
ANFORDERUNG DER EINHEITEN			
KOMMENTAR ZU § 18 ABS. 1 SATZ 4 VON SCHNEIDER, 2016	Anforderung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz	<p><i>Die Mitwirkenden Einheiten können über die Leitstelle von der Gemeinde, im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 (Kreise / kreisfreie Städte leiten und koordinieren Einsätze zur Gefahrenabwehr) vom Kreis angefordert werden. Sie sind durch die Leitstelle zu alarmieren.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Einbindung in Einsätze • Anforderung durch die Einsatzleitung • Unterstellungsverhältnis gem. §4 Abs2 Satz 2 • Übung der Zusammenarbeit bei Aus- und Fortbildung • Können fachberatend, materiell oder personell als Verhaltungshelfer in Einsätze eingebunden werden
ALARMIERUNG			
KOMMENTAR ZU § 18 ABS. 1 SATZ 5 VON SCHNEIDER, 2016	(...) Sie sind durch die Leitstelle zu alarmieren.	<p><i>Entsprechende Alarmierungsmöglichkeiten müssen durch die Leitstellen sichergestellt werden. Die erforderlichen Möglichkeiten sind von Leitstelle und Hilfsorganisation sicherzustellen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung in Alarmierungssysteme • Einbindung in Alarm und Ausrückordnung • Verwaltung und Aktualisierung von Nutzer/ Alarmdaten • Durchführung von Probealarmierungen
UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINDEN BEI DER SELBSTHILFE			
KOMMENTAR ZU § 18 ABS. 3 SATZ 1 VON SCHNEIDER, 2016	<p><i>Anerkannte Hilfsorganisationen unterstützen entsprechend Ihrer Satzung die Gemeinden bei der Aufklärung und Beratung der Bürger über die Möglichkeiten zur Selbsthilfe.</i></p>	<p>Satzung @fire - Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V. vom 14.07.2021, online Abrufdatum 25.05.2023:</p> <p>(...) Punkt 2</p> <p>(2) Zum Vereinszweck gehört auch die <u>Informationsverbreitung und Schulung der Öffentlichkeit und den oben</u> genannten Tätigkeitsfeldern fachnahmen Personenkreisen.</p> <p>Aufklärung und Beratung von Bürgern zum Zweck der Selbsthilfe wird nicht im Wortlaut benannt, jedoch im Sinne der Aufklärung und Beratung zum Tätigkeitsfeld. Daraus geht eine Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung (z.B.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit zur Stärkung der kommunalen Selbsthilfefähigkeit in betreffenden Bereichen • Kooperation im Bereich der Schulung der Bevölkerung • Kooperation bei der Prävention von Gefahrenlagen • Einbindung zur Schulung von Spontanhelfern

	<p>zum Umgang mit Brandgefahren in der Vegetation und zum Verhalten im Schadenfall) einher.</p> <p>Satzung I.S.A.R. Germany e.V vom 20.06.2003 mit Änderungen bis zum 03.02.2006, online Abrufdatum 25.05.2023:</p> <p>§ 2 Zweck des Vereins Nr.1</p> <p>Zweck des Vereins ist die umfassende Hilfe im In- und Ausland für Opfer von Erdbeben, Naturkatastrophen, Unglücksfällen und sonstigen Schadensereignissen sowie der Einsatz für verschüttete und vermisste Personen. Dies umfasst auch die Errichtung, Unterstützung und Förderung von entsprechenden Hilfsprojekten. (...)</p> <p>Aufklärung und Beratung von Bürgern zum Zweck der Selbsthilfe wird nicht benannt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit der Verwaltung / Aufsicht und Administration im Bereich der Aufklärung und Beratung der Bürger
KOMMENTAR ZU § 18 ABS. 4 SATZ 1 VON SCHNEIDER, 2016, S. 256	<p><i>Die Mitwirkung umfasst unbeschadet von Leistungen Dritter die Pflicht, einsatzbereite Einheiten aufzustellen, sowie an Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die kreisfreien Städte und Kreise überwachen dies.</i></p>	<p>UMFANG DER MITWIRKUNG</p> <p>Die Mitwirkung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen kann all die Bereiche abdecken, die nicht in den vorangegangenen Abschnitten des Gesetzes den Feuerwehren zugewiesen worden sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der privaten Organisationen zur Mitwirkung in Einsatz, Übung, sowie Aus- und Fortbildung • Verpflichtung die Einsatzeinheiten einsatzbereit zu halten • Zusammenarbeit von Kreisen, kreisfreien Städten und privaten Organisationen in Aus- und Fortbildungen • Notwendigkeit der Überwachung (Verwaltungstätigkeit) durch die kreisfreien Städte und Kreise • Notwendigkeit der Aus- und Fortbildung von (Führungs-) Kräften der anerkannten Hilfsorganisationen
KOMMENTAR ZU § 51 ABS. 2 VON SCHNEIDER, 2016, S. 492-493	<p>Das Land NRW gewährt Zuwendungen für die im Interesse des Landes liegenden Übungen und Ausbildungsmassnahmen</p>	<p>KOSTEN / FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</p> <p>Grundsätzlich tragen die gemäß § 18 BHKG anerkannten mitwirkenden privaten Organisationen alle Kosten, die ihnen durch vorbereitende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund des BHKG entstehen. (vgl. Schneider S. 491)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeit der Festbeträge jährl. je Einsatzeinheit i.H.v. 19.200€ bzw. 19.200€ für Wasserrettungszüge

	<p>Das Land kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes Zuwendungen gewähren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - (...) Übungen und Ausbildungsmaßnahmen - Verwaltungskosten <p>Förderfähige nicht-investive Ausgaben werden pauschaliert ermittelt (vgl. Förderrichtlinie zur Mitwirkung privater Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialverbrauchsausgaben der Vor- und Nachbereitung und Durchführung von Übungen - Ausgaben für Reisekosten und Fahrtkosten - Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstbesprechungen zur Vor- und Nachbereitung von Übungen - Kraftstoffausgaben - Ausgaben für Lehrgänge und Seminare - Ausgaben für die Anmietung von Seminar- und Lehrgangsräumen - Ausgaben für Dozenten - Teilnahme- und Prüfungsgebühren für Lehrgangs- und Seminarteilnehmer - Ausgaben für Reisekosten und Fahrtkosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes - Materialverbrauchsausgaben im Rahmen der Durchführung von Seminaren und Lehrgängen - Personalausgaben - Warmmieten für Räumlichkeiten, die dem Zuwendungszweck dienen - Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstbesprechungen von Katastrophenschutzbeauftragten oder Sachbearbeitern mit entsprechenden Funktionen - Ausgaben für technische Kommunikation, Büromaterial und Porto 	
	<p>Das Land NRW beschafft gemäß eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramm Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstung und stellt Sie</p> <p>Das Land beschafft – nach Maßgabe des Haushaltsplans – für die nach § 18 Abs. 3 BHKG aufzustellenden Einheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeuge - Geräte 	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten für die Anschaffung von Fahrzeugen, Geräten und Spezialausrüstung • Kosten für Ersatzteile, Instandhaltung, Unterbringung und Wartung

	den Organisationen zur Verfügung	<ul style="list-style-type: none"> - Spezialausrüstung <p>Die Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstung werden den anerkannten mitwirkenden Einheiten kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>Siehe: Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Ausstattung im Katastrophenschutz RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 74-52.07.01-491/15 - v. 3.9.2015</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendigkeit der Unterbringung in umschlossenen Hallen durch die Hilfsorganisationen
KOMMENTAR ZU § 51 ABS. 2 VON SCHNEIDER, 2016, S. 493	Einsatzkosten	Die durch den Einsatz der anerkannten, mitwirkenden Hilfsorganisationen anfallenden Kosten sind von den jeweiligen Aufgabenträgern zu tragen. Das ergibt sich aus § 50 BHKG.	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme von Einsatzkosten der privaten Hilfsorganisationen durch den jeweiligen Aufgabenträger
BHKG KAPITEL 3 §§ 20 - 22	Kostenübernahme durch Freistellung, Lohnfortzahlung, Verdienstausfall, Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und dem Ersatz von Schäden	Die Kreise und kreisfreien Städte bzw. die Gemeinden sind nach §§ 20-22 zur Gewährung zahlreicher Kostenansprüche der Hilfsorganisationen verpflichtet, wenn diese Anerkannt sind: <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Freistellungen - Kosten für Lohnfortzahlung und Verdienstausfall - Kosten bei (Dienst-) Unfällen, Arbeitsunfähigkeit - Gewährung eines Unfallversicherungsschutzes - Kosten für Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden 	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme für den Betrieb von anerkannten Hilfsorganisationen im Bezug zur Rechtsstellung der Helferinnen und Helfer
FUNKRICHTLINIE DIGITAL-FUNK BOS- ANERKENNUNGS-RICHTLINIE VOM 7. JULI 2021	Einbindung im BOS Digitalfunk gem. § 4 Abs. 2 Satz 2	<p>(2)</p> <p>Berechtigte mit Anerkennungsverfahren sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sonstige nichtöffentliche Feuerwehren, wenn sie auftragsgemäß auch außerhalb ihrer Liegenschaft eingesetzt werden können; 2. öffentliche Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes und nach Landesrecht im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen, <u>soweit sie Katastrophenschutz- oder Zivilschutzaufgaben wahrnehmen</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungs- und Schulungsaufwand für die Beantragung, Anwendung und Betreuung von BOS Funkkarten und Geräten • Technische Administration über die zuständige Stelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt

AUFSICHTSPFLICHT DER KREISE / KREISFREIEN STÄDTE

§ 18 ABS. 4 BHKG	Überwachungspflicht der Kreise / kreisfreien Städte	(4) Die Mitwirkung umfasst unbeschadet von Leistungen Dritter die Pflicht, einsatzbereite Einheiten aufzustellen und zu unterhalten sowie an Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die kreisfreien Städte und Kreise überwachen dies.	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskosten der Kommunen für die Überprüfung der Leistungsfähigkeit • Pflicht einsatzbereite Einheiten aufzustellen und zu unterhalten
		MITWIRKUNG ANERKANNTER HILFSORGANISATIONEN UND ANDERER LEISTUNGSERBRINGER IM RETTUNGSDIENST (BEREICHSAUSNAHME)	
§ 13 ABS. 1 RETTG NRW	Gebrauch der Bereichsausnahme im Rettungsdienst und Teilnahme an Ausschreibungsverfahren	zu Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die Referenznummern des Common Procurement Vocabulary 75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 7525110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen; gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne dieser Nummer sind insbesondere die Hilfsorganisationen, die nach Bundes- oder Landesrecht als Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen anerkannt sind.	<ul style="list-style-type: none"> • Bewerbung unter der Bereichsausnahme für die Angebotsabgabe einer öffentlichen Ausschreibungen gem. § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB auf Rettungsdienstleistungen
§ 35 ABS. 1 STVO	Nutzung von Sonderrechten im Straßenverkehr ist zulässig	(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz , die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Alarmierung und hoheitlichem Handeln, sind die Organisationen zur Nutzung von Sonderrechten im Straßenverkehr berechtigt. • Eintragung von blauem Blinklicht in Fahrzeugen der anerkannten Organisation • Erhalt von EU- Ausbildungskontingenten
VORGABEN DES EU KATASTROPHEN-SCHUTZ-VERFAHRENS	Zuteilung von Ausbildungs- und Lehrgangsplätzen	Nach Vorgaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe werden die Lehrgangsplätze für die Teilnahme an internationalen Katastrophenschutzeinsätzen nur an öffentliche Gefahrenabwehrfunktionen und anerkannte Hilfsorganisationen vergeben (Interview-9, 2023).	

Kriterien- Analyse @fire – Internationaler Katastrophenschutz e.V. und I.S.A.R. Germany e.V.

Tabelle 7 – Kriterien- Analyse betreffender Organisationen

Kriterien- Analyse			
	Voraussetzungen nach Kapitel 3.1 und 3.2	@fire – Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V.	I.S.A.R. Germany e.V:
1	Voraussetzungen für die Gefahrenabwehr nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BHKG	Suche und Rettung von Personen (U)-SAR und Vegetationsbrandbekämpfung, Rettungshunde, Koordinationskompetenz für UN Hilfseinsätze (RDC- Reception/Departure Centre)	Suche und Rettung von Personen (U)-SAR und med. Versorgung (EMT), Rettungshunde, Vermisstensuche und Mantrailing
2	Bereitschaftserklärung	Bestätigt (Interview-10,2023)	Bestätigt (Interview-11,2023)
3.1	Fähigkeit zur Mitwirkung auf örtlicher Ebene (auch Großschadenlagen)	örtliche Mitwirkung im KatS bereits regional umgesetzt in Osnabrück. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern.	örtliche Mitwirkung im KatS bereits regional umgesetzt in Duisburg und dem Kreis Kleve.
3.2	Fähigkeit zur Mitwirkung in einheitlichen Strukturen und koordinierten Abläufen der landesweiten Hilfe nach Vorgaben der Landeskonzepte	Dieses Kriterium ist ohne Landeskonzept aufgrund der internationalen Zertifizierung und örtlichen Anerkennung und Zusammenarbeit vorauszusetzen	Dieses Kriterium ist ohne Landeskonzept aufgrund der internationalen Zertifizierung und örtlichen Anerkennung und Zusammenarbeit vorauszusetzen
3.3	Dauerhaft personell und materiell ausreichend ausgestattete Einheiten nach den Vorgaben der Landeskonzepte	SAR: kein Landeskonzept. Der Vergleich mit nationalen Konzepten wie z.B. den Fachgruppen Bergung und Ortung des THW zeigt, dass die Organisation nicht über vergleichbare Ausstattung und Personalstärke in NRW verfügt. Vegetationsbrandbekämpfung: kein Landeskonzept. Der Vergleich mit Einheiten der öffentlichen Feuerwehren zeigt, dass diese personell und materiell umfangreicher ausgestattet sind.	SAR: kein Landeskonzept. Der Vergleich mit nationalen Konzepten wie z.B. den Fachgruppen Bergung und Ortung des THW zeigt, dass die Organisation nicht über vergleichbare Ausstattung und Personalstärke in NRW verfügt.
3.4	Hilfskräfte / Einsatzkräfte müssen ausschließlich ehrenamtlich tätig sein und dürfen nicht im Rettungsdienst oder in der Feuerwehr beschäftigt werden	Nach Angaben der Organisation bestehen Einsatzkräfte anteilig aus Personen mit beruflicher Tätigkeit in Feuerwehr oder Rettungsdienst. Eine aktive Mitgliedschaft im BOS (außerhalb von @fire) wird erwartet.	Nach Angaben der Organisation bestehen Einsatzkräfte anteilig aus Personen mit beruflicher Tätigkeit in Feuerwehr oder Rettungsdienst. Oftmals sind die Einsatzkräfte in anderen Hilfsorganisationen oder der Freiwilligen Feuerwehr

	tigt sein oder in der Sollstärke einer anderer anerkannter Hilfsorganisationen oder in der Freiwilligen Feuerwehr aufgeführt werden		ausgebildet worden. Teilweise sind Hilfskräfte in mehreren Organisationen tätig.
4.1	Konkreter Bedarf im Katastrophenschutz	SAR: wird gem. Ländervergleich angenommen (vgl. Kapitel 4.5) Vegetationsbrandbekämpfung: Zuständigkeit der öffentlichen Feuerwehren	SAR: wird gem. Ländervergleich angenommen (vgl. Kapitel 4.5)
4.2	Nicht ausreichende Hilfskräfte / Einsatzkräfte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen	SAR: Bedarf einer Rückmeldung des IM NRW zur bestehenden landesweiten Anzahl der Hilfskräfte / Einsatzkräfte für diese Fähigkeit Vegetationsbrandbekämpfung: örtlich zuständige Feuerwehren stehen zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung	SAR: Bedarf einer Rückmeldung des IM NRW zur bestehenden landesweiten Anzahl der Hilfskräfte / Einsatzkräfte für diese Fähigkeit
4.3	Die Sicherstellung nicht durch öffentliche Hilfeleistungssysteme umsetzbar ist	SAR: Zusammenarbeit mit dem THW möglich Vegetationsbrandbekämpfung: durch öffentliche Feuerwehren möglich	SAR: Zusammenarbeit mit dem THW möglich
5.1	Zahlenmäßig ausreichendem Personal (auch Führungspersonal)	keine Vorgaben, Einsatzkräfte setzen sich anteilig aus anderen Hilfsorganisationen und öffentlichen Gefahrenabwehrorganisationen zusammen. Es wird angegeben, dass insgesamt ca. 500 Einsatzkräfte bei @fire mitwirken. Im Bundesland NRW ca. 80 Einsatzkräfte, wobei individuelle Qualifikation und deren Verteilung nicht bekannt ist.	keine Vorgaben, Einsatzkräfte setzen sich anteilig aus anderen Hilfsorganisationen und öffentlichen Gefahrenabwehrorganisationen zusammen. Es werden ca. 180 ehrenamtliche Mitglieder, 7 hauptamtliche und 4 nebenberufliche Beschäftigte angegeben.
5.2	Ausreichende Ausbildung	Die Organisation baut auf Vorkenntnissen der Helferinnen und Helfern auf. Viele Mitglieder stammen aus der (Freiwilligen) Feuerwehr. Eine Vorqualifikation aus BOS wird vorausgesetzt. Es wird erwartet, dass die Helferinnen und Helfer am Wohnort aktiv im BOS sind. Es werden sudeuropäische und internationale Kompetenzen in der Vegetations-	Den überwiegenden Teil der Lehrgänge organisiert ISAR Germany selbst. Im Rahmen der DACHL Gemeinschaft findet zudem ein regelmäßiger Austausch über Verfahrensweisen und Neuerungen statt. Die mitgebrachten und erlernten Ausbildungsstände der Fachkräfte sind umfangreich und erstrecken sich vom Feuerwehrmann und der

		<p>brandbekämpfung eingebracht. Es besteht ein internationaler Austausch im Bereich des SAR. Die Organisation ist Mitglied der Insarag DACHL Gruppe. Fortbildungen für die Helferinnen und Helfer werden überwiegend eigenständig organisiert.</p> <p><u>Es bestehen keine Vorgaben zur Qualifikation oder Vorhaltestärke der unterschiedlichen Qualifikationen und Ausbildungsstände.</u></p>	<p>Fachkraft für Krankenpflege über Logistiker, Hebammen, PTA, Techniker, Mechaniker, Notfallsanitäter, bis hin zu Ärzten, Tierärzten, Ingenieuren, Chemikern, Gutachtern, Forschern u.v.m.. Obwohl in einem Im Schadengebiet erfolgt das Vorgehen nach internationalen Standards gem. der Insarag Vorgaben erfolgt, ist die individuelle Basis der Einsatzkräfte eine besondere Stärke der Organisation.</p> <p><u>Es bestehen keine Vorgaben zur Qualifikation oder Vorhaltestärke der unterschiedlichen Qualifikationen und Ausbildungsstände.</u></p>
5.3	Ausreichende Ausstattung	<p>keine Vorgabe, vergleichbare nationale Konzepte werden nicht erfüllt.</p> <p>Die Organisation verfügt über zahlreiche flugfähige Fracht, sowie Fahrzeuge, Anhänger und technische Spezial- Ausstattung. Eine Bewertung, ob diese für die Anerkennung als „ausreichend“ eingestuft wird, kann ohne Landeskonzept in der Stufe 2 des Anerkennungsverfahrens (Prüfung im Einzelfall) durch Kreise und kreisfreie Städte nicht erfolgen.</p>	<p>keine Vorgabe, vergleichbare nationale Konzepte werden nicht erfüllt.</p> <p>Die Organisation verfügt über zahlreiche flugfähige Fracht, sowie Fahrzeuge, Anhänger und technische Spezial- Ausstattung. Eine Bewertung, ob diese für die Anerkennung als „ausreichend“ eingestuft wird, kann ohne Landeskonzept in der Stufe 2 des Anerkennungsverfahrens (Prüfung im Einzelfall) durch Kreise und kreisfreie Städte nicht erfolgen.</p>
5.4	Ausreichende Einsatzbereitschaft	schnelle Einsatzbereitschaft bei internationalen und nationalen Einsätze nachgewiesen.	schnelle Einsatzbereitschaft bei internationalen und nationalen Einsätzen nachgewiesen
5.5	Ausreichende Erreichbarkeit	Alarmierungssysteme vorhanden.	Alarmierungssysteme vorhanden
6	Sicherstellung von Schadenersatz und Schadenersatzhaftung der Helferinnen und Helfer	Laut Angabe der Organisation (Interview-10, 2023) besteht vollständiger Versicherungsschutz für Helferinnen und Helfer im Inland, Ausland und für Übungs- und Ausbildungsdienst. „Es gibt einen dreifachen Versicherungsschutz. 1. Gemeinde-unfallversicherung Hannover, wie auch in anderen	Laut Angabe der Organisation (Interview-11, 2023) besteht vollständiger Versicherungsschutz für Helferinnen und Helfer im Inland, Ausland und für Übungs- und Ausbildungsdienst „Ja, sowohl über die Mitwirkung im Rahmen des BHKG und es gibt eine Gruppenunfall- Versicherung und es gibt Einzelversicherungen für

		Hilfsorganisationen bzw. bei der FUK Niedersachsen 2. Zusätzlich besteht eine private Versicherung für Zusatzleistungen bei Unfällen 3. Spezielle Krankenversicherung hauptsächlich für den Auslandseinsatz.“	die Helferinnen und Helfer. International sind alle Länder - außer die USA - inkludiert.“
7	Bestätigung gegen kapitalgesellschaftliche Unternehmergeinnerzielungsabsichten gegenüber der Gemeinnützigkeit durch die Anerkennung im Katastrophenschutz	Laut Angabe der Organisation (Interview-11, 2023) besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Nähere Angaben finden sich in der Transkription des Leitfadeninterviews. „@fire ist eine gemeinnützig anerkannte Hilfsorganisation mit Steuerbefreiung und erfüllt die Kriterien des deutschen Spendenrats.“	Laut Angabe der Organisation (Interview-11, 2023) besteht keine Gewinnerzielungsabsicht. Nähere Angaben finden sich in der Transkription des Leitfadeninterviews. „Freistellungsbescheid des Finanzamtes liegt vor und es gibt keine Gewinnerzielungsabsichten.“
8	Unentgeltliches Zurverfügungstellen von einheitlicher Dienst- und Schutzbekleidung	Eine Grundausstattung wird den Helferinnen und Helfern bereitgestellt. Spezialausrüstung wird zum Teil privat erworben. „Teils ja. Die Erwartung ist, dass die Einsatzkraft sich Teile der PSA selbst beschafft. Nach einer Anerkennung als KatS Organisation würde dieser Punkt unmittelbar erfolgen. Die Ausstattung der Helferinnen und Helfer ist ein wichtiges Ziel sofern finanziert.“	Eine Grundausstattung wird den Helferinnen und Helfern bereitgestellt. Spezialausrüstung wird zum Teil privat erworben. „Die Basisausrüstung an PSA wird teilweise je nach Einsatzgebiet gestellt. Über den zentralen Versorger können auch privat zusätzliche Kleidungsstücke durch die Helferinnen und Helfer erworben werden.“
9	Bestätigung angeordnete Einsätze und Übungen durchzuführen	Bestätigt (Interview-10,2023)	Bestätigt (Interview-11,2023)
10	Bestätigung bei der Mitwirkung vorbereitender und abwehrender Maßnahmen des Katastrophenschutzes	Bestätigt (Interview-10,2023) mit dem Hinweis auf notwendige Kriterien: „Wenn eine Anerkennung auch entsprechend der Leistungsfähigkeit in dem betreffenden Fähigkeitsbereich überprüft werden kann und nicht in einem anderen Bereich, besteht die Bereitschaft.“	Bestätigt (Interview-11,2023) mit Einschränkungen. Die Organisation gibt an, dass die Entscheidung wann eine internationale Einsatzteilnahme erfolgt nicht eingeschränkt werden sollte: „Bei einer möglichen Zugehörigkeit im Landeskatastrophenschutz sollte die bisherige Flexibilität nicht durch eine vorgesetzte Verwaltungsebene eingeschränkt werden.“
11	Bestätigung der Bereitschaft zur regelmäßigen materiellen, personellen und fähigkeitsbezogenen Überprüfung der Einsatzfähigkeit durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde	Bestätigt (Interview-10,2023)	Bestätigt (Interview-11,2023)



Ausbildung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahnguppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes

Eidesstattliche Eigenständigkeitserklärung

Datum: 16.11.2023

Name: Herr Simon Preuß

Thema der Facharbeit:

Anerkennung privater Organisationen im Katastrophenschutz

Erstellen Sie eine Entscheidungsvorlage für die zuständige Abteilungsleitung im nordrhein-westfälischen Innenministerium zur Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen diese Vereine zu anerkannten Hilfsorganisationen gemäß § 18 BHKG werden können.

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Facharbeit selbständig angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit explizit benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form ganz oder teilweise noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen.

Solingen den 16.11.2023

Ort, Datum

Unterschrift